

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte der Völkerwanderung

Wietersheim, Eduard von

Leipzig, 1862

Anmerkungen

Anmerkungen

Zu Kapitel 14.

1. Tetricus hatte nur Gallien und Hispanien inne (Ereb. Post. Claud. c. 7.), zu S. 1. nicht also auch Britannien, das jedoch, bei dem Abbruche der gewöhnlichen Verbindung durch Gallien, für Rom kaum noch eine merkliche Hülfquelle gewesen sein kann.

Zenobia besaß unzweifelhaft Syrien mit Palästina und das ganze Mesopotamien, wahrscheinlich aber auch schon seit Heraclians Besetzung (Wb. II. S. 317) einen großen Theil des östlichen und südlichen Kleasiens, in dessen Besitz wir solche noch bei Aurelians Feldzuge wider dieselbe finden.

2. Nach Dionys, Bischof von Alexandrien (Euseb. K. S. VII. 21.), betrug zu S. 1. später die Zahl der Getreideempfänger von 14 bis 80 Jahren ebensoviel, als vorher der von 40 bis 70. Nach Dupercieur's Tabelle im Almanac du bureau des longitudes v. J. 1858 kommen nun normal auf 1 Million Menschen 704348 der ersteren, aber nur 267654 der letzteren Altersklassen. Dies ergibt eine Abnahme der Bevölkerung um 62%, also beinahe $\frac{2}{3}$. Gibbon irrt aber, wenn er c. X am Schlusse Gallienus' Tod als Zeitpunkt dieser Berechnung angiebt, da Dionys bereits während des Concils zu Nicaea, also etwa 264 starb. Derselbe ist vielmehr nach dem Ende des Bürgerkriegs in Alexandrien im Jahr 263 anzunehmen.

3. Die Quellen über Claudius sind besser als über dessen Vorgänger und zu S. 2. Nachfolger. In den wichtigsten derselben Jostinus und Ereb. Post. ist sogar mehr Uebereinstimmung, als auf den ersten Anblick der Fall zu sein scheint. Nur Vict. de Caes. ist erbärmlich. Das von diesem, aber auch von der Epitome. angeführte Märchen, Claudius habe sich dem Tode für die Republik geweiht, bedarf keiner eingehenden Widerlegung.

Die auf die letzte Zeit des Gallienus bezügliche Stelle des Ereb. Post. Claud. c. 6.: illi Gothi, qui evaserant eo tempore quo illos Maerianus est persecutus, quosque Claudius emitti non siverat, dürfte sich ganz einfach auf den letzten Kampf des Gallienus mit den Gothen (Ereb. P. Gall. c. 13 und Wb. II. S. 327—329) beziehen, und so zu verstehen sein: Claudius commandirte in dem Corps, welches die Gothen vom Rückzuge abschnitt und schlug, Martian aber wider diejenigen, welchen es gelang über den Berg Gessar zu entweichen.

Natürlich hatte letzterer, wie Jostinus c. 40 ausdrücklich anführt, den Verfolgungskrieg fortzusetzen. Ereb. Post. sagt daher auch in der obenge-

zogenen Stelle Gall. 13: Omnes inde Scythas varia bellorum fortuna agitavit, quae omnes Scythas ad rebellionem excitarunt. Auf diese letzteren Worte dürfte jedoch bei einem Schriftsteller, dessen Urtheile so oft gedankenlos sind, kein Werth zu legen sein, weshalb wir uns auf dasjenige beziehen, was im Texte S. 2 und 3 über die Motive des Einbruchs unter Claudius gesagt ist.

Juden, dieser treffliche Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, den nur sein Panegyricismus hindert unbefangen zu sein, nimmt I. S. 105 an, Gallienus habe vor seinem Abzuge Frieden mit den Gotthen geschlossen, und S. 106 Martian scheine diesen gebrochen, und durch irgend eine Treulosigkeit den Zorn der gothischen Völker gereizt zu haben.

Dem steht aber nicht allein das gänzliche Schweigen der Quellen entgegen, sondern es ist auch geradezu undenkbar, daß Martian unmittelbar nach solchem Frieden einen und zwar längern Krieg (varia bellorum fortuna) wider die Gotthen fortgeführt habe. Der Uebertritt des Naulobates in römischen Dienst, auf den sich Juden für seine Meinung beruft, beweist, bei der Unabhängigkeit solcher Gefolgsführer nicht das Geringste für einen allgemeinen Frieden, wie dies, abgesehen von der Natur der Sache, schon die vielfachen Specialverträge im Marcomannischen Kriege (s. Bd. II. Kap. 4. S. 73) außer Zweifel setzen.

Um unser Urtheil über diesen sonst so verdienten Mann, worüber aber keinem Geschichtskundigen ein Zweifel begehren wird, hier mit einem Male abzuthun, erwähnen wir als Beleg für solches nur noch, daß sein, durch die, mit so heispiellosem Rauben, Sengen und Brennen verknüpften, Fahrten der germanischen Völker doch etwas verletztes Gefühl sich S. 99 und 101 durch den Gedanken zu beruhigen sucht, es habe dies nicht bloß dem Raube, sondern der Macht des verhassten gemeinsamen Feindes gegolten, sie hätten sich nicht in abentheuerliche Irrfahrten verloren, sondern mit Besonnenheit planmäßige Kämpfe geführt. Hat denn, ohne uns hierbei auf eingehende Widerlegung einzulassen, der würdige Juden vergessen, daß der Raubkrieg bei den Germanen für erlaubt, ja ehrenvoll galt, wie dies heute noch bei den Arabern, welche an Treue und Edelmut über den Europäern stehen, der Fall ist? Hat er vergessen, daß deren Kriege 3 Jahrhunderte lang fast keinen andern Zweck haben konnten, als eben den Raub?

Schließlich erwähnen wir hier noch, daß es ein offeneres Irrthum des Treb. Poll. ist, wenn er den, nach c. 13, so wie nach Zosimus c. 40 gegen die Scythen kriegenden, Martian nach c. 14. bei Gallienus' Ermordung gegenwärtig sein läßt. Vermuthlich hat er in seinen Quellen von dessen intellectueller Theilnahme an der Verschwörung gelesen, und daraus persönliche Mitwirkung gemacht.

3u S. 2. 4. Claudius' Namen sind mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Auf 2 Münzen findet sich Aurelius und die Vornamen C. M., aber auch nur C. und selbst dies nicht auf allen. Von dem Namen Flavius, den Treb. Poll. Claud. c. 3 in einer zweifelhaften Stelle, wozu Salmastus Anm. zu vergleichen ist, Flav. Vespiscus aber (Aurel. c. 17) in einem eignen Briefe desselben bestimmt anführt, ist auf den Münzen keine Spur.

Weitere Erörterung hierüber lohnt nicht der Mühe, wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß diese auf Vespasian und Titus zurückführende Benennung eins der, bei Kaisern unbekannter Herkunft so gewöhnlichen, Märchen späterer Erfindung war, um dem Kaiser Konstantius Chlorus und dessen Sohne zu schmeicheln.

Nach über Claudius' Alter ist große Unsicherheit. Nach Lilemont S. 1009 wäre er, zufolge der griechischen Chronik von Eusebius, die bekanntlich aber nur auf Rückübersetzung aus der lateinischen Uebersetzung des Hieronymus beruht, und der von Alexandrien, bei seinem Tode 56 Jahr alt, also 214/5 geboren gewesen. Wenn derselbe aber nach Ereb. Poll. Claud. c. 13 unter dem Kaiser Decius, der 249 den Thron bestieg, als adolescens in militia am Ringkampfe in den Soldatenspielen sich betheiligte, kann er doch gewiß noch nicht Centurio, sondern nur erst Gemeiner, dies aber, zumal bei solchem Verdienst, auch nicht bis zum 35. Jahre geblieben sein. Wahrscheinlich beruht daher die Angabe der Chroniken auf der so leicht möglichen Verwechslung von LVI und XLVI, wornach Claudius 224/5 geboren gewesen wäre. Mit obiger Stelle ist freilich die spätere c. 16, nach welcher derselbe Decius, der doch schon 251 fiel, dem Präses von Achaja schreibt, er habe Claudius als Tribun das Commando eines Corps anvertraut, schwer zu vereinigen, insofern könnte sich Letzteres entweder auf eine andre Person gleichen Namens beziehen, oder erstere Nachricht, wie bei diesem Schriftsteller so oft der Fall ist, irrig sein.

Das Schreiben Valerians über Claudius an den Procurator Syriens, das wahrscheinlich schon der Zeit vor Syriens Eroberung durch Sapor angehört, c. 14, worin er sagt: Claudium tribunum quintae legionis dedimus, entscheidet darüber nichts, weil es sich auch auf eine bloße Versekung beziehen könnte.

Ist endlich die Nachricht der Epitome c. 34 gegründet, daß Claudius bei Gallienus' Ermordung zu Ticinum (Pavia) commandirte, so muß jene entweder doch erst bei Mailands Belagerung erfolgt, oder Claudius vor des Kaisers Ankunft, zu Aureolus' Umgehung, dahin betachirt worden sein.

5. Zosimus c. 42 spricht nur von 320000 Eingeschiffeten. Ereb. Poll. c. 6. und 8. von so viel Bewaffneten, was für Uebertreibung zu halten ist. Aurelian giebt solche, von der Schlacht bei Massus redend, in seiner Antwort an die Juthungischen Gesandten zu 300000 an, was, da die Gotthen zu diese Zeit bereits bedeutende Verluste erlitten, Obigem nicht widerspricht. S. Derivus, edit. Bonn. S. 17.) Dagegen beruht Zosimus Angabe von 6000 Schiffen wahrscheinlich auf einem Schreibfehler, ist jedenfalls irrig, da hiernach nur etwa 54 Mann auf ein Schiff kämen, was bei einer Transportflotte geradezu Unfönn gewesen wäre. Eine Trirreme zählte 160 bis 200 Ruderer und ein Alexandrinisches Handelsschiff, wahrscheinlich mit Getreide befrachtet, enthielt 267 Personen. (Apost. Gesch. 27, 6 und 37.) Schon die Zahl von 2000 Schiffen ist beispiellos und gewährt einen merkwürdigen Beleg für die Hilfsquellen und Kriegsmittel der Germanen jener Zeit.

6. Ereb. Poll. c. 6 nennt Peucini, Trutungii, Austrogothi, Virtingui, Sigipedes, Celtac etiam. Es unterliegt keinem Zweifel, daß drei dieser Namen zu S. 3.

verderbt sind, und statt *Trutungu Greuthungi*, statt *Virtingu Tervingu*, und für *Sigipedes Gepides* zu lesen ist. *Greuthungi* und *Austrogolthi* sind dasselbe Volk, indem er aus verschiedenen Namen desselben, die er in den Quellen fand, irrtümlich verschiedene Völker gemacht hat. (Siehe Zeuß S. 407. Anm. und die Noten von *Salmasius* zu dieser Stelle S. 363 und 364 der *Leibener* Ausg. v. J. 1671.) Die *Gelten*, die *Salmas.* durch *Geleten*, ein thrakisches Volk im *Rhodope* und *Hämus* (also römische Unterthanen) erklären will, konnten sich nur auf die Urbewohner des Landes, auf die celtischen *Triballer*, *Dardaner* und *Skordisker*, beziehen, die ursprünglich freilich mehr südlich sesshaft waren.

3u S. 3. 7. *Iosimus'* Ausdruck I. 42: *τοῦ ἰσὺ ταχύτητα*, die Schnelligkeit der Strömung, kann selbst bei dieser plötzlichen Verengung des Meeres schwerlich richtig sein. Dhinstreitig war der Wind im Spiele.

3u S. 4. 8. *Sonaras* S. 605 erwähnt hier der Eroberung *Athens* mit dem Zusatz, daß die *Gothen* durch einen ihrer Führer von Verbrennung sämtlicher Bücher um bezwillen abgehalten worden seien, weil die *Griechen* durch Studien am sichersten von den Waffen abgezogen würden. Dies widerspricht aber *Iosimus*, der c. 43 ausdrücklich anführt, daß sich die *Gothen* damals keiner Stadt bemächtigt hätten, ist daher eine offenbare Verwechslung mit der Eroberung *Athens* im Jahre 267. So hat es auch *Gibbon* mit Recht betrachtet, der aber doch I. S. 243 der *Londoner* Ausg. von 1840 darin fehlt, daß er diese Abweichung von der einzigen Quelle jener Nachricht nicht bemerkt und motivirt hat.

3u S. 6. 9. Die Angabe des *Iosimus* c. 47, daß *Quintillus* einige Monate regiert habe, verdient, nach der Menge und Verschiedenheit seiner Münzen (*Göthel* VII. S. 478), den Vorzug vor der des *Flav. Vop. Claud.* c. 12 und Anderer, die ihm nur 17 Tage gönnen. Ueber dessen Todesart schwanken die Quellen.

3u S. 6. 10. Das Geburtsjahr *Aurelians* beruht auf einer zweifelhaften, aber nicht unwahrscheinlichen Annahme *Lillemonts* III. S. 1033 der *Brüsseler* Ausg. v. J. 1712. Vergl. *Vb.* II. S. 334, wo wir solches etwa 3 Jahr später angenommen haben.

Ueber Anfang (*Claudius'* Tod) und Ende seiner Regierung verbreiten sich *Göthel* VII. S. 484—487 und *Lillemont* a. a. D. S. 1190—1193. Wäre die Unterschrift des *Reser. v. Claudius* im *Iust. Cod.* I. 23. 2 vom 23. Oct. 270 sicher, wobei aber in so viel spätern Jahren leicht ein Irrthum möglich ist, so würde dies die gewöhnliche Annahme umstoßen. Die Wahrheit ist, da sich die Nachrichten widersprechen, nicht zu ermitteln, und dünkt aber *Göthels* Meinung S. 485, wornach *Claudius* gleich im Anfange des J. 270, *Aurelian* aber etwa im März 275 starb, den sonstigen geschichtlichen Thatfachen die entsprechendste zu sein.

3u S. 7. 11. Unter den *Quellenschriftstellern* über *Aurelian* ist *Iosimus* der einzige, der als *Geschichtschreiber* gelten kann. Nur ist er leider über die Ereignisse im Westen stets weniger gut unterrichtet, als über die des Ostens, und erschwert uns der ersteren Verständnis durch Mangel an geographischer und ethnographischer Kenntniß.

Flavius Vopiscus, auf den wir in *Aurelians* Leben zuerst stoßen, ist merk-

lich besser, als seine Vorgänger, schreibt aber, wie diese und schon Sueton, nur Biographie, nicht Reichsgeschichte, verliert sich über Hauptstädtisches, namentlich Senatsverhandlungen in nebensächliche Details und läßt darüber oft Wichtigeres außer den Augen.

So unlösbar aber auch die Wirren der Quellen über die beiden ersten Jahre von Aurelians Regierungsgeschichte scheinen, so dürfte doch der Schlüssel zu solchen in der Frage zu suchen sein:

Welches war das erste Volk, gegen das Aurelian kriegte?

Darüber Folgendes. Quintillus starb nach Hieronymus' Chronik in Aquileja, wohin er, da ihn Claudius, ohne ihm jedoch anscheinend großes Vertrauen zu schenken (Blav. Pop. Aarel. c. 7), als Heerführer brauchte, unzweifelhaft commandirt war. Aquileja war Italiens Schutzwehr gegen feindliche Einfälle auf der südlichen Hauptstraße von der Donau her durch Noricum, dieselbe, welcher jetzt die Triester Eisenbahn folgt.

Aurelian befand sich ohnstreitig unsern Sirmium, wo Claudius starb, bei der Hauptarmee. Von da eilte er nach Rom, und unmittelbar darauf nach Aquileja zu Hülfe der Pannonischen Völker (Ἰσθμ), weil er vernommen, daß diese von den Scythen angegriffen würden. (Zosimus c. 49.) Wer waren nun diese Scythen? Lillienont versteht darunter Gothen, Gibbon a. a. D. S. 266 Gothen und Vandalen, Luden S. 110 ist ganz unsicher, neigt sich aber doch auch zu Lillienonts Meinung. Diese fußt aber offenbar auf nichts Andrem, als darauf, daß Zosimus unter dem Namen Scythen häufig die Gothen versteht.

Siebt man sich indeß die Mäthe, dessen verschiedene Stellen, namentlich c. 27. 31. 37. und 42, denkend zu betrachten, so ist es unmöglich, zu zweifeln, daß ihm der Ausdruck: Scythen nur der Gesamtname für die Barbaren im Norden der Donau war.

Wenn derselbe c. 27 und 31 Carpen (ein thrakisch-getisches Volk), Boranen, Urugunden und Gothen Scythen nennt, wenn derselbe c. 37 von einem Congresse aller scythischen Völker und Gefolgshaften spricht, und hierauf jenen Angriff auf Italien folgen läßt, der nach Bd. II. S. 264. 303—307 und 325 nur von den, von ihm I. 38 ausdrücklich genannten Markomannen, wahrscheinlich mit Alemannen verbunden, ausgegangen sein kann, wenn er vollends c. 52 sagt, die Scythen hätten zu jener großen Unternehmung unter Claudius auch Heruler, Peuciner und Gothen an sich gezogen (παράλαβόντες), so liegt es doch auf der Hand, daß er durch Scythen kein Specialvolk, namentlich nicht das gothische, bezeichnen wollte.

Woher sollten denn ferner die Gothen auf einmal den Theil des Reiches bedrohen, für dessen Schutz Aquileja das Bollwerk war?

Waren nicht die Gothen auf das Haupt geschlagen, nicht zu derselben Zeit unter Quintillus (Ereb. Volk. Claud. c. 12) Reste derselben bei Nikopolis aufgerieben worden?

Gibbon läßt sie a. a. D. ohne Weiteres aus der Ukraine heranziehen. Ganz abgesehen von der Entfernung an wenigstens 160—180 d. Meilen, überzeugt uns doch ein Blick auf die Karte, daß der gerade Weg sie solchenfalls

unweit Sirmium, wo die Hauptarmee stand, vorbei geführt hätte. War es da nicht natürlicher, sie auf dem Wege anzugreifen, als ihnen von Aquileja aus entgegen zu ziehen?

Nicht die Gotthen also waren das betreffende Volk, sondern nach Dexippus Fragment unter 1. die Juthungen Scythien (S. 11). Davin also, daß es Scythien (Nordvölker) waren, stimmen Zosimus und Dexippus überein, nur daß Ersterer lediglich den Gattungsnamen. Letzterer zugleich den Specialnamen des in diesem Falle darunter begriffenen Volkes der Juthungen nennt.

Daß aber auch Zosimus von letztern handle, ergibt sich noch unzweifelhafter daher, daß die in dessen Berichte c. 48 erwähnten Kriegereignisse offenbar dieselben sind, deren Dexippus a. a. O. gedenkt.

Nach beiden war der Feind schon tief in das innere Land eingedrungen, denn Aurelianus befehlt, nach Zosimus, Lebensmittel und Vieh zu Aushungerung des Feindes in die Städte zu schaffen, und aus Dexippus S. 13. 3. 2 und S. 16. 3. 10 erhellt, daß solche wirklich schon in Italien eingedrungen waren, was sich, beiläufig bemerkt, doch immer nur auf den zwischen Aquileja und den Carnisch-Julischen Alpen gelegenen Theil des alten Italiens (Friaul und Istrien) beziehen könnte, weil Aurelianus sonst nicht nach Aquileja gehen konnte.

Beide ferner verlegen die Hauptschlacht an die Donau (Dexippus S. 11), erwähnen dann den Rückzug der Feinde über solche und lassen die Gesandten wieder herüber kommen.

Ist es nun wohl denkbar, daß dieselben Ereignisse in verschiedenen Feldzügen gegen verschiedene Völker vorgekommen seien?

Wohl ließen sich aus dem Buchstaben von Zosimus' 48. Cap. auch Zweifel gegen diese Ansicht herleiten, unter welchen „die pannonischen Völker, gegen die der Angriff gerichtet gewesen“, der gewichtigste sein würde.

Ist aber bei dessen, aus vielen Stellen notorischer, geographischer Unkunde des Westens mit Sicherheit anzunehmen, daß ihm die Grenze zwischen Noricum und Pannonien genau bekannt gewesen sei, zumal letzteres bis über die heutige Eisenbahn hinaus, zwischen Gilly und Laibach (Celeja und Aemona) tief in ersteres einschneit? Auch beweist übrigens schon obiger, jedenfalls ungenaue Ausdruck, weil es in Pannonien damals keine Völker mehr, sondern nur noch Unterthanen gab, die Unsicherheit des Autors.

Wir können daher in der That nicht zweifeln, daß Aurelianus' erster Krieg gegen die Juthungen des Dexippus, welche Zosimus hier unter seinem Gesammtnamen Scythien begriff, geführt ward. Ersterer aber, ein Geschichtsschreiber ersten Ranges für jene Zeit (s. Bd. II. S. 61), muß, wie dessen merkwürdiger Bericht beweist, eine vortreffliche Specialquelle gehabt haben, würde also auch, selbst da wo er mit Zosimus, der mindestens 160—170 Jahr später schrieb, nicht ganz übereinstimmen sollte, höhern Glauben verdienen.

Unmittelbar auf diesen Feldzug nun muß der in Dexippus 2. Bruchstücke S. 19 bis 21 erwähnte gegen die von der östlichen Seite her eingebrochenen Vandalen gefolgt sein, welcher mit dem daselbst umständlich erzählten Friedensschlusse endigte, weil dasselbe mit den Worten schließt: „worauf

Aurelian eiligst nach Italien marschirte, indem die Juthungen wieder in dasselbe eingebrochen waren.“

Jenes wieder kann sich wesentlich nur darauf beziehen, daß die Juthungen auch schon in obigem ersten Feldzuge Italiens, sei es im Friaul, oder durch ein kleineres Separatcorps von Rhätien her wirklich erreicht hatten, in welchem letztern Falle dieselben, als deren Hauptmacht an die Donau zurückwich, sich ebenfalls, um nicht abgeschnitten zu werden, zurückgezogen haben müßten.

Daß Jostinus dieses zweiten Feldzuges gegen die Vandalen gar nicht denkt, beweist nur dessen, in Bezug auf die Ereignisse im Westen ohnehin bekannte Unvollständigkeit. Dagegen beginnt Flav. Bopisc. c. 18 die Geschichte von Aurelians ersten Kriegen mit den Worten: Item Aurelianus contra Suevos et Sarmates dimicavit ac florentissimam victoriam retulit. Wie hier unter Suevi unzweifelhaft die suevischen Juthungen gemeint sind, so unter den Sarmaten die Vandalen und Jazygen, deren Verhältniß zu einander von uns v. S. 197 an umständlich erklärt werden wird. Diese Annahme bestätigt sich auch dadurch, daß bei Aurelians Triumphe c. 33 sowohl gefangene Vandalen als Sarmaten d. i. Jazygen aufgeführt wurden, auch die zwei, bei dem Friedensschlusse thätigen Könige (Dexipp. S. 20) auf zwei verschiedene Völker hinweisen.

12. Fano am Metaurus liegt, durch die via Aemilia verbunden, über 40 zu S. 11. Meilen von Piacenza. Angenommen selbst, der geschlagene Aurelian habe soweit auf dem Wege nach Rom zurückweichen müssen, obgleich dies bei einem solchen Feldherrn höchst unwahrscheinlich ist, so konnten doch die hier nunmehr geschlagenen Germanen nimmermehr von Fano gegen 50 Meilen weit, bei Piacenza vorbei, nach Pavia in das Herz des feindlichen Landes zurückgehen, mußten dazu vielmehr von Rimini aus offenbar die in ihre Heimath führende Flaminische Straße wählen.

Es ist merkwürdig, daß Geschichtsschreiber, wie Lillmont S. 1043, Gibbon Cap. 11 nach Note 34 und Luden S. 113, solchen Widerspruch nicht durchschauend, wirklich hier an einen großen Krieg mit drei Hauptschlachten glauben.

Vermuthungen über den Gang des Krieges bis Fano sind müßig, zumal wir nicht einmal wissen, auf welchem Ufer des Po bei Piacentia geschlagen wurde. Jedenfalls folgte auf das verlorene Treffen ein Rückzug und eine Erholungspause des römischen Heers, welche eine Germanenschaar zu einer Raubfahrt in die transpadanischen Provinzen bis Umbrien hinein benutzte haben mag, woselbst sie Aurelian endlich am Metaurus, der vielleicht in dem inmittelst herangekommenen Frühjahr angeschwollen war, zum Stehen brachte. Die Schlacht selbst muß zwischen Pfsaurum (Pesaro) und Fano stattgefunden haben, da beide Städte gemeinschaftlich der Victoriae aeternae Aurelians das Denkmal errichtet haben, dessen Inschrift in Gruter pag. 376 N. 3 zu finden ist.

Eine zweite Schaar mag inmittelst in der Lombardei plündernd umhergezogen, und zuletzt unsern Pavia geschlagen worden sein.

Nachholend ist zum italienischen Kriege noch zu bemerken, daß Lillmonts Vermuthung S. 1042, jene abergläubischen Ceremonien seien mit Menschen-

opfern verbunden gewesen, bei dem gelehrten *Salmasius*, der eine drei Seiten lange Note unter 1 zu c. 18 des *Flav. Vopisc.* giebt, keine Unterstützung findet, auch uns durch die von Ersterem angeführten Worte nicht genugsam begründet erscheint.

Fl. Vopisc. begann nach *Aurel. c. 1* unter dem Stadtpräferat *Fur. Victorinus*, also nach *Monmsens Chronograph* (*Verh. d. R. Ges. d. W. zu Leipzig I. S. 628*) im *J. 303* zu schreiben.

Zu S. 12.

13. Es ist zwar mit voller Sicherheit nicht zu ermitteln, ob die durch eine Bande Falschmünzer, unter Anführung eines *Procurators Felicissimus*, veranlaßte, gefahrvolle Rebellion schon in diese Zeit fällt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aber solches zu bezweifeln, da *Vopiscus* deren nicht bei diesem Anlasse, sondern erst nach *Aurelians* Tode, *Iosimus* aber der Einwechslung der cursirenden falschen Münzen erst nach *Tetricus'* Besetzung gedenkt. Wie bedeutend die Sache gewesen sein muß, ergibt sich daher, daß nach einem eignen Schreiben *Aurelians* 7000 Mann der in *Rom* stationirten *Auriliar-* und *Grenztruppen* dabei blieben. (*Fl. Vopisc. c. 38. Iosimus c. 61. Aur. Vict. d. Caes. c. 35. 6 Epitome c. 35. 4. Eutrop. IX. 14.*)

Zu S. 13.

14. *Lillemonts*, an sich höchst unwahrscheinliche, auf Münzen gegründete Meinung *S. 1199: Baballath*, in dessen Namen *Zenobia* regierte, habe nach deren Sturz als ein kleiner Fürst in *Armenien* gelebt, beruht nach dem gründlichen *Schhel VII. S. 494* auf irriger Deutung einer abbrevirten Inschrift.

Zu S. 14.

15. *Aurelian* hatte *Syrien* schon wieder verlassen, als er *Firmus* Aufstand erfuhr. Nach der *Bulgarausgabe* der *Hist. Aug. Firm. c. 5.* kehrte er aus *Garrhae* in *Mesopotamien*, nach der *palat. Handschrift* aber erst aus *Thracien* zurück, was auch mit der *Angabe Aurel. c. 32* übereinstimmt (*s. Gruters* Note zu *c. 5. II. S. 714. Leidener Ausg.*): Letzteres ist, abgesehen selbst von dem bessern *Cover* schon deshalb wahrscheinlicher, da *Garrhae* ganz außerhalb seines Weges lag. *Lillemont* Note *8 S. 119* scheint den *palat. Cover* nicht gekannt zu haben.

Zu S. 14.

16. Die von *Vopiscus c. 30* erwähnten *Gothicus, Sarmaticus, Armenicus, Parthicus et Adiabenicus* würden, wenn begründet, historisch wichtig sein, sind aber dies nicht, und scheinen selbst nach *Vopiscus'* Worten *eam et dicere* nur *Bulgairbezeichnungen* gewesen zu sein. *Dohnfreitag* hat *Aurelian*, der sich nach dieser Stelle über das vom *Senate* in *Antrag* gebrachte *Carpicus* lustig macht, dergleichen *Ehrentnamen* nicht gewollt.

Zu S. 16.

17. Die *Vermutungen*, welche *Lillemont S. 1075* auf den Grund späterer *Andeutungen* in den *Quellen* über *kriegerische Vorfälle* in *Germanien* um diese Zeit, so wie unter *Aurelian* überhaupt *aussstellt*, erscheinen zu *vag und unsicher*, um hier *Aufnahme* zu verdienen.

Zu S. 16.

18. Es ist kaum zu glauben, wie *Gibbon S. 266* und *Luden I. S. 155* die *Käumung Daciens* als eine *Bedingung* des im *J. 270* mit den *Gothen* oder *Keutischen*, wie Letzterer sagt, abgeschlossenen *Friedens* darstellen können. Selbst abgesehen von *Schells* Zeugnisse, das freilich nicht Ersterer, sondern nur Letzterer kennen konnte, ergibt *Aurelians* ganze *Geschichte*, namentlich die *S. 12* erwähnte *Besetzung* des *Rannabaudes* in dem alten *Dacien* das *Gegentheil*

so überzeugend, daß Weiteres darüber müßig wäre. Luden, für den die Wahrheit so nahe lag, hat sich hier wieder einmal durch nationale Vorurtheile blenden lassen.

Bei der von Eckhel angeführten Münze kann sich das *Dacia felix* übrigens selbstredend nur auf das neue Dacien beziehen, auf das man sogar das Symbol des alten, den Esels- oder Drachenkopf (vergl. Eckhel VII. 344), übertrug.

Den Anlaß dazu kann aber nur die in diesem Jahre erfolgte Errichtung dieser Provinz gegeben haben, da sich von einem andern, z. B. Befreiung derselben aus den Händen der Feinde, um gedachte Zeit nicht die leiseste Spur in den Quellen findet.

Zu Kapitel 15.

19. Die Stelle lautet: *Limitem transrhenanum Germani rupisse* zu S. 19. dicuntur, also den Limes jenseits des Rheins, jedenfalls hier die Neckarlinie, da der gesammte äußere Limes bei Aurelians nur kurzem Verweilen in der Gegend damals kaum wiederhergestellt gewesen sein dürfte. Wichtig aber daß jener mindestens wieder römisch war. Das dicuntur ist hier nicht als bloßes Gerücht zu verstehen, sondern bezieht sich ohnstreitig lediglich darauf, daß dem Senate kein amtlicher Bericht darüber zugegangen war, indem alles Militairische nur an den Kaiser, und nach dessen Ableben wohl an den Praefect. Praet. ging.

Selbstredend hatten übrigens die Germanen, d. i. hier die Alemannen, nicht bloß den Neckar, sondern auch den Rhein überschritten, da die von ihnen eroberten *urbes validae, divites et potentes* im Hauptwerke nur jenseits desselben liegen konnten.

20. Im Cod. Just. VIII. 56. 2. findet sich ein Rescript des Kaisers aus Sirmium vom Mai 277., wornach der Feldzug vor dem Juhl kaum begonnen haben könnte, was jedoch bei der unerlässlichen Eile, welche die Rettung Galliens, das schon im Sommer 276 größtentheils in den Händen der Germanen war, erforderte, mit der Geschichte kaum vereinbar sein dürfte.

Dasselbe scheint zwar durch das Datum des von Flav. Vop. c. XI. erwähnten Senatusconsults vom 3. Februar, welches nur vom J. 277 sein kann, unterstützt zu werden, da solches erst Probus' Bestätigung ausgesprochen zu haben scheint. Gegen dieses Datum hat aber Tillemont Note 2. S. 1214 die erheblichsten Zweifel vorgebracht, denen vollständig beizupflichten ist. Es ist noch hinzuzufügen, daß der Tag genau derselbe des in Aurel. c. 41 angeführten Senatsbeschlusses ist. Könnte nun nicht Vopiscus, der das Datum des erstern vielleicht zu notiren versäumt hatte, bei dessen Ergänzung aus dem Gedächtnisse auf jenes frühere ihm noch erinnerliche gefallen sein? Ueberhaupt aber sind die Ueberschriften und Data der in die so viel spätern Sammlungen

aufgenommenen Gesetze als eine unbedingt zuverlässige Geschichtsquelle nicht zu betrachten. Bei Redaction der Gesetzbücher waren solche etwas Unwesentliches, weshalb in dieser Beziehung nicht immer mit scrupulöser Genauigkeit verfahren worden sein mag. Auch kann es Gebrauch gewesen sein, daß Rescripte in unwichtigern Fällen, wohin der des eben angeführten gehörte, vom Sitze der kaiserlichen Kanzlei aus auf Anordnung der Praefect. Praet., von denen gewiß einer daselbst zurückblieb, expedirt und datirt, und dem im Felde befindlichen Kaiser nur zur Vollziehung nachgesandt wurden.

Ueber den Krieg selbst ist eine kritische Vorerörterung, so sehr wir auch von jetzt an dergleichen zu vermeiden bemüht sind, nicht zu entbehren.

Mit unverkennbarer Sorgfalt hat Flav. Vop., der das Glück hat, auf ungleich schlechtere Vorgänger zu folgen, daher auch in seinen handgreiflichen Mängeln milder beurtheilt zu werden, die öffentlichen Archive und Ephemeriden (Zeitschriften) benützt. Einen militairischen Bericht kann er aber darin schlechterdings nicht gefunden haben, wie denn dergleichen wohl nur an den Kaiser oder dessen Stellvertreter gerichtet wurden.

Es mag Regierungsmarine gewesen sein, solche, um der so häufigen Niederlagen willen, im Allgemeinen zu secretiren. In der That berichtet Vopiscus nur über die Ergebnisse, nirgends über den Verlauf des Krieges, ja er nennt nicht einmal die Specialnamen der feindlichen Völker, die ihm nur Germanen und Barbaren sind, noch deren Anführer.

Dagegen giebt der erste Blick auf Zosimus c. 67 und 68., daß dieser eine ungleich vollständigere Quelle vor sich hatte. Wir haben selbst dessen geographische und ethnographische Unkunde schon mehrfach gerügt. Er beweist sie auch hier wieder, indem er nur von *πόλεω ἐν Γερμανίᾳ* redet, während es größtentheils gewiß auch gallische waren, die Namen der Völker und ihrer Führer aber kann er, eben seiner eignen Unwissenheit halber, so wenig erfunden haben, als die militairischen Details.

Dazu ist er, bis auf obigen Mangel, ein, wo ihn die Quellen unterstützen, durchaus guter Geschichtsschreiber. Er mag die Privatnachrichten eines Theilnehmers an jenem Kriege mittelbar oder unmittelbar benützt haben.

Aus diesen Gründen verdient Zosimus Glauben, die Anzweiflung verbienter Forscher aber keine Billigung, wenn sie sich auf nichts Andres gründet, als auf den Widerspruch seiner Angaben mit derjenigen Ansicht, welche sie selbst über die Sitze und Verhältnisse germanischer Völker um jene Zeit sich gebildet haben.

Man wende auch gegen unser Vertrauen in Zosimus nicht etwa das alberne Märchen ein, das er c. 67 von dem Getreidereggen erzählt, durch welchen das Heer in höchster Hungersnoth errettet worden sei. Die Sache ist sehr einfach. Das Heer litt im Jahnlande an dem äußersten Proviantmangel, da wurden auf merkwürdige, man erzählt vielleicht wunderbare, Weise plötzlich versteckte Getreideworräthe der Germanen, Silos, entdeckt. Daraus ist in der zweiten oder dritten Hand, in Folge der leidenschaftlichen Wundersucht der Orientalen, ein wirkliches Wunder geworden, dessen Ueberlieferung

auch Iosimus, gleichen Sinnes hierin wie seine Landsgenossen, auf- und anzunehmen nicht verschmähte.

21. Salmastius, Lillemont S. 1136 und Gibbon S. 297, Ausländer zu S. 20. freilich, denen man einige Unkenntniß deutscher Geographie nachsehen könnte, haben aus Alba, Albis die Elbe gemacht, ohne darüber nachzudenken, wie eine Verfolgung der Germanen über den Neckar und die Elbe hinaus möglich war. Selbst Luden Ann. 28, S. 502 ist darüber unklar, und doch kannte und bezeichnete schon Ptolemäus II, 11 §. 7 die schwäbische My nördlich der Donau.

22. Fl. Bopisc. sagt c. 16: Tetendit deinde per Thracias, atque omnes Gelicos populos fama rerum (b. i. Probus Kriegsthaten) territos, et antiqui nominis potentia pressos, aut in deditiōnem, aut in amicitiam recepit. und c. 18: ad Thracias rediit et centum millia Bastarnarum in solo romano constituit, qui omnes fidem servarunt. Sed cum et ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est ex Gepidis, Gautunnis (Greuthungis) et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt etc.).

Diese Stelle verstehen wir also.

Die Bastarnen und wahrscheinlich auch noch andre Völker, die seit Jahrhunderten, zunächst dem Getenreiche, dann seit Trajan den Römern, jedoch mit municipaler Unabhängigkeit, unterworfen gewesen waren, mochten sich unter ober neben den, nun in dem alten Dacien herrschenden, Gothen unbehaglicher, als vormals unter römischer Oberherrschaft fühlen. Von Probus' großem Kriegs- und Thatenruse mehr noch ergriffen, als erschreckt, obwohl ihnen vielleicht auch mit Angriff gedroht worden sein kann, und von der Erinnerung früherer Macht und Stellung (antiqui nominis potentia) erfüllt, gaben sie des Kaisers Wünsche, das römische Gebiet durch solche besser zu bevölkern, und den dafür ohnstreitig zugesicherten günstigen Bedingungen Gehör. Ausgeführt konnte dies aber selbstredend, der Gothen halber, nur dann werden, wenn des Kaisers diesen imponirendes Heer zur Hand war, und darum erfolgte es erst bei dessen Rückmarsch durch Thracien im Jahre 279. Ob hierbei wirklich ein Kampf mit den Gothen, welche den Auswanderern vielleicht nachsetzten, stattgefunden habe, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen, obgleich Eckhel S. 505 eine Münze mit der Inschrift: Victoria Gothica anführt, welche sich vielleicht jedoch auch auf die Besiegung einer im römischen Gebiete plündernden Freischaar beziehen könnte. Daß übrigens a. 16 gelici populi überhaupt, c. 18 nur Bastarnen, vielleicht weil diese die Mehrzahl bildeten, erwähnt werden, kann gegen unsere Ansicht eben so wenig beweisen, als daß von den neuen Bewohnern Daciens auch andere, aus andern Gegenden desselben, wie Gepiden, Ostgothen und Vandalen, zur Auswanderung verlockt wurden, was sich durch deren zum Schweifen geneigte Beweglichkeit erklärt.

Unser Bedünken ist diese Erklärung beider Stellen die einzig zulässige, namentlich aber darüber, daß unter Thracias eben nur die Provinz Thracien zu verstehen sei, gar kein Zweifel möglich, weil die Schriftsteller jener Zeit die alte geographische, nicht politische Bezeichnung Thracien für die Norddonauländer am Pontus, mit alleiniger Ausnahme von Pomponius Mela II. 2.,

überhaupt nicht mehr kennen, ja schon Strabo für seine Zeit jenen weiten Landstrich nur als das Getenland, Ptolemäus III. 8. aber als Dacien bezeichnet. Der von Bopise. gebrauchte Plural Thracias kann sich entweder darauf beziehen, daß Thracien zu seiner Zeit schon in 6 kleinere Provinzen getheilt war (s. Beck. Marg., röm. Alt. III, S. 120) oder auf bloßer Ungenauigkeit des Ausdrucks beruhen, in keinem Falle aber gegen unsre Erklärung irgend etwas beweisen.

Zu S. 24. 23. Cumenes Panegyricus IV, Constant. C. §. 18, der nur einige 20 Jahr später schrieb und die Rückkehr durch den Decan ausdrücklich bestätigt, sagt: paucorum ex Francis captivorum incredibilis audacia. Dem Panegyristen aber ging rednischer Effect über Detailgenauigkeit, dieselben könnten daher recht gut auch aus jenen 16000 gezwungen gestellten Hülfstruppen gewesen sein, wie Lillemont S. 1138 annimmt.

Zu S. 25. 24. Die hierbei etwas gedankenlos hingeworfene Aeußerung des Bopise. (Proculus c. 13): Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, hat keinen andern Sinn, als daß man die Alemannen damals häufig noch unter dem Gesamtnamen Germanen mit inbegriffen habe, wie er dies in Probus' Leben selbst gethan hat. Denn es steht fest, daß deren Specialname bereits seit Caracalla bekannt und vielfach in Gebrauch war.

Zu Kapitel 16.

Zu S. 30. 25. Derippus sagt S. 18 a. Schl. und 29 B. 1: ἀπειληται γὰρ Ἰο-
δανοῦ μὲν εἶσω καὶ τῶν ἡμετέρων ὄριων. Daß die Germanen um jene Zeit auch in der gallischen Provinz Maxima Sequanorum bis zur Rhone bei Genf hausten; ist nicht unwahrscheinlich. Gewiß aber hat Aurellian nicht eine so vorübergehende Durchstreifung, oder selbst Besetzung und noch weniger die Bezeichnung des feindlichen Landes in der Richtung von Süd nach Nord im Sinne gehabt, weil die Römer nach Norden, d. i. jenseits der Donau, niemals ein Gebiet gehabt haben.

Offenbar hat derselbe vielmehr hier nur das Sehnland und das anstößende Rhätien, was damals im Hauptwerke gewiß schon seit 12—15 Jahren in den Händen der Alemannen — theilweise vielleicht auch der Juthungen — war, als dasjenige Gebiet bezeichnen wollen, in welchem solche auf beiden Seiten, sowohl in Ost als West, von Rom umschlossen seien.

Man hat daher hier, in Folge eines bei Sostmus mehrfach vorkommenden Irrthums, eine Verwechslung der Rhone mit dem Rhein anzunehmen.

Die ebenfalls aufgetauchte Vermuthung, daß für Rhodanus Erdanus d. i. der Ro zu lesen sei, ist noch unhaltbarer als die Rhone.

Indem wir in Obigem mit Zeuß S. 314. Anm. übereinstimmen, vermögen wir doch dessen unmittelbar vorhergehender Bemerkung nicht beizupflichten, daß

Derippus auch die Alemannen unter den Skythen mit begriffen habe. Wir halten nämlich die von S. citirte Stelle des Derippus S. 17 S. 17. „τάς τε Ἀλαμανῶν“ (die Handschriften haben γαλαμιόνων) συμφοράς“ keineswegs für ein bloßes Anhängsel der vorher erwähnten großen Niederlage der Skythen (Gothen) durch die Römer, glauben vielmehr, daß der Kaiser hier zwei Hauptzüge des Claudius angeführt habe, nämlich 1) den über die Gothen bei Naissus, 2) den über die Alemannen am Gardasee (s. ob. S. 2). Die Bonner Ausgabe hat zwar das offenbar richtige Ἀλαμανῶν hergestellt, die lateinische Uebersetzung aber läßt das Subject des zweiten Sazes ganz weg, und bezieht solchen ohne Weiteres auf die im ersten erwähnten Skythen (Gothen), was entschieden irrig ist.

26. Außer dem S. 6 und 29 erwähnten vor Aurelian mit den Suthun- zu S. 38.
gen bestandenen, von diesen aber einseitig gebrochenen Friedensbündnisse findet sich keine Spur eines solchen in den Quellen.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Alemannen und Franken seit Maximin 235 fortwährend im Kriegesstande gegen Rom waren. Nur Probus' siegreiche Feldzüge endigten ohnstreitig mit Unterwerfungsverträgen, welche jederzeit durch Stellung von Geiseln verbürgt wurden. Bald nach dessen Tode begannen jedoch die Feindseligkeiten wieder.

Wir wissen nicht, ob solchenfalls die Geiseln aufgeopfert wurden, vermuthen aber, daß diejenigen Führer, deren Angehörige in römischen Händen waren, sich meist ruhig verhielten, die erneuten Angriffe aber von andern Häuptlingen ausgingen.

27. Gemeinfa mes Nationalbewußtsein — von vorübergehender Ver- zu S. 40.
einigung in der Gefahr wohl zu unterscheiden — fand bei den einzelnen germanischen Völkern nicht statt. Daß sich eines derselben daher mit dem Vorgehen römischer Abstammung brüstete, wie dies Amm. Marc. XXVIII, 5 mit den Worten: Sobolem se esse Romanam sciunt, von den Burgundern erwähnt, war der Zeitidee, nach welcher Glanz und Macht allein an Roms Namen imponirend haften, völlig entsprechend, und wir ersehen aus Drosius VII, 32, daß es das deutsche Wort: Burg war, welches die Fabel hervorgerufen hatte, das Volk der Burgunder sei aus den Burgmannen der von Drusus und Liber in Germanien angelegten Castralle hervorgegangen.

Indeß wollen wir nicht behaupten, daß solche unbedingt germanischen Ursprungs sei, da sie auch wohl von irgend einem unkritischen Römer entstanden sein kann. Ausführliche Widerlegung derselben wird man von uns nicht erwarten. Es genüge, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wirklich die Besatzungen römischer Festungen in die Hände der Germanen fielen, diese entweder niedergelassen, oder zu Sklaven gemacht wurden. Im Innern Germaniens kennen wir außer Arcaunum, das, am Limes gelegen, gewiß bis in das 3. Jahrhundert behauptet wurde, nur Aliso als bedeutenderen Platz, dessen Garnison bekanntlich während der Belagerung sich rettete (s. Bd. I, S. 429). Außer Ptolem. erwähnt übrigens bekanntlich auch Plinius d. Ae. der Burgunden, als einer Abtheilung der östlichen, von Roms Grenze so fernem Völker.

Zu S. 43. 28. Jornandes sagt c. 22: „quo tempora erant (i. e. Vandali) in eo loco manentes, ubi Gep dae sedent; juxta flumina Marisia, Miliare, Gilpil et Grisin.“

Zeuss weist nun S. 447 völlig überzeugend nach, daß Marisia die in fast genau westlicher Richtung aus Siebenbürgen kommende, bei Szegebin in die Theiß fließende Maros (Marosch) ist, Griffs aber die Károcs, deren oberer Zufluß aus der Gegend von Debreczin herabkommend sich ebenfalls in die Theiß ergießt, während die mittlere, vielleicht verstümmelte, Flußnamen nicht nachzuweisen sind.

Die Vandalen hätten also damals einen Landstrich von 3 bis 400 Meilen zwischen Debreczin und Szegebin, Siebenbürgen und Theiß inne gehabt.

Zu S. 44. 29. Allerdings ließe sich diese Benennung des geb. Gebirges wohl auch aus dem, nach Plinius IV, 14 und Tacitus Germ. c. 1 uralten Stamm- (nicht Volks-) Namen der Vindili, Vandilii herleiten.

Da jedoch Ptolemäus, nach Wilhelms, von Zeuss S. 57 getheilte Meinung, das Riesengebirge unter dem Namen des Asciburgischen begreift, jedenfalls mindestens, wenn dies auch ein Irrthum jener Forscher, und richtiger dessen Subetengebirge (Νοτιοδυτικὰ ὄρη) darauf zu beziehen sein sollte, den Namen der Vandalischen Berge nicht kennt, so muß letzterer allerdings als ein erst später entstandener betrachtet werden, der seinen Namen solchenfalls nur vom Specialvolke der Vandalen erhalten haben kann.

Zu Kapitel 17.

Zu S. 47. 30. Die wichtigsten der uns erhaltenen Chroniken sind:

1) Das Chronicon paschale, welches in einer Ausgabe vom Jahre 1615 unter dem, wiewohl unbegründeten, Titel Chronicum Alexandrinum erschien, daher häufig auch so citirt wird. Dasselbe hat nach der gelehrten Vorrede des berühmten Du Fresnoy du Cange, der solches herausgab, zwei Verfasser (Wonn. Ausg. II. S. 16). Die Arbeit des ersteren schloß mit dem Jahre 354. Der zweite führte dasselbe bis zum Jahre 624 weiter. Die Chronologie in solchem ist wunderbar verschoben, wie man namentlich aus der Vergleichung der Kaiserjahre mit den sehr authentischen und aus einer guten Quelle geschöpften Consularfasten sieht; der Anfang der Regierung eines Kaisers fällt sehr oft viele Jahre später, als das im Jahre nach der Thronbesteigung angetretene Consulat. Die Osterechronik hat das mit den meisten Byzantinern gemein: sie haben richtige Angaben über die Regierungsdauer der einzelnen Kaiser, aus denen sie aber eine im Ganzen falsche Chronologie zusammensetzen. Auch muß man wissen, daß ihre Olympiaden julianische Schaltperioden sind: Ol. 1, 1 ist = 777 v. Chr., Ol. 195, 4 = 1 v. C., Ol. 196, 1 = 4 n. Chr.

und so fort, so daß allemal das erste Olympiadenjahr im Julianischen Kalender ein Schaltjahr ist. Doch ist meistens nicht dieses, sondern das Consulatsjahr das maßgebende, wenn es sich darum handelt, eine unter einem, mit widersprechenden Charakterismen begabten, Jahre stehende Notiz ihrem wahren Jahre zuzuweisen. Von Constantin an sind die Indictionsjahre ein leidlich sicherer Anhalt: die früheren imaginären Indictionen sind durch Rückrechnung gefunden. — Dagegen enthält im Chron. Paschale die Ausfüllung des Gerüsts durch politische Notizen, welche dem Verfasser jedoch minder wichtig gewesen sein dürften, als die kirchengeschichtlichen, in denen er sehr ausführlich ist, ungemein viel der größten Irrthümer, ja wahren Unsinn, wovon z. B. der Abschnitt über die Regierung von Carus und dessen Söhnen I, 510 der Bonn. Ausg. einen beschlagenden Beleg giebt, indem er Carinus, den er zu Carus' Neffen macht, von den Persern gefangen nehmen und ausstopfen läßt, was eine offenbare Verwechslung mit Valerian ist, der nach ihm in der Schlacht blieb. Numerian aber, fährt er fort, habe ihn gerächt und die Perser besiegt. Daraus folgt aber doch nicht die Unglaublichkeit aller anderen Nachrichten, namentlich derjenigen ganz kurzen, bei denen das chronologische Moment das hauptsächlichste ist.

Hierher gehören namentlich die Epochenjahre localer Aeren, die durchweg von den Münzen bestätigt werden.

2) Die Chronik des Hieronymus.

Diese ist theils eine Uebersetzung der griechischen Chronik des Kirchenhistorikers Eusebius, die bis zum Jahre 326 reicht, mit einigen Zusätzen des Verfassers, theils eine Fortsetzung desselben bis zum Jahre 379 (381). Das Original von Eusebius ist verloren, jedoch in einer, erst in neuerer Zeit aufgefundenen armenischen Uebersetzung erhalten worden, mit deren Benutzung Mommsen eine treffliche Abhandlung über die Quellen des Hieronymus geliefert hat. Verhandl. d. phil. hist. Klasse d. Ges. d. Wissensch. zu Leipzig 1850 S. 667 ff.

Derselbe sagt von ihm: „Als Zeittafel taugt er wenig, als Excerptirender hat er den Werth seiner Quelle.“ Für Diocletians Zeit kann dies, da sich in solcher nach Mommsens gründlicher Erörterung kein Zusatz aus andern Quellen findet, lediglich der Canon der Chronik des Eusebius, der im Jahre 264 geboren, Zeitgenosse war, und für einzelne Nachrichten Entzwey gewesen sein.

Die Chronologie des Hieronymus in der besten Ausgabe desselben im VIII. Bande der Ausgabe der Opera Hieron. durch Vallartus, von Christi Geburt an weicht um 1 bis 3 Jahre von der richtigen ab, was seinen Grund darin zu haben scheint, daß derselbe, oder ein späterer Abschreiber solche mit der Regierungsdauer der einzelnen Kaiser in Verbindung bringen wollte, hierbei aber für die Bruchtheiljahre volle rechnete. Von Liber bis Claudius beträgt die Differenz ein Jahr, bei Domitian schon 2 Jahr, von Marc. Aurel bis Septim. Sever nur 1 Jahr, bei Alexander Sever's Tode wieder 2 Jahr. Philippus giebt er statt ungefähr 5, 7 Jahre Regierungsdauer, und setzt daher Decius Regierung um 4 Jahr zu spät an. Von Valerian bis Diocletian mindert sich der Fehler wieder auf 3 Jahre. Man kann daher die von ihm angege-

benen Jahre der christlichen Aera, die vor dem 6. Jahrhunderte überhaupt nur eine gelehrte, nicht eine wirklich gebräuchliche war, auf keine Weise benutzen. Diese sind überhaupt lediglich eine Zuthat des Hieronymus, oder gar nur eines spätern Abschreibers. Allein die stets angeführten Regierungsjahre des betreffenden Kaisers bestimmen dessen Zeitangaben.

Nach diesen berechnet aber stimmt die Einreihung der bei jedem derselben aufgeführten Ereignisse mit der richtigen Chronologie in der Hauptsache überein, wenn man eine Ausnahme macht. Nämlich die aus Eutropius entlehnten, sehr zahlreichen, durch wörtliche Uebereinstimmung leicht kenntlichen Notizen können keine eigne Autorität beanspruchen. Hieronymus hat sie, — ziemlich leichtfertig — unter beliebige Jahre versetzt, ohne dafür eine andere Quelle als den Eutropius zu haben; dieser nennt aber bekanntlich fast nie ein bestimmtes Jahr. Diesen Nachweis verdanken wir Mommsen in der angeführten Abhandlung, wo sich S. 673 mehrere schlagende Stellen dafür ausgezogen finden.

3) Die übrigen Chroniken, von denen Noncalli in seiner Ausg. Vetust. lat. scrip. Chronica Padua 1787, 15 auführt, sind, soweit gleichzeitig, insgesammt selbst die von Cassiodor, nur Manuschriften aus Hieronymus, daher nur für die spätere Zeit von 379 an von Interesse. Nur die dem Iudatus beigelegten Fasten unter dem Titel Descriptio consulum haben selbstständigen Werth.

zu S. 47. 31. Die Panegyriken sind im Texte nach der Ausgabe von Säger, Nürnberg 1779, angeführt, in welcher solche in nachstehender Maaße auf einander folgen:

- I. Claudii Mamertini Maximiniano A. dictus, vom 21. April 289.
- II. Desselben Genethiacus Maximiniano A. d. vom Jahre 291 oder 292 (a).
- III. Eumenes pro restaurandis Scholis d. vom Jahre 296 oder 297 (b).
- IV. Desselben Constantio Caesari de recepta Britannia am 1. März des Jahres 297.
- V. Incerti Maximiano et Constantino AA. d. bei der Vermählung dieses letztern mit Max. Tochter Fausta vom Jahre 307.
- VI. Eumenes Constantino A. d. vom Jahre 309 oder 310 (c).
- VII. Desselben Gratiarum actio Flavensium Nomine vom Jahre 311.
- VIII. Incerti Constantino A. d. vom Jahre 313.
- IX. Nazarius Constantino A. d. vom Jahre 321.

Dabei ist die Zeit folgender Neben zweifelhaft.

a) II. Genethiacus, Daß dieser nicht vor dem Jahre 291 gehalten worden, wird von allen Forschern anerkannt. Erwägt man aber die Fülle der darin zuerst erwähnten Ereignisse, namentlich (c. 16 u. 17) die Kriege der Barbaren unter sich in allen Theilen des Reichs, so wird es höchst unwahrscheinlich, daß diese alle in nur zwei Jahren von 289 bis 291 vorgefallen sein sollen. Auch erscheinen die Worte c. 17. 1.: Furit in viscera gens effrenata Maurorum, und eben da 4: Blemyes illi, ut audio, adversus Aethiopas quaerunt, quae non habent arma, wenn gleich auf innere Zerwürfnisse bezüglic, doch den Beginn der Unruhen und des allgemeinen Aufstandes in jenen

Provinzen anzudeuten, zu dessen Unterdrückung Maximian H. dahin abgehen mußte, was doch erst einige Zeit nach dem 1. März 293 geschehen konnte. Nun beruht aber der einzige Grund, weshalb diese Rede schon in das Jahr 291 gesetzt wird, darauf, daß der Ernennung der Cäsaren, die nach der gewöhnlichen Meinung am 12. März 292 erfolgte, darin keine Erwähnung geschieht (Pan. vett. Ausg. von Jäger S. 102). Ganz abgesehen davon aber, daß letzteres Datum selbst (s. S. 53) nach den neuesten Forschungen unwichtig sein dürfte, würde dadurch deren Haltung im Januar und Februar 292 keinesweges ausgeschlossen sein. Sollte nun die von Schwarz in dessen prolegomena zu dieser Rede (s. Jägers Ausg. S. 98 — 108) S. 101 ausgesprochene Ansicht, Maximian habe seinen Geburtstag auf den des Hercules verlegt, der am 12. Februar gefeiert ward, begründet sein, so würde obiger Einwand sofort wegfallen.

Unter allen Umständen halten wir den Anfang des Jahres 292, wo nicht gar 293 für wahrscheinlicher.

b. Die Einweihungsrede der Schule zu Autun wird von Allen auf das Jahr 296, von Manso sogar (Leben Const. d. Gr. S. 283) auf das Jahr 295 gesetzt.

Abgesehen davon, daß es unwahrscheinlich ist, Constantius werde seinen Magister sacrae Memoriae, einen Unterstaatssecretair, der nicht weniger als 30000 HS., selbst unter großer Reduction des Münzwerts mindestens 10 bis 12000 Tlhr. jährlichen Gehalt empfing, gerade vor dem britannischen Feldzuge oder während dessen entlassen haben, so beweist die Stelle c. 18., wo er Britannien mit der, in alter Zeit aus dem Ägäischen Meere plötzlich aufgetauchten Insel Delos vergleicht, namentlich in den Worten: „haec ipsa (i. e. Britannia) quae modo desinit esse barbaria unwiderleglich, daß jene Rede erst nach der Wiedereroberung Britanniens gehalten worden ist.

Auch ergibt sich aus c. 21. 2, daß Galerius damals schon im persischen Kriege begriffen war, seinen Hauptzieg aber, worin Alle übereinstimmen, noch nicht erfochten hatte.

Daß aber jener Krieg nicht vor dem Jahre 296 begonnen habe (s. S. 60), wird ebenfalls allgemein anerkannt. So auffällig daher auch ein solches Uebersehen Seitens aller bisherigen Herausgeber und Forscher ist, so halten wir es doch für zweifellos, daß der fragliche Panegyricus, bei dem Constantius übrigens nicht selbst gegenwärtig war, in keinem Falle vor der letzten Hälfte d. Jahres 296 gesprochen worden sein kann. Man hat dann anzunehmen, daß Constantius den Eumenes nach der Wiedereroberung Britanniens im Frühjahr 296, und der inmittelst im Hauptwerke erfolgten Wiederherstellung Autuns dahin absandte, um die Einrichtung und Einweihung der neuen Schule zu leiten. Ein völlig sicheres Anhalten, daß solcher, wie allgemein angenommen wird, der am 1. März 297 gehaltenen Lobrede de recepta Britannia (IV.) vorausgegangen sei, findet sich aber darin nirgends, obwohl dies durch die Abwesenheit des Kaisers bei Haltung des Paneg. III. wahrscheinlich wird.

c) Die Zeit des Panegyricus VI ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Offenbar hat Manso a. a. D. S. 291 darin Recht, daß die Stelle c. 20. 3.

auf Maximians Tod (im Jahre 310) hindeute. Andererseits ist Tillemont S. 568 beizustimmen, wenn er es unerklärlich findet, daß diese, die factischen Hergänge bis zur Belagerung und Uebergabe Marseille's im J. so vollständig angegebende Rede damit schliesse, ohne des erneuerten Aufstands und Mordversuchs des alten Maximian H. auch nur mit einem Worte zu gedenken. Sollte jene Stelle daher nicht vielleicht ein späterer Zusatz bei Veröffentlichung dieser Rede sein können?

zu S. 40.

32. Tillemont nimmt nach der gründlichsten Erörterung IV. Note 5 S. 500—504 an, daß Maximian H., was auch Eutrop IX. 20 bestätige, im Jahr 285 zum Cäsar, 286 aber zum Augustus ernannt worden sei. Gibbon folgt ihm, auch scheinen die Gründe allerdings überzeugend. Man muß aber solchenfalls auch annehmen, daß zwei im Cod. Just. vorkommende Rescripte vom Jahre 285 (V. 71. 8. und VI. 34. 2, letzteres sogar vom Monat Januar 285) falsche Ueberschriften führen, da sie Imp. Dioclet. et Maximian. A. A. überschrieben sind. Obwohl dies nun allerdings dadurch veranlaßt worden sein kann, daß die Sammler die spätere Doppelzeichnung ohne Prüfung auch auf frühere Rescripte übertrugen, so steht doch auch wieder der Mangel an Münzen, worin Maxim. H. als Cäsar aufgeführt wird, Tillemonts Meinung entgegen, da die einzige dieser Art bekannte sich, nach Eckhel VIII. S. 16, wahrscheinlich auf Galerius Maximianus bezieht. Gewiß ist nur, daß Diocletian sogleich nach Carinus' Tod im Jahre 285 Maximian nach Gallien, wo eines Herrschers Gegenwart so dringend Noth that, absandte, und es ist ziemlich gleichgültig, unter welchem Titel dies geschah. Tillemonts Chronologie verwickelt sich auch in der folgenden Note über die Zeit der Unterdrückung der Bagauben S. 505 durch die Rücksicht auf die christliche Martyrologie, welche nach einer Quelle des 7. Jahrhunderts das sogenannte Martyrium des h. Mauritius auf den 22. September 286 setzt.

Wir behaupten nicht, daß die Geschichte von der Niederhaugung einer ganzen von Diocletian abgesandten Legion völlig erdichtet sei, halten diese aber für Entstellung und Uebertreibung eines ungleich unwichtigeren Vorganges, können mindestens nicht begreifen, wie man das, von einem so späten Schriftsteller angegebene, Datum, das an sich etwas Gleichgültiges war nur um deswillen für unfehlbar ansehen kann, weil dieser ein christlicher ist, während wir doch bei den Profanhistorikern, selbst bei den besten, so viel chronologische Irrthümer finden.

zu S. 51.

33. Es ist ein aus Mangel an geographischer Anschauung hervorgegangener arger Irrthum des verbienten Tillemont, wenn er unter den an gedachter Stelle pan. II, 5. 4. erwähnten Königen der Franken die in pan. I, 10. 2. genannten Könige Genobon und Gfatech versteht, deren am letztern Orte bei dem Selbstzuge in Alemannien gedacht wird, bei welchem doch ein fränkischer König sein Land, wie I, 10. 2. bemerkt wird, nicht verlieren und zurückerhalten konnte, indem das Gebiet der Franken bei der an letzterer Stelle genau beschriebenen Operationslinie gar nicht berührt ward. Auch wird in Pan. II, 5. 4. jener fränkischen Könige gar nicht in Verbindung mit den

tropaea Germanica und dem limes Rhaetiae hostium promotus (d. i. dem Alemannischen Feldzuge) sondern erst später nach zwei Zwischenjahren gedacht.

34. Eumenes sagt in pan. VI. vom Jahre 309 oder 310, von Constantius 311 S. 61. Thaten redend, 5. 3.: qui terram Bataviam, sub ipso quondam alumno suo a diversis Francorum gentibus occupatam, omni hoste purgavit. Möge sich der Ausdruck *alumnus* auf Carausius beziehen, wie man gewöhnlich annimmt, oder nicht, so könnte die Besitznahme Bataviens durch die Franken, wenn sie unter einem Höglinge des Constantius erfolgte, immer nur eine neuere gewesen sein. Wenn aber die Franken nach Eutrop IX. 21 schon vor dem Jahre 286 die belgisch-gallischen Küsten durch argen Seeraub heimsuchten, so müssen sie schon längere Zeit vorher am Meere, also in Batavien gefessen haben. Dinstreitig hat daher Carausius als römischer Befehlshaber nichts gethan, als die Ausbreitung und Befestigung der fränkischen Eroberung daselbst, um dies Volk für sich zu gewinnen, zu begünstigen, woraus der Rhetor, dem es nur um effectvolle Phrasen zu thun war, obige Stelle gemacht hat.

35. Aus zwei Stellen der Panegyriker ergibt sich, daß die Zerstörung 311 S. 62. Mutins im Jahre 268 oder 269 nicht etwa durch Germanen, sondern durch gallische Rebellen verfolgt ist. In der Einweihungsrede III. 5. 1. heißt es von dieser Stadt: cum atrocino Batavicae rebellionis oppressa, wofür die neuern Herausgeber Bagaudicae setzen zu müssen geglaubt haben. In der Dankfagungssrede VII. 4. 2. sagt derselbe Eumenes von den Meduern, daß sie erst nach 7 Monaten irrupendas rebellibus Gallicanis portas reliquerunt. Wir erklären uns die Sache so. Im Jahre 268 herrschte Tetricus und zwar erst seit Kurzem in Gallien. Diesem muß sich Mutin aus irgend einem speciellen localen Grunde nicht haben unterwerfen wollen, und gegen diesen rief es Claudius zu Hülfe, der wegen der Gothengefahr nicht kommen konnte, damals aber nach S. 2 schwankte, ob er nicht statt gegen diese, gegen Tetricus ziehen solle. Wie wären die Meduer dazu gekommen, statt des nahen, zu ihrem Schutze gegen innere und äußere Feinde verpflichteten, gallischen Kaisers Tetricus, den fernern, im Westen nie anerkannten Claudius herbeizurufen, wenn nicht eben jener selbst ihr Gegner gewesen wäre? Die Stelle III. 1. 1. ist sicherlich verderbt, das *batavicae* unverständlich, die dafür vorgeschlagene Lesart *bagaudicae* zwar paläographisch aussprechend, aber historisch völlig unhaltbar, was kaum der Ausführung bedarf.

Hätte das zusammengelaufene Landvolk, das erst im Jahre 285, unter Führung römischer Tyrannen, viele gallische Städte zwar nicht einzunehmen, aber doch zu bedrohen wagte (Aur. Vic. G. 39. 17.), schon im Jahre 269 die Macht gehabt, eine der bedeutendsten Städte Galliens nach 7monatlicher Belagerung zu erobern und auch (was sicherlich nicht im Interesse von Rebellen, die eines Zufluchtsorts bedurften, gelegen hätte) zu zerstören, würden da nicht Aurelian oder mindestens Probus diesem Aufruhr ein Ende gemacht haben, welches dessen Wiederaufleben nach nur wenigen Jahren gründlich verhindert hätte?

36. Mit der im Texte enthaltenen, fast wörtlich Eumenes Rede IV. de 311 S. 63. recepta Britannia entnommenen Geschichtserzählung scheint eine Stelle in des-

fen 12—13 Jahre späterem Panegyricus VI. auf Constantin d. Gr. c. 5. 4. in Widerspruch zu stehen, nach welcher Constantius bei so ruhigem Meere nach Britannien geschifft sei, daß solches durch einen so hohen Schifffahrer erschreckt (tanto vectore stupelactus), selbst der gewohnten Bewegung entbehrt habe.

Dies charakterisirt sich aber zu sehr als alberne Phrase, um dessen früheren, vor dem Eroberer Britanniens selbst gesprochenen, detaillirten Berichte entgegengesetzt werden zu können, und hat vielleicht darin einigen Grund gehabt, daß die See später, namentlich bei Constantius' persönlicher Landung sich wieder beruhigt hatte.

- 3u S. 64. 37. Wir wissen nicht, ob Hieronymus die Zeitangabe der Schlacht von Langres aus Eusebius geschöpft, oder dies aus Eutrop entnommene Ereigniß nur willkürlich in das 13. Regierungsjahr Diocletians gesetzt habe. Auch aus Pan. VI. 6. 3. erhellt über die Zeit nichts Sicheres. Da jedoch Constantius im März 297 in Gallien, das er gewiß so bald nicht wieder verließ, anwesend war, und der Angriff auf dasselbe sicherlich erst nach dessen abermaliger Entfernung, wohl nach Britannien, erfolgte, so ist das Jahr 298 unbedingt das wahrscheinlichere, ja selbst ein späteres nicht unmöglich. Eines großen, nur durch den damaligen Stand der Kritik erklärlichen, Irrthums macht sich Gibbon c. 13. Anm. 36 dadurch schuldig, daß er, gestützt auf den Griechischen Text des Eusebius, die Zahl der getödteten Alemannen statt zu 60000 nur zu 6000 angiebt.

Dieser vermeintliche Griechische Text ist aber kein alter, sondern bekanntlich eine von Scaliger durch Uebersetzung des Hieronymus, unter Benutzung Syncells, gefertigte neuere Arbeit, die mit Aufstündung des Urtextes in armenischer Sprache allen Werth verloren hat.

Die einzig zuverlässige Quelle über jene Schlacht ist Eutrop, der sexaginta fere millia angiebt, was freilich eine große Uebertreibung, die den römischen Büllentin überhaupt eigen ist, nicht ausschließt.

- 3u S. 70. 38. Gibbon, den wir bei der Verschiedenheit der Ausgaben von nun an nach den in allen gleichen, Zahlen der Anmerkungen anführen werden, nimmt (mit Sillmont S. 59) in Kap. 13. Anm. 61 bis 62 an, daß Marfes durch Eroberung Armeniens den Krieg begonnen habe, weil Anm. Marc. XXIII. 5. sagt: „illo minime contemplato quod aliena petenti portendebatur exilium et Narses primus Armeniam, Romano jure obnoxiam, occuparat.“ Bei Julians Zuge gegen Persien hatte sich ein ungünstiges Anzeichen ergeben, welches man dadurch enträften wollte, daß in dem Kriege zwischen Marfes und Galerius ein ähnliches vorgekommen, der Sieg aber dennoch den Römern verblieben sei. Dabei habe man aber, sagt nun Ammian, übersehen, daß das Vorzeichen dem Augreifer, aliena petenti, Unheil verkünde, dieses aber damals Marfes gewesen sei. Derselbe schreibt hier nicht die Geschichte jener Zeit, hatte daher bei jener gelegentlichen Bemerkung nicht historische Bestimmtheit, sondern nur deren speciellen Zweck vor Augen. Für diesen war es gleichgültig, ob Marfes ganz Armenien erobert, oder nur in einen Theil desselben angreifend eingerückt war.

Ersteres hat nun damals unzweifelhaft nicht stattgefunden, weil

a. der für die Geschichte Armeniens so ausführliche Moses von Chorene, wie Gibbon Num. 62 selbst zugiebt, dieser Eroberung nicht gedenkt;

b. dieselbe einem so kriegerischen König wie Tiribates, und einem Kaiser, wie Diocletian, gegenüber beinahe undenkbar, gewiß aber, wenn man das Terrain und die Größe Armeniens berücksichtigt, erst nach langen schweren Kämpfen und zwar in diesem Lande selbst möglich gewesen wäre, damit aber

c. die Vertlichkeit der ersten Schlacht zwischen Tarrhä und Callinicum im nördlichen Mesopotamien in directem Widerspruch steht.

Dynstzeitig hatte Narses durch einen Einfall in das friedliche Armenien den Krieg begonnen. Tiribates zog sich langsam vor diesem zurück, Valerius aber rückte von Antiochien her vor, um die Perser im Rücken anzugreifen, kam aber dabei in jene gefährliche Ebene, in der einst Crassus den Untergang gefunden und auch ihm die, besonders an Reiterei weit überlegene persische Streitmacht, eine Niederlage beibrachte.

Gibbon beweist aber hierbei auch dadurch Mangel an Kritik, daß er ohne den völlig verschobenen Synchronismus des Moses von Chorene auch nur zu ahnen, die erste Wiedereinsetzung des als Kind zu den Römern geklüfteten Tiribates, an jenes Worte sich haltend, nach (post) Num. 54 auf das 3. Regierungsjahr Diocletians (286-7) setzt, während Tiribat nach Moses von Chorene selbst schon im J. 268, nach der richtigen, in einer ungedruckten Abhandlung N. v. Gutschmids in Leipzig nachgewiesenen Rechnung aber bereits im Jahre 261 sein ererbtes Reich wieder gewann. Von Gibbon's fernerer Willkühr in anziehender Darstellung von Ereignissen, die aber nicht historisch sind, giebt auch Num. 67 einen Beleg.

39. Der große Irrthum, dessen sich Gibbon R. XIII. Note 77—79 in Bu S. 71. der geographischen Feststellung der Friedensbedingungen schuldig macht, wird von dessen Herausgeber in Milmans Ausgabe, Paris 1840, selbst anerkannt.

Als ersten Friedensartikel giebt er die Feststellung des Chaboras ober Araxes, der sich bei Circesium in den Euphrat ergießt, als Grenze zwischen beiden Reichen an, wovon Petrus Patricius nicht ein Wort sagt, und was schon dadurch schlagend widerlegt wird, daß die römischen Plätze Nisibis und Singara, die in den spätern Kriegen eine so wichtige Rolle spielen, jenseits d. i. östlich desselben lagen. Offenbar ist die südliche Grenze Mesopotamiens damals gar nicht in Frage gekommen.

Wo sie aber lag, ist ein völlig ungelöstes Räthsel der alten Geographie. Nach Spruners Charte erstreckt sich das alte Mesopotamien bis zur alten Grenze Babyloniens gegen Assyrien, die von Macepraeta zwischen dem 33. und 34. Grad n. Br. nordöstlich zum Tigris läuft. Im neuesten Werke über alte Geographie von Forbiger, Leipzig 1850, steht darüber gar nichts.

In Num. Marcellin. XXIII. c. 5 findet Gibbons Ansicht, daß der Chaboras beide Reiche geschieden habe, wenigstens für dessen Einmündung in den Euphrat scheinbare Begründung. Indes kann das merklich südlich desselben gelegene Grabmal Gordians doch nicht auf persischem Gebiet errichtet worden

sein. Wir vermuthen daher hier eine Lücke bei Ammian, deren er viele hat, ohne dies an diesem Orte weiter ausführen zu können.

Unsere Ansicht ist folgende.

Das südliche Mesopotamien war größtentheils Wüste, mit einigen besetzten Städten an beiden Flüssen, ober in deren Nähe, wie Utra, das Trajan u. Sept. Sever belagerten. Das platte Land hatten Araber inne. Dies Alles war factisch unabhängig. Die Nominal-Souverainetät darüber aber mag bei Mesopotamiens Wiedereroberung durch Marc Aurel zwischen beiden Stelchen auf uns unbekannte Weise getheilt worden sein, doch glauben wir aus Amm. XXIV. 2. zu Anfang besonders aus den Worten: *utpote regnorum sequelas* mit Sicherheit folgern zu können, daß Thiluthe, gerade in der Mitte zwischen Ciresium und Macepraeta, der persischen Hoheit unterworfen war.

Vergleiche übrigens Amm. 118., wo auf diese Frage zurückgegangen wird.

Zu Kapitel 18.

Bu S. 76.

40. Nicht darüber ob, sondern nur wie die wichtige Umwandlung des römischen Staatswesens zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts in diesem Werke zu behandeln sei, waren wir in großem Zweifel. Erschöpfende monographische Gründlichkeit schien uns weber durch dessen Zweck geboten, noch mit dem für dringende Pflicht erkannten Vorsatze, dasselbe, wo irgend möglich, noch zur Vollendung zu bringen, vereinbar zu sein.

Die Aufgabe der Geschichte kann nur darin bestehen, eine neue Verfassung ihren Grundzügen nach in möglichst lebendigem und klarem Bilde darzustellen, die Geschichte ihrer Entwicklung und das gesammte weitere staatsrechtliche und sachliche Detail gehört der Alterthumskunde und der Rechtsgeschichte an.

Allerdings bedurfte es, um auch nur jener beschränkten Anforderung zu genügen, eines gründlichen Studiums, was jedoch, wie wir offen bekennen, ohnerachtet mehrerer darauf verwandten Monate, nicht tief genug gegangen ist, um durchgängige Vollständigkeit und Freiheit von Fehlern verbürgen zu können.

Wolle aber der geneigte Leser unsre Arbeit nicht nach dem Maße absoluter Vollkommenheit, sondern nach dem bisher darin von andern Geschichtsschreibern, wie Tilletmont, Gibbon (unzweifelhaft noch der Beste), Naudet (*Changements dans l'administration de l'empire rom. sous les regnes de Dioclet., Constant. etc. Paris 1817*) und Manso (*Leben Constant. d. Gr. Wien 1819*) Geleisteten messen.

Das Verdienstvollste, was wir über die Diocletianisch-Constantinische Staatsreform besitzen, sind die bewundernswürdigen Commentare des Cujacius über einen kleinen Theil des Justinianischen und des Jac. Gothofredus

über den ganzen Theobosianischen Codex. Letztere sind ein Abgrund von Fleiß und Gelehrsamkeit, auch Verstand, nur jenes, zu einem lebendigen Ganzen verbindende, Band durch die Masse gehemmt, auch das rein sachliche Urtheil hier und da mangelhaft.

Alle diese Forscher aber entbehrten noch einer neu aufgefundenen, erst im Jahre 1823 veröffentlichten Quelle, Lydus de magistratibus, die, obgleich verworren und häufig unklar, auch ohnstreitig nur mangelhaft herausgegeben, dennoch von großer Wichtigkeit ist, sowie eines unschätzbaren Hilfsmittels, der neuen, allein guten Ausgabe der Notitia dignitatum durch G. Böcking, Bonn 1830 bis 53, ein deutschen Forscherfleiß ehrendes Werk, das namentlich in Beziehung auf alte Geographie einzig in seiner Art ist. Die Frage über die Zeit der Abfassung der Notitia dign. ist nicht hierin, sondern in einer kleinen Schrift desselben Schriftstellers de N. D. utriusque imperii, Bonn 1834, behandelt. Dieselbe ist, unsrer entschiedensten Ueberzeugung nach, mit zweifelloser Richtigkeit auf das Ende des 4. und den Anfang des 5. Jahrhunderts bestimmt. Besonders beachtenswerth ist das daselbst S. 121 angeführte Urtheil des trefflichen Schöpflin, Alsat, illustr. I. p. 220 sqq. S. 174. Hiernach ist kein Anlaß tiefer auf die Sache einzugehn, wir würden jedoch deren Ursprung eher noch etwas früher als Böcking annehmen zu dürfen glauben, und vermuthen, daß es eben die Reichstheilung gewesen sei, welche das Bedürfniß einer solchen Arbeit hervorgerufen habe.

Werke, wie Böckings N. D. und jene Commentare stehen aber, ihres hohen Verdienstes ohnerachtet, der historischen Behandlung des Stoffes so fern, daß sie für den Geschichtsschreiber fast nur den Werth einer Quelle haben, dem bloßen Leser aber, ihrem Umfange*), wie ihrer Behandlung nach ganz ungenießbar sind.

So würden wir denn einer neuern leicht- und geistvollen Bearbeitung dieses schwierigen Gegenstandes ganz entbehren, wenn nicht v. Bethmann-Hollweg im I. Theile seines Handbuchs des Civilprocesses, Bonn 1834, bei Darstellung der römischen Gerichtsverfassung S. 19 bis 213 diese Aufgabe so trefflich gelöst hätte, daß wir unsere Behandlung derselben für durchaus überflüssig ansehen würden, wenn nicht der Umfang jener, so schön auch der Verfasser die allgemeinen, leitenden Motive dabei hervorhebt, ihrem Zwecke nach doch ein zu beschränkter, namentlich die historisch so wichtige Militärverfassung darin nur ganz kurz erwähnt wäre. Gerade diese aber ist es, welche wir zuerst vollständig, und nicht allein richtiger, sondern auch verständlicher, als von unsern Vorgängern gesehen ist, dargestellt zu haben glauben.

In Buchhards sonst verbühtem Werke, die Zeit Constantins d. Gr., Basel 1853, sind der fraglichen Staatsreform nur 2 bis 3 Seiten gewidmet.

41. Die wichtigste Stelle darüber findet sich in der Epit. Mur. Viet. c. In S. 77. 14. 11: officia sane publica, et palatina, et militiae, in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis, hodie (etwa zu Anfang des 5. Jahrhunderts) perseverat. Für den Civildienst ist überdies Spartian Adrian. c. 21:

*) Golhofredus umfaßt in Mitters Ausgabe 6 Folioebände, Böcking 1718 Seiten außer 1 Band Register, das übrige von der seltensten Verdienstlichkeit ist.

Ab epistolis et libellis primus equites romanos habuit, für das Militair derselbe c. 9. und besonders Dio Cass. LXIX. 9 zu vergleichen. Man darf aber obiger Stelle der Epit. des Aur. Victor, einer sonst äußerst dürftigen und über 250 Jahr spätern Quelle, nicht eine zu große Bedeutung beilegen. Nicht allein daß die so beschränkte Aeußerung Spartians und das Schweigen des nur etwa 70—80 Jahr spätern, den Staatsdienst auf das Genaueste kennenden Dio Cassius dem entgegenstehen, so setzt auch die Geschichte der Folgezeit außer Zweifel, daß die eigentliche Staatsverfassung, namentlich die Stellung des Kaisers in solcher, völlig unverändert blieb, die Aeußerung sich daher im Wesentlichen nur auf die Organisation der kaiserlichen Bureaus bezogen haben dürfte. Selbst der Ausdruck *officia palatina*, den der Verfasser der Epitome von seiner Zeit auf die Hadrians überträgt, kommt in der ganzen *Historia augusta* nicht vor.

Ungleich wichtiger muß nach Dio Cassius a. a. O. die damalige Militairreform gewesen sein, weshalb der Verfasser der Epitome bei obiger Aeußerung vielleicht diese vorzugsweise vor Augen gehabt haben dürfte.

Zu S. 77. 42. Die Stelle lautet: *est praeterea vestrae auctoritatis arca publica, quam magis referam esse reperio quam cupio*. Das eigentliche Aerar ist damit, nach den unmittelbar vorhergehenden Worten, allerdings nicht gemeint, eben so wenig kann aber darunter etwa ein bloßer Bedürfnißfond für Bureaukosten verstanden werden, da der Aufwand für die, durch Umgehung und Bannung der Grenzen zu veranstaltenden Ceremonien, nach Salmasius in seiner Note zu Flav. Vop. Aurel. c. 18, ein sehr bedeutender gewesen sein muß.

Zu S. 83. 43. Nach der Epitome Aur. Vict. c. 35. 5. soll dies schon Aurelian gethan haben. Flav. Vopisc. aber, der gewiß schon vor, mindestens unter Aurelian geboren ward, sagt in Aurel. c. 45 ausdrücklich, derselbe habe nicht ein einziges ganz selbenedes Kleid in seiner Garderobe gehabt, und Entrop, der zuverlässigste der Epitomatoren, der über 50 Jahre vor der Epitome schrieb, bemerkt am Schluß der wichtigen, bereits S. 74 citirten Stelle IX. 26 ausdrücklich: *Nam prius (d. i. vor Diocletian) imperii insigne in chlamyde purpurea tantum erat; reliqua communia*.

Ist daher obige Aeußerung der Epit. nicht ganz irrig, so könnte sich solche wohl höchstens darauf beziehen, daß Aurelian etwa als Besteger Zenobia's und Baballaths bei seinem Triumphe in dem, von diesem erbeuteten Schmucke stolzirt habe.

Zu S. 84. 44. Zosimus sagt II. 32: Constantin habe die alte Verfassung, nach welcher zwei Praefecti Praetorio in gemeinsamer Verwaltung nicht nur die geordneten Schaaeren für den Hof (*τὰ περὶ τὴν αὐλὴν τάγματα**), sondern auch die Sorge für die Stadt (d. i. Rom) und die Vertheidigung der Grenzen unter sich gehabt hätten, zerrüttet (*συνετάραξε*).

*) Da *τάγμα* nicht bloß einen Truppenkörper, sondern überhaupt eine gewisse angestellte Menge bezeichnet, so dürfte dieser Ausdruck durch *palatini ordines* eben so richtig übersetzt sein, wie in Lydus II. 11. S. 177 der Bonn. Ausg. *τὰς δὲ ἐν τῷ παλατίῳ τάξεις* durch *aulicæ copiae*, auch an ersterer Stelle daher, wie ungewißhaft in der zweiten, außer der prätorianischen Garde zugleich das gesammte Personal der kaiserlichen Centralbehörden darunter begriffen sein.

In dieser Stelle ist zuvörderst die Zahl der Präfecten, die keinesweges unbedingt auf 2 bestimmt war, ungenau, das Hereinziehen der Stadtpräfectur aber, auf die sich doch die Worte: *της πόλεως φυλακήν* beziehen müssen, geradezu unrichtig, weil der Stadtpräfect niemals unter dem des Prätoriums stand.

Im 33. Cap. tabelt er nun zuvörderst a), daß Constantin den Wirkungskreis dieser einen wohlgeordneten Behörde unter vier Bezirkspräfecturen vertheilt, und sodann b) um solche noch auf andere Weise zu schwächen, den Militärbefehl davon abgetrennt, und diesen den *magistris militum* übertragen habe.

Die Klüge a kann nur den Sinn haben, daß Constantin, obwohl er von 324 an, als einziger Herrscher, auch nur eine Präfectur hätte haben sollen, das Reich dennoch unter vier Präfecturen vertheilt habe. Daß nämlich auch vorher schon jeder der vier Theilfürsten seine besondere Präfectur hatte, versteht sich, abgesehen davon, daß dies von Constantius durch Eutrop. IX. 22 und Aur. Vict. c. 39. 42, so wie von Maxentius durch denselben Aur. Vict. c. 40. 18 ausdrücklich bezeugt wird, von selbst.

Constantin hat daher ohnfeindlich die vier Präfecturen und deren Bezirke die eine Folge der Reichstheilung durch Diocletian waren, nicht erst neugeschaffen, sondern nur die schon bestehenden beibehalten.

Der Aeußerung unter b, daß die Abzweigung der Militärgewalt von der Präfectur des Prätoriums und deren Uebertragung an die *Magistri militum* von Constantin herrühre, steht eine Stelle bei Lactanz d. m. p. c. 7 entgegen, der von Diocletian sagt: *Muli praesides et plura officia singulis regionibus ac paene jam civitatibus incubare, item rationales muli et magistri et vicarii praefectorium etc.* Die hier genannten *magistri* können nämlich nur die *militum* sein, da dieser Titel für die Vorstände der kaiserlichen Bureauis nicht neu, sondern früher gebräuchlich war (s. Flav. Vop. Gallieni duo c. 17). Beide Schriftsteller sind leidenschaftlich befangen, Zosimus eben so wider Constantin, als Lactanz wider Diocletian, Letzterer verbient aber an sich als Zeitgenosse höhern Glauben, als der über ein Jahrhundert spätere Zosimus.

Das Wahrscheinlichste dünkt uns, daß die Idee der Theilung der Gewalten schon von Diocletian herrühre, den Präfect. Prät. aber der Militärbefehl, zunächst vielleicht nur factisch, dadurch entzogen wurde, daß die damaligen Regenten, die ja alle erfahrene und tüchtige Generale waren, ihn unmittelbar selbst übernahmen, mindestens unter solchen nur etwa der, durch allgemeine Regierungsfürsorge viel beschäftigte, Diocletian sogleich einen besondern *magister militum* für seinen Reichstheil anstellte.

Dem steht auch nicht entscheidend entgegen, daß Aesclepiodot im J. 296 von Constantius und Rufus Volusianus in der Zeit 308—310 von Maxentius, beide als *Praefecti Praetorio* mit Flotten und Armeen nach Britannien und beziehentlich Africa gesandt wurden, da, so viel den ersten Fall betrifft, die ganze Theilungsmaßregel erst nach dem J. 296 zur Ausführung gelangt sein, im zweiten aber Maxentius, der Diocletians Schule nicht angehörte, dessen Anordnung unbeachtet gelassen haben, oder auch die Wahl des Volusianus ein außerordentlicher Auftrag gewesen sein könnte. Gleichwohl ist hierüber nur

Vermuthung, keine Gewißheit möglich. In der Hist. Aug. kommen die Ausdrücke *magister* und *magisterium militum* allerdings schon unter Aurelian und Probus vor (s. Flav. Vop. Aurel. c. 11. 17 und 18. Prob. 11.), es ergibt sich aber aus diesen Stellen, wie Salmasius zu Aurel. c. 17. richtig auseinandersetzt, daß damit zu jener Zeit entweder nur der allgemeine Begriff eines Oberbefehls über Soldaten gemeint war, wie ja der Senat, nach Prob. c. 11., an diesen als Kaiser schreibt: *magister militiae, felix imperes*, oder ein außerordentlicher Auftrag, keinesweges aber das später allgemein eingeführte *Generalcommando* in ganzen Reichtheilen dadurch bezeichnet werden sollte.

Zu S. 89. 45. v. Bethm. Hollw. S. 77 und 78 führt die in der Not. D. fehlenden Vicarien ebenfalls mit auf, bemerkt jedoch Num. 20, daß sich ein solcher für das westliche Sythicum in der Not. nicht finde.

Bei der Diocesis Dacien hat er aber S. 78 Z. 1 und 2 übersehen, daß für solche ein Vicar weder im Index noch in den betreffenden Capitel 18 bis mit 22 aufgeführt ist.

Zu S. 90. 46. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich Untergerichte über das ganze Land verbreiteten. Die Wirksamkeit der Municipalgerichte der größern Städte (*magistratus municipales*) erstreckte sich über das ganze Stadtgebiet, daher auch über die zugehörigen *vici et pagi*, wo aber Municipalgerichte nicht vorhanden waren, ward den ursprünglich für einen andern Zweck angestellten Defensoren die Gerichtsbarkeit erster Instanz übertragen, indem sich deren Wirkungskreis nach L. 3. und 5. Tit. 55. I. v. Cod. Just. auch auf das platte Land erstreckt haben muß, wenngleich der Sitz dieser Beamten wohl immer in Städten oder Flecken gewesen sein dürfte. S. Bethm. Hollw. S. 66 und 123—129.

Zu S. 90. 47. Der Praefect. Praetor. Rufinus unter Arcadius ließ sogar seinen ersten Vicar, den Comes Orientis, geißeln und hinrichten, weil er sich in Worten ihm gleichzustellen gewagt hatte. Dies mag indeß wohl ein Mißbrauch der Amtsgewalt gewesen sein. S. Lydus III. 24. S. 217.

Zu S. 94. 48. Die Cancellarii werden nur in der Not. des Occidents, nicht in der des Orients genannt, in welcher letztern wiederum die *mentores et lampadarii* allein vorkommen, was vielleicht nur ein Versehen ist. Indesß begründet die besondere Erwähnung der *cancellarii* die Vermuthung, daß sie, bei dem wichtigen Einflusse, den sie auf die Zulassung von Supplicanten und Beschwerdeführern hatten, wenn auch in einem Specialbureau (*scrinio*) angestellt, doch vielleicht nicht unter dessen Vorstände, sondern unmittelbar unter dem Mag. officiorum standen.

Zu S. 100. 49. Nach der Ann. von Valesius zu dessen Ausgabe des Ammian. Marc. S. 27 ward der Ausdruck *schola* von einem Gebäude und Amtszweck gebraucht, worin sich die Schreiber und Gehülften eines höhern öffentlichen Beamten, wie des Quästors unter der Republik, versammelten. Da ein solches Bureau zugleich eine Bildungsanstalt für jüngere Aspiranten war, scheint diese Anwendung des Wortes dessen eigentlichem Sinne, Schule, verwandt zu sein. In der constantinischen und spätern Zeit scheinen *schola* und *scholares* doch nur für Personen des Civildienstes gebraucht worden zu sein, da alle militärischen

Körper stets nur *numeri* genannt werden. Die unter dem *Mag. officior.* stehenden *scholae* (s. ob. S. 92.) dürften daher vielleicht absichtlich, weil sie einem Beamten des Civilsats untergeben waren und zugleich als Vorschule für den Civildienst gebraucht wurden, diesen Namen erhalten haben.

50. Vegetius wird dadurch äußerst unklar, daß er fortwährend die zu seiner Zeit bestandene Verfassung mit der ältern vermischt, worüber schon Justus Lipsius *de re milit. rom.* I. dial. 11. klagt. Selbst im Gebrauche des *Präsens* und *Imperfectums* unterscheidet er nicht genau. In der angeführten Stelle II. 9. ist jedoch offenbar von der Neuzeit die Rede, da dies Kapitel mit den Worten beginnt:

Sonst übertrug der Kaiser den Befehl über die Heere seinen, aus den Consularen genommenen, Legaten, an deren Stelle nun die *Magistri militum* getreten sind.

Hierauf fährt er so fort: *Proprius autem iudex erat praefectus legionis, habens comitivam primi ordinis dignitatem, qui absente legato (hier ist der kaiserliche Armeecommandant gemeint), tanquam vicarius ipsius postestatem maximam retinebat. Tribuni vel centuriones, ceterique milites praecepta ejus servabant.* Hierauf stand also dem Praefect das vollständige Commando der Legion zu.

Daß sich dies nun auf die neue Zeit bezieht, erhellt, ohngeachtet des *Imperfectes* eral und *retinebat*, daher, daß der Titel *comes* d. i. die *dign. comitiva* unzweifelhaft erst durch Constantin eingeführt wurde.

Dies läßt sich auch mit der frühern Verfassung (s. Bd. I. S. 80), von der es als eine naturgemäße Abwandlung erscheint, vollkommen vereinigen. Nach dieser war der Befehlshaber einer Legion stets ein Legat, aber nicht ein solcher des Kaisers unmittelbar (obwohl er gewiß immer von diesem ernannt wurde), sondern nur des, das betreffende Heer commandirenden Legaten. Der Legationsschef mußte stets senatorischen Ranges sein, gewöhnlich *praetorius*, und konnte daher vor seinem wirklichen Eintritte in den Senat das Commando nur *pro legato* führen.

Wir vermuthen, daß schon die spätern Kaiser, mindestens von Severus an, von dieser Rücksicht auf die republicanische Form häufig abgewichen sind, mit der neuen Verfassung wäre solche völlig unvereinbar gewesen.

Nach Beck. *Marq.* III. 2. Abth. S. 360 361, wo dies sehr gründlich behandelt wird, kamen nun auch früher schon *praefecti legionum*, aber nur als interimistische Befehlshaber einer Legion vor. „Später indeß, sagt er in *Ann.* 45 zu S. 361, heißt so der regelmäßige Commandeur.“

Hieraus ergibt sich, daß jene Stelle des Vegetius auf die frühere Verfassung gerade gar nicht, sondern nur auf die spätere paßt.

Der Ausdruck *praefectus* aber bezeichnete nicht allein den Commandeur einer Legion, sondern überhaupt einen höhern, zunächst nach dem *dux* folgenden Militaircharakter, weshalb dem auch viele mit besondern Commandos in Festungen und an den Grenzen betraute Officiere solchen führten, wobei für uns nur die fortwährende Benennung derselben nach einer Legion, obwohl sie außer aller Verbindung zu solcher standen, unverständlich

ist. Sollte vielleicht, wovon uns aber keine Spur bekannt worden ist, unter den Legionen eine gewisse Rangordnung bestanden haben, so würde dies die Sache am einfachsten erklären.

Noch ist hier zu erwähnen, daß auf die Praefecten im Range die Tribunen und auf diese die praepositi folgten, welche ebenfalls Cohorten commandirten daher nach dem neuern Sprachgebrauche Stabsofficiere waren (s. Veget. II. 12.).

Zu S. 122. 51. In dem dem I. Bd. S. 98 beigelegten Excurse über die römische Reiterei der Kaiserzeit ward gesagt:

1) Nach der gewöhnlichen Meinung habe die Reiterei in der Kaiserzeit keinen Theil der Legion mehr gebildet;

2) Diese Meinung sei aber aus den baselbst entwickelten militairischen Gründen für irrig zu halten.

Die Behauptung 1 gründete sich auf Beck. Marquard III. 2. Abth. S. 360, wo eine Reiterei bei der Legion nicht erwähnt wird, und S. 370, nach welcher solche damals ausschließlich aus Auxiliaren bestanden habe, sowie auf die Bd. I. S. 73 und 98 citirten neuern Schriften Kraners und Rüstows, während mir das gründlichste Werk: Lange, Historia rei milit. Roman. etc. Göttingen 1846, damals nicht zur Hand war, auch dessen Vergleichung, weil Marquard dies sorgfältig benützt, nicht nothwendig schien.

Weil sich jedoch der erste Band nur auf die Zeit bis Antoninus pius bezog, war hierbei B. Marquards Darstellung der 3. Periode der röm. Militärverfassung von Hadrian bis Constantin von S. 454 an nicht verglichen worden. Derselbe nimmt nun S. 459 an, daß der Legion in dieser Zeit wieder um und zwar durch Hadrian (S. 460) eine bestimmte Zahl von equites zugeordnet worden sei. Wenn derselbe aber unmittelbar vorher nach der völlig zweifellosen Stelle des Josephus B. jud. III. 6. 2. *ἐπτερο ἀλλὰ τῆ τὸ ἰδιὸν τάγματος ἱππικόν* zugiebt, daß die Legionen unter Nero Cavallerie gehabt hätten, so gründet sich die ganze Vermuthung, daß dies vor Nero und überhaupt niemals anders gewesen, lediglich darauf (S. 460 S. 8), „daß in Trajans Zeit, nach Hyginus wenigstens, von einer Reiterei der Legionen nicht die Rede sei.“

Es bedarf nun kaum der Erwähnung, daß ein solches negatives Zeugniß völlig unzureichend ist, um eine Meinung zu begründen, welche, wie Bd. I. S. 99 und 100 ausführlich entwickelt ward, mit der ganzen Idee und Bestimmung der Legion als selbständiger Heerkörper (Armeedivision) geradezu unvereinbar ist.

Hierdurch wird, wenngleich mein damaliger Vorberath 1 ungenau war das unter 2 ausgesprochene Urtheil vollkommen bestätigt.

Unter allen Umständen aber beruht es außer allem Zweifel, daß zu Constantins Zeit, und sicherlich auch zu der der Notitia, 726 Pferde in 10 turmis der Legion beigegeben waren, wie dies auch Vegetius für die 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, II. 7, wo er ausdrücklich das Präsenz gebraucht, und II. 9. bestimmt versichert.

Zu S. 127. 52. Es würde ganz irrig sein, aus diesem Namen Teuloniciani auf ein

damaliges schon Bekanntheit des erst im 9. Jahrhundert hervortretenden Gesamtnamens der Germanen Teutonici (s. Zeuß S. 63/4) schließen zu wollen. Dürfen wir eine Vermuthung wagen, so ist es folgende:

Zwischen Elbe und Ostsee waren den Alten Teutonen und Teutonoaric bekannt (s. Zeuß S. 133 und 146/7). Ebenfalls war noch (s. ob. S. 50.) die Heimath der von Maxim. H. besiegten, von der See her in Belgien eingedrungenen Heruler und Chaulbonen, welche wir daselbst als zu den Sachsen gehörig bezeichnet haben.

Mit diesen können nun leicht auch Teutonen, ihre Nachbarn, ausgezogen, und aus Gefangenen solcher jene durch denselben Kaiser (s. v. S. 54) colonisirenden Facten hervorgegangen sein, welchen wir in der Noth, wiederum begegnen.

53. Nach dem Chronographen vom J. 354 haben in 54 Jahren 49 verschiedene Stadtpräfecten zu Rom amtirt, worunter sich jedoch einige befinden, welche dies Amt zu verschiedenen Zeiten wiederholt bekleidet haben (s. Abhand. der phil. hist. Klasse d. K. Ges. d. Wissenschaften zu Leipzig I. Bd. 1850. S. 628). Nach der Vorrede zu Lybus de Magistratibus, Bonn. Ausgabe, werden unter Justinian in 36 Jahren 19 verschiedene praefecti praetorio des Orients aufgeführt, was jedoch noch nicht einmal vollständig zu sein scheint. S. 138.

54. Wenn Gibbon Kap. 17 nach Num. 182 annimmt, ein römischer Hausvater in Gallien habe damals viermal so viel bezahlt als ein französischer zu seiner Zeit, so ist derselbe hierbei dadurch in einen sehr großen Irrthum verfallen, daß er die Stelle Ammians Marc. XVI. 5, wonach Julian die 25 Auren, etwa 100 Thlr., welche vor seiner Zeit pro singulis capitibus zu zahlen waren, auf 7 herabsetzte, auf Köpfe oder Personen bezieht, während caput hier die Steuerhufe bedeutet. S. 139.

Die dunkeln Verhältnisse der römischen Steuerverfassung sind jedoch, wie wir Bd. I. S. 66–68, besonders aber in dem Excurse A. S. 95 näher ausgeführt haben, erst in neuerer Zeit durch ausgezeichnete Rechtslehrer namentlich Savigny, näher aufgeklärt worden. Ist auch dabei noch Manches zweifelhaft geblieben, so waltet doch darüber, daß in obiger Stelle, so wie in der ganz ähnlichen Eumenens Paneg. VII. grae. act. c. 11, die von Savigny in verm. Schrift II. S. 138 zum Gegenstande besonderer Erklärung gemacht hat, von Steuerhufen und nicht von Köpfen die Rede ist, nicht der geringste Zweifel mehr ob. Auch in Gibbons Begründung seiner Ansicht kommen einige unerklärliche Aeußerungen vor. So berechnet er z. B. Num. 180 richtig den Aureus zu $\frac{1}{72}$ röm. Pfund = 5256 franz. Gran (nach neuen Forschungen 6144–6165 Gran, dasselbe hat bekanntlich nur 12 Unzen, etwa $\frac{7}{10}$ unfres alte n. Pfundes (s. Bd. I. S. 88), was gegen 4 Thlr. beträgt, und sagt doch unmitttelbar vor Num. 180, daß 7 Aurei = 28 Thlr., ungefähr 9 Pfd. Sterling = 60 Thlr. gleich seien.

Zum Anhange des Kapitels 19.

311 S. 162. 55. Dorotheus muß nach, den von Eusebius VIII. 6 gebrauchten Worten: *τὸς ἐπιτὸν τὸν Δωρόθεον βασιλικὸς παῖδας*, der *Castrensis sacri palatii* gewesen sein (s. Nachtr. zu Bd. I. in Bd. II. S. 485), unter dem das Hof- und Hausmarschallamt, sowie die Pagerie stand, da Euseb. *ἐπιτὸν* häufig zur Bezeichnung der Untergebenen eines Vorgesetzten braucht.

Derfelbe war also gerade derjenige Oberhofbeamte, mit welchem der Kaiser in der häufigsten und nächsten persönlichen Berührung stand.

Uebrigens wurden er und Gorgones (gewiß auch ein höherer Hofbeamter) mit vielen andern solchen nur erdrosselt, während der junge Petrus, der gewiß über das Knabenalter hinaus, wahrscheinlich eine Art von Hof Junker war, mit den raffinirtesten Qualen verbrannt wurde.

311 S. 163. 56. Die Worte lauten: *ἐπιπέμμενος σκηπτὸς, νεμομένης τε οὐρανίας φλογός*.

σκηπτὸς aber wird, wie das deutsche Blitzschlag, auch metaphorisch für plötzliche außerordentliche Anfälle gebraucht, was durch das nachfolgende himmlische Feuer noch unterstützt wird. Constantin führt in seiner durch und durch theologischen Rede alles unmittelbar auf Gott zurück. Wie nahe lag es da, das in Diocletians eigenem Zimmer ausgebrochene Feuer als eine Gottgesandte Strafe seines Frevels gegen die Christen aufzufassen.

Hat auch Eusebius seine Kirchengeschichte vor jener, in die letzte Regierungszeit Constantins's fallenden Rede veröffentlicht, was man in das S. 326, oder noch etwas später setzt (Manzo S. 300 und Heintichen Ausg. d. R. = G. v. Eusebius Leipzig 1827 I. in der vorausgeschickten Notitia S. LIII) so ist es doch kaum begreiflich, daß er späterhin, nachdem ihm jene kaiserliche Rede, die er wahrscheinlich selbst verfaßt, jedenfalls bekannt worden war, nicht mindestens in Constantins's Leben, das erst nach dessen Tode geschrieben ward, Gelegenheit gesucht haben sollte, seinen frühern Irrthum (R. = G. VIII. 6) über die unbekante Ursache jenes Feuers zu berichtigen.

Keiner unserer Vorgänger ist auf den Gedanken einer solchen Erklärung gefallen, über welche wir die Entscheidung zwar bessern Philologen zu überlassen haben, als Historiker aber mit der wirklichen Deutung obiger Stelle uns nicht einverstehen können.

311 S. 163. 57. Burchardt erwähnt S. 149 noch eines 4. Edicts vom J. 304, welches das 3. Edict, nach welchem die eingekerkerten Geistlichen durch Märtern zum Dyrern gezwungen werden sollten, auf alle Christen überhaupt ausgedehnt, daher factisch ein allgemeines Todesurtheil aller standhaften Bekenner in sich begreifen habe, hat aber die Quelle anzugeben versäumt. Da ich diese nirgends finden konnte, vermuthete ich eine Verwechslung mit den von Eusebius VIII. 4. angeführten Edicten Maximins's Daza, wornach alle Bewohner seines Reichtheils (also auch die Christen, auf die es ohnstrittig nur zielt), zum Dyrern gezwungen werden sollten. Diese können aber nicht vor 305 ergangen sein.

58. a) Die Inschrift lautet:

3) Cluniae in Hispan. in pulchra columna.
 Diocl. Jovius et Maxim. Hercul. Caes. Augg.
 amplificato per orientem et occidentem imp. rom.
 et
 Nomine. christianorum. deleto. qui remp. ever-
 tebant.

Su S. 163.

e Schotti schedis aliorumque.

Muratori III. p. 1797 führt dieselbe indesß nebst andern nur ungleich verächtigern, unter den unächsten Inschriften an.

Wir enthalten uns des Urtheils, können aber nicht absehen, aus welchem Grunde man, was doch nur in späterer christlicher Zeit geschehen sein könnte, auf Erbsichtung einer Inschrift in offenbar antichristlichem Sinne, weil sie der Verfolgung zur Rechtfertigung gereichte, gefallen sei.

b) Dagegen athmet das Schreiben des Theonas an Lucianus einen so lauten Geist wahrer Frömmigkeit, daß es nimmermehr als Beweis für die Geneigtheit der Christen zu politischen Umtrieben dienen kann.

Wenn darin namentlich, indem Theonas alle dem Lucianus untergebene Hofbeamten zu treuer Pflichterfüllung ermahnt, vom kaiserlichen Bibliothekar gesagt wird: Er möge auch die weltlichen Schriften, und den Geist der Heiden, welche den Kaiser interessirten, nicht verachten, daher Dichter, Redner, Philosophen und Historiker nach ihrem Verdienste loben, so liegt gewiß nichts Verhängliches darin, wenn er darauf die Worte folgen läßt: Interdum et divinas scripturas (des alten Testaments) laudare conabitur; laudabitur et interim Exangelium, Apostolusque pro divinis oraculis: insurgere poterit Christi mentio, explicabitur paulatim ejus sola divinitas; omnia haec cum Christi adjutoria provenire possunt.

Wer könnte darin Anleitung zu einer ungebührllichen Propaganda finden?

Wenn übrigens Jostinus II. 9 eines Lucianus gedenkt, der Maxentius zur Thronbesteigung behülflich gewesen, so könnte dieser leicht dessen praepositus cubiculi geworden, daher der Adressat jenes Briefes sein. Wenn aber Theonas im zweiten alinea von einem Fürsten spricht, der zwar noch nicht Christ sei, aber doch den Christen, als den treuern, sein Leben und die Sorge für seinen Körper anvertraue, so kann dies ebensowohl auf die ersten 18 Jahre Diocletians, als auf Maxentius bezogen werden, der gegen die Christen ohn- streitig ebenfalls mild gesinnt war.

59. a) Im IX. Abschnitte seines Vortrags S. 37 ff. und 100 ff. erzählt Prof. Su S. 167. Vogel eine ganz aus Malalas ed. Bonn. S. 256 entnommene Geschichte, wie Diocletian während seiner Anwesenheit in Antiochien bei den zu Ehren des olympischen Zeus gehaltenen Kampfspielen als Mytharch (Vorsetzender) figurirt habe, und in der Tracht des Gottes, jedoch statt des weißseidenen Gewandes in einem purpurnen, erschienen sei. Die Thatfache ist, da Malalas über Alles, was Antiochien betraf, gut unterrichtet war, gewiß wahr, aber so unerheblich, daß man uns deren Uebergehen in Diocletians Geschichte nicht zum Vorwurfe machen wird. Hieraus aber auf Diocletians besondern Cultus des Jupiter

und dessen religiöse Ueberzeugung etwas folgern zu wollen, würde mehr als irrig sein. Erschien doch, wie Hr. Vogel S. 78 selbst angiebt, der Agyptarch stets in der Maske des Zeus, und gerade dies änderte Diocletian wesentlich, indem er den kaiserlichen Purpur anlegte.

b) Lilemont nimmt Art. 20. S. 74 und folg. an, daß Diocletian im Jahre 303 sowohl seine Vicennalien, als seinen Triumph in Rom feierte, und begründet dies auf überzeugende Weise. Hr. Vogel aber setzt den Triumph auf das Jahr 302 und nur die Vicennalien auf 303 (S. 105 und folg.), nimmt daher eine zweimalige Reise nach Rom an. Ueber Unsicheres zu streiten steht Jedem frei, der Grund aber, auf den er sich als entscheidend stützt, ist äußerst schwach.

Es ist die Stelle des Lactanz K. 16, worin er den langjährigen Märtyrer Donat, dem seine Schrift gewidmet ist, anredend sagt: „Welch herrliches Schauspiel müsse es für Gott gewesen sein, da er ihn (Donat) als Sieger erblickt, non candidos equos aut immanes elephantos, sed ipsos polissimum triumphatores curru tuo subjugantem, worin er eine Beziehung auf Diocletians Triumph erblickt. Hr. Vogel hat dabei nicht bedacht, daß Donats Märtyrthum bis zum Jahre 311 gedauert (Lact. c. 25) und Lactanz selbst sein Werk erst nach dem Jahre 313 geschrieben hat (c. 1). Jene Phrase war daher eben so passend, wenn der Triumph im Jahre 302, als wenn er erst 303 gefeiert wurde.

Wenn Hr. Vogel ferner S. 67 und zwar in Uebereinstimmung mit Lilemont für sehr wahrscheinlich hält, daß Diocletian nach Carus Tod im Jahre 585 nach Rom gegangen sei, so würden wir dies bei jedem andern Kaiser für fast unzweifelhaft halten. Ob gerade dieser aber der Grundidee seiner Staatsreform gemäß (s. o. S. 73 und 74) nicht absichtlich auch damals schon Rom vermieden habe, wissen wir nicht.

Zu Kapitel 20.

Zu S. 168.

60. Für Constantins Leben treten drei neue Quellen hinzu: Zosimus, dessen Lücke nun aufhört, Eusebius Leben Constantins d. Gr. und die Excerpte eines Ungenannten, die Valesius herausgegeben hat (Anonymus Valesii).

Zosimus ist wie immer ungleich, vollständig und anziehend in Manchem, namentlich den Kriegen der Mitherrscher unter sich, aber lückenhaft, nicht Unwichtiges ganz übergehend, endlich fanatischen Christenhasses, daher in seinen Urtheilen über Constantin kein Geschichtschreiber, sondern Parteilmann und Pamphletist. Wie unähnlich darin dem würdigen Eutrop, der ebenfalls Heide, aber doch unbefangenen und gerecht ist (Eutrop. Ausg. v. Große, Leipzig 1825. Proem. S. XIV.).

Eusebius will, wie er T. II. der Vita C. sagt, keine politische. Geschichte,

sondern nur die von Constantins religiöser Wirksamkeit schreiben. Diese Meinung und dasjenige, was wir S. 165 zur Entschuldigung der Parteinahme und Leidenschaftlichkeit der christlichen Schriftsteller jener Zeit sagten, entwarfnet die Kritik.

Wollten wir aber dessen Werk aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, so würde kaum ein Verdammungsurtheil hart genug sein, was der Begründung nicht bedarf, da es wohl noch kein unbefangener Geschichtsforscher je bezweifelt hat.

Als Geschichtsquelle ist dasselbe bis auf wenige einzelne Notizen völlig unbrauchbar.

Eusebius war für seine Person übrigens weit mehr Hofmann, als Glaubensschwärmer, mehr politisch, als fanatisch, wie sein Verhalten in der Ariasischen Streitfache bewiesen. Das Christenthum, aber mehr wohl noch seine Person den Söhnen Constantins zu empfehlen, war der Zweck jener Lebensbeschreibung. Dies Urtheil über ihn wird selbst von kirchlichen Schriftstellern alter, wie neuerer, Zeit bestätigt. Der gegen 80 Jahr spätere Socrates sagt in seiner Kirchengeschichte I. 1: dem Eusebius habe, wie in dergleichen Lobreden zu geschehen pflege, die Lobpreisung Constantins mehr am Herzen gelegen, als die genaue Erzählung der Thatfachen.

Der so strengkatholische Friedrich Leopold Graf Stolberg sagt X. S. 222 von ihm: „Er war, bei großem Verstande und erstaunlicher Gelehrsamkeit, schwach und eitel und haschte nach Hofgunst. Vergleiche auch S. 166.

Die Kirchengeschichte des Socrates selbst, sowie die des Sozomenos können wir für die politische Geschichte Constantins als selbständige Quellen kaum betrachten, da sie für solche fast nur ein Abklatsch des Eusebius sind (vergl. S. 196).

Der Anonymus Balefi ist eine werthvolle Quelle, für Manches die einzige, kurz aber klar. Der Verfasser muß, wenn die Excerpte de Odeareo et Theodorico von demselben sind, dem Ende des 6. Jahrhunderts angehören, aber gute Nachrichten gehabt haben. Er ist Christ, beweist dies aber mehr in dem, was er verschweigt, als in dem, was er sagt.

Gründlicher als vorstehend hat Manso, Leben Const. d. Gr., in der ersten seiner Beilagen die Quellen dieser Zeit behandelt, wovon wir andurch verweisen.

Desen ganzes Werk ist übrigens ungemein fleißig und in Manchem sehr verdienstlich, nur beweist der Verfasser zwar reiche Bücher-, aber wenig Lebenskenntniß. Klare Anschauung der Staatsverhältnisse, und politischer Tact namentlich fehlen ihm zu sehr, um Geschichte zu schreiben. Er steht mehrfach in entschiedenem Gegensatz zu Gibbon, der, durch Geist und Urtheil verleitet, freilich nicht selten Geschichte erst macht, aber nicht schreibt.

Je länger man Tillemont benützt, um so mehr wächst das dankbare Anerkenntniß seines seltenen Forscherfleißes. Sein Urtheil aber ist durch blinde Ehrfurcht vor der Autorität der Kirchenväter dergestalt beschränkt, daß es, wo er irgend auf solcher Quelle fußt, ohne allen Werth ist.

Durkhardts schon Anm. 40 und S. 163 angeführtes Werk hat minder

Constantins Regierungs- und Lebensgeschichte als die Schilderung der damaligen Zeitverhältnisse überhaupt zum Zwecke. Wir können ihn daher auch in ersterer, obgleich überall voll Leben und Geistesfrische, nicht mit gleichem Vertrauen folgen, als in letzterer, was besonders im 21. Kapitel geschehen wird.

311 S. 170.

61. Lactantius, der mehrfach irrt, sagt zwar Kapitel 25., Galerius habe damals Severus zum Augustus ernannt, was Burckhardt auch annimmt. Dem steht aber nicht nur Iosimus II. 10., wo er Sever nachher noch Cäsar nennt, sondern auch Lactantius' weitere Geschichtserzählung Kapitel 26 selbst entgegen, nach der Sever nur als Galerius' Werkzeug erscheint. Auch konnte der Unwille über Constantins Erhebung kein Grund für ihn sein, sich durch Sever's Ernennung zum Augustus eines Theils seiner Macht zu entäußern, was für Constantin gleichgültig, ja eher nützlich gewesen wäre.

311 S. 172.

62. Lilemonts Grund für diese Meinung und für Vicinius schon im Jahre 307 erfolgte Ernennung zum Cäsar beruht lediglich darauf, daß derselbe in Galerius' bekanntem Widerrufsbict vom Jahre 311 (Gesch. R. G. VIII. 17.) als Tribun zum vierten Mal aufgeführt wird. Hätte er Cethels classische Abhandlung (Th. XIII. Kap. X. S. 391, besonders S. 398) über die Berechnung der Tribunate schon gekannt, so würde er gewußt haben, daß gerade diese Zahl das Jahr 308 bestätigt, weil das 2. Tribunat stets vom 1. Januar des auf die Ernennung folgenden Jahres (hier 309) gerechnet wurde. Wahrscheinlich hat ihn dabei das unmittelbar vorhergehende 5. Tribunat Constantins, der 306 Cäsar wurde, verleitet, was sich jedoch dadurch erklären läßt, daß ihm Galerius, von welchem jenes Edict erging, dies erst von seiner Ernennung zum Augustus im Jahre 307 an zugestand, während derselbe bei sich selbst die Tribunatsjahre von der Ernennung zum Cäsar an rechnet. Allerdings beschränkt auch Cethel die Begründung seiner Meinung auf die Zeit von Anton. pius bis mit Gallienus, ohnstreitig aber nur deshalb, weil auf den Münzen späterer Kaiser die Angabe der *tribunicia potestas* in der Regel fehlt. Sedenfalls ist vorauszusetzen, daß, wenn solche überhaupt angeführt wird, die Berechnung der Zahl in der amtlich hergebrachten Weise erfolgte. Wir verkennen übrigens nicht, daß dieser Gegenbeweis, wegen des 5. Tribunats Constantins, ein zweifelhafter ist, können aber den Beweis Lilemonts auch nicht für genügend erachten, weshalb die im Texte angeführten historischen Gründe für das Jahr 308 als entscheidend zu betrachten sein dürften.

311 S. 178.

63. Diesen Zahlen steht freilich das Zeugniß des Paneg. VIII. 3. 3. *vix enim quarta parte exercitus contra centum millia hostium Alpes transgressus est*“ entscheidend entgegen. Auch verdient derselbe, der nur ein Jahr nachher gehalten ward, an sich mehr Glauben, als der so viel spätere Iosimus. Der Lobhudelei allein kann auch nur die relative Schwäche von Constantinus' Heer zum feindlichen, die sicherlich höchst übertrieben ist, nicht aber die bestimmte Angabe der Stärke dieses letztern beigemessen werden. Iosimus muß aber für diesen Krieg eine gute Specialquelle gehabt haben, da er nicht allein die Truppenzahl des Gesamttheeres, sondern auch die der einzelnen Bestandtheile desselben anführt. Wir haben daher kein Bedenken gefunden, die genauere Berechnung, die an sich nicht unverhältnißmäßig ist, der völlig vagen des Pa-

negyrifers vorzuziehen, obwohl erstere gewiß auch von der in römischen Augen
 ben so gewöhnlichen Uebertreibung nicht ganz frei ist.

64. Der Befehlshaber in Verona wird zwar von Nazarius Pan. XI. 25. zu S. 179.
 4. und 7 zweimal Muricius, in Paneg. VIII. 8. 1. aber Pompejanus genannt.
 Patarol stellt die Aufmerksamkeit auf, daß in den Worten: „scilicet, ut, quam Colo-
 niam Cn. Pompejus aliquando deduxerat, Pompejanus everteret“ das Pom-
 pejanus sich wohl auf Constantin, der, wie Pompejus, für das Wohl und
 Heil von Rom gekämpft habe, beziehen könne (Paneg. Vet. Ausg. v. Jäger I.
 S. 501). Ist dies auch gewagt, so kann doch immer der Name Pompejanus
 sich unmöglich auf den tapfern Vertheidiger beziehen, weil dieser doch Verona
 nicht stürzte (everterat) was sich im Gegentheil nur auf die Eroberung der
 Festung beziehen kann. Interessant ist die Frage nur, weil der Name Muric-
 ius, der wenigstens bei dem Nachschlagen in einigen Verzeichnissen römischer
 Namen nicht zu finden war, auf germanische Abkunft dieses Generals, der
 dann wohl Murich hieß, schließen lassen könnte.

65. Die Darstellung des ganzen Krieges zwischen Const. und Maxent. zu S. 181.
 gründet sich auf die Hauptquellen, die Panegyriker und Zosimus, wobei Ein-
 zelnes, was Lactantius u. Mur. Vict. d. C. anführten, z. B. das vorausgegangene
 Bündniß zwischen Maxentius und Maximin D., was wohl beschloffen worden,
 aber nicht zur That gebiethen sein kann, absichtlich weggelassen worden ist.
 Die Schlacht bei Verona wird bei Gibbon etwas verschieden erzählt, weil er
 mehr dem Pan. VIII. 8-10 gefolgt ist, ich aber dem Nazar. IX. 26, der ge-
 nauer berichtet.

66. Die angezogene Stelle IX. 6. 6. lautet: in perpetuum fundata Ro- zu S. 181.
 ma est, omnibus qui statum laejus befactare poterant, cum stirpe deletis.
 Kein Zweifel, daß sich dies hauptsächlich auf Maxentius und dessen Kinder be-
 zieht. Von solchen ist aber nur Romulus bekannt, der, obwohl zweimal Con-
 sul, nach dessen Wlbe auf den Münzen doch noch im Knabenalter gestanden
 haben und vor Maxentius gestorben sein muß, da er auf Münzen divus ge-
 nannt wird (s. Eckhel VIII. S. 59).

Dies schließt aber nicht aus, daß Maxentius noch andre Kinder zarten
 Alters hinterlassen haben könne, die aus Staatsraffen geködter wurden.

67. Die Inschrift auf solchem lautet: Imp. Caes. Fl. Constantino, Maxi- zu S. 182.
 mo, P. F. Augusto S. P. Q. R.

Quod instinctu divinitatis, mentis
 Magnitudine, cum exercitu suo
 Jam de tyranno quam de omni ejus
 Factione, uno tempore, justis
 Rempublicam ullus est armis,
 Arcum, triumphis insignem, dicavit.

Innerhalb des Bogens steht auf der einen Seite:

Liberatori urbis,

auf der andern:

Fundatori quietis.

68. Zu Lactantius' abge schmacten Aeußerungen gehört auch die Kap. 44 zu S. 182.

a. Schl., daß der Senat ihm den ersten Rang unter den Kaisern decretirt, dessen sich Maximin. Daza angemast habe. Da Constantin seit dem Jahre 307, Licinius seit 308 Augustus, Maximin aber als solcher von Galerius, der einzig competenten Autorität, niemals anerkannt worden war, so stand Erstern der Vorrang von selbst zu, wie dies der Eingang zu Galerius' Widerrufsbict vom Jahre 311 (Cus. VIII. 17) außer allen Zweifel setzt.

zu S. 187. 69. Die Quellen lassen die Ernennung der Cäsare als einen Artikel des Friedenstractats erscheinen, mindestens unmittelbar darauf erfolgen.

Gibbon Kap. 14. Not. 92 löst diesen Widerspruch sehr richtig dadurch, daß der Frieden nur das Recht hierzu im Princip festgestellt habe, die Ausführung aber erst drei Jahre später erfolgt sei, wie denn Constantin d. J. erst am 13. August 316 geboren wurde. Auffällig ist es freilich, daß derselbe, der hiernach am 1. März 321 erst 4 Jahr 6 1/2 Monat alt gewesen sein würde, nach Nazar. IX. 37. 5. schon unterschreiben konnte. Da jedoch die andern Quellen (s. Manso S. 295) auf eine noch spätere Geburt desselben hinweisen, so ist jene Unterzeichnung vielleicht nur eine Spielerei mit geführter Hand gewesen.

zu S. 188. 70. Manso gründet seine, den gewichtigsten Autoritäten widersprechende Ansicht, daß auch der Gothenkrieg vor 321 stattgefunden habe, im Wesentlichen nur darauf, daß schon in Nazar. Paneg. IX. vom 1. März 321 der Kriege wider die Sarmaten und Franken gedacht werde, begehrt aber dabei nicht nur den Fehler, diese Stelle nicht speciell zu citiren, sondern hat sich auch in der Sache selbst geirrt.

Wenigstens kann die Stelle c. 3. 3.: *cumque alioe felicissimae tuae prius (d. i. vor dem Sieg über Maxent.) et deinceps expeditiones non minus in se operis amplexae sunt, quam ex ipsis saucibus lati Roma servata*“ obige Behauptung nicht rechtfertigen. Unter den spätern Feldzügen sind hier nämlich offenbar der unerheblichere gegen die Franken im Jahre 313 (s. ob. S. 182) und wohl auch der wider Licinius im Jahre 314 gemeint, den Maximianus aus Anstandsgefühl damals, wo zwischen beiden Kaisern und Schwägern noch äußerliche Freundschaft bestand, nicht näher hervorheben wollte und durfte. Hätte der Kaiser aber unmittelbar vor dem Jahre 321 wesentliche Siege über die äußern Reichsfeinde erfochten, so hätte der Lobredner, der doch dessen viel frühere über Franken und andere germanische Völker von C. 16—20 umständlich erwähnt, diese wahrlich nach dem Maxentiusstuge, also von Kap. 36 an nicht verschwiegen, während daselbst im Wesentlichen nur noch von den Cäsaren, dessen Söhnen die Rede ist, indem sich die Worte c. 38, 3.: *Jaacet in latere Galliae, aut in sinu suo fusa barbaria* offenbar nur auf Crispus und dessen Siege über Germanen beziehen, wobei übrigens die Franken, die Manso ebenfalls anführt, gar nicht einmal genannt werden, wenigstens daran, daß Crispus auch Vortheile über diese erfocht, selbst abgesehen von dem in Jügers Ausgabe II. S. 17 zu c. 3. 5 angeführten Zeugnisse des Porphyrius, nicht im Geringsten zu zweifeln ist.

zu S. 189. 71. Publilius Optatianus Porphyrius war von Constantin verbannt und suchte durch 26 kleinere Gedichte, die er Panegyricus nannte, dessen Gunst wieder zu gewinnen. Welcher Art diese sind, wird die Beschreibung des hier

fraglichen 22ten ergeben. Dasselbe bildet ein Quadrat von 35 Buchstaben, d. i. 35 Zeilen zu je 35 Buchstaben, durch welches die beiden Verse:

Dissona Musarum vinciri stamine gaudens
Grandia conabor Phoebeo carmina plectro.

mittelft rothgeschriebener Buchstaben ausgezeichnet, sich in regelmäßigen mathematischen Figuren mehrfach durchziehen, wovon in den nachmals in der Schreibart des Originals besonders beigefügten beiden Exen der 7 letzten Verse ein Beispiel durch Buchstaben in gesperrter Schrift gegeben ist. Bei solchem Spielwerke mußte es nun selbstredend mehr auf Zahl und Wahl der Buchstaben, als auf Sinn und Grammatik ankommen.

Das betreffende Gedicht lautet nun, in Worte abgetheilt, von der 14. Zeile, an wie folgt:

Ostentans artem vinciri scrupua praebet
Sarmaticus usum strages sed tota peracta
Vota precor saveas sub certo condita visu
Factorum gnarum tam grandia dicere vatem
Jam totiens Auguste licet Campoua eruore
Hostili post bella madens artissima toto
Corpora fusa solo submersas amne repleto
Victrix miretur turbas aciemque ferocem
Plurima conabor phoebeo carmine gaudens
Margensis memorare boni coelestia facta
Introitus et bella loqui perculsa ruinis
Quis devicta jacet gens duro Marte caduca
Testis magnorum vicina Bononia praesens
Sit voti compos excisaeque agmina cernens
Det juga captivis et ducat caetera praedas
Grandia victori molimur praelia plectro.
Dicere nec satis est votum si compleat ore
Musa suo quaecunque parat sub lege sonare
Scrupo sis innexa modis perfecta camenis
Vult resonare meis et testis nota tropaea
Depict is signare metris cum munere sacro
Mentes devotae placari in fata procellas.

Wiederholung der 7 letzten Verse in der Schreibart des Originals:

Grandia victori molimur praelia **plectro**
Dicere nec satis est votum si compleat ore
Musa suo quaecunque parat sub lege sonare
Scrupo sis innexa modis perfecta camenis
Vult resonare meis et testis nota tropaea
Depict is signare metris cum munere sacro
Mentes devotae placari in fata procellas.

Die fetten Buchstaben ergeben links Dissona, von unten auf gelesen und Grandia, die Anfangsworte der beiden Hauptverse sowie rechts plectro doppelt.

Dieses Citat, nebst der Beschreibung der ganzen Quelle schien um bes=

willen angemessen, weil Gibbon, der doch großen Werth darauf legt, gar nichts, Tillemont IV. S. 293 und 253 wenigstens nur Allgemeines und Oberflächliches bemerkt.

- zu S. 190. 72. Gibbon R. 14 vor Note 100 läßt Constantin auf der von Trajan errichteten Brücke über die Donau gehen, während Justinus II. 21, die einzige Specialquelle über jenen Krieg, nur sagt: er überschritt den Ister. Diese Kleinigkeit charakterisirt Gibbons Manier.

Derselbe hat aber dabei vergessen, daß schon Hadrian nach Dio Cass. LXVIII. 13. a. Schl. den obern Theil dieser Brücke, d. i. sämtliche Bogen, da zu Dio's Zeit nur noch die Pfeiler standen, wieder abbrechen ließ.

Am wenigsten hätte dieselbe, nach der Abtretung Daciens noch beibehalten werden können.

- zu S. 190. 73. Tillemont bezieht sich S. 298, um erst das Jahr 323 für den Krieg gegen die Gothen zu rechtfertigen, auf zwei den 28. April 323 erlassene Gesetze (C. J. XII. 36. 9. und 40. 1.), findet aber selbst Note 44. S. 599 diesen Grund schwach. Das ist er auch in der That. Das erste verpönt, bei Strafe des Feuertodes, die Begünstigung der Räubereien der Barbaren, das zweite die eigenmächtige Beurlaubung von Soldaten durch die Grenzcommandeure, und zwar, wenn diese zur Zeit eines Barbareneinfalls erfolge, bei Lebensstrafe. Gab es denn an den, mehr als 1000 Meilen langen römischen Grenzen keine andern Barbaren, als Gothen? Tillemont hätte noch für sich anführen können, daß der Anon. Val. ausdrücklich den Einfall in die Zeit setzt, wo Constantin in Thessalonich war, wohin dieser aber, nach Justinus (f. S. 192) erst nach Kaufmunds Befestigung sich begeben hatte. Kann aber Constantin nicht auch schon im Jahre 321 oder 322 bei Beginn des von Justinus geschilberten Krieges behufs der Vorbereitung des Hafenbaues in Thessalonich gewesen sein, das er, wie die Folge ergibt, zur Vast's seiner Operationen gegen Licinius machen wollte?

Sedenfalls ist hier der Anon., der den ganzen Krieg mit den Sarmaten verschweigt, viel zu ungenau, um gegen die aus speciellen Quellen und der Natur der Sache geschöpften Gründe etwas beweisen zu können.

- zu S. 193. 74. Die von Justinus hier angegebenen Zahlen von nur 80 und 12 Reitern sind höchst unwahrscheinlich, beruhen daher ohnstrittig entweder auf unrichtiger Lesart, oder Mißverständnis seiner Quelle.

So ist namentlich vielleicht im 2. Falle das regelmäßige, gewiß ziemlich starke persönliche Gefolge des Kaisers nicht mit berechnet worden.

- zu S. 200. 75. Die im Texte angezogenen Quellenzeugnisse lauten in der Ursprache, wie folgt:

1. Ammianus Marc. XVII. 12.

Potentis olim ac nobiles erant hujus indigenae regni: sed conjuratio clandestina servos armavit in facinus. Atque ut barbaris esse omne jus in viribus assuevit, vicerunt dominos ferocia pares, sed numero praeminentes. Qui, confundente metu consilia, ad Victohalos discretos longius confugerunt, obsequi defensoribus, ut in malis, optabile, quam servire suis mancipiis arbitrati.

Daß die *nobiles* hier §. 1. Eingeborne, *indigenae* genannt werden, kann unserer im Texte ausgeführten Meinung nicht entgegengesetzt werden. Da solche bereits vor nahe 200 Jahren eingewandert waren, konnte die römische Unkunde der Geschichte und innern Verhältnisse barbarischer Völker den damals herrschenden Adel leicht für einen eingebornen halten. Umgekehrt vielmehr beweist der Ausdruck *nobiles*, den er für identisch mit *dominis* gebraucht, daß es sich hier um politische, nicht aber privatrechtliche Untertänigkeit der Sarmaten gehandelt habe.

2. Anon. Valesii. §. 301. 2.

Deinde adversum Gothos bellum suscepit, et implorantibus Sarmatis auxilium tulit. Ita per Constantinum Caesarem centum prope millia fame et frigore extincta sunt. Tunc et obsides accepit, inter quos et Ariarici *) regis filium. Sic cum his pace firmata, in Sarmatas versus est, qui dubiae fidei probantur. Sed servi Sarmatarum adversum omnes dominos rebellant: quos pulsos Constantinus libenter accepit, et amplius trecenta millia hominum mixtae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam, Macedoniam, Italiamque divisit.

3. Jornandes d. reb. Getic. c. 22.

Gebericus primitias regni sui mox in Vandalica gente extendere cupiens contra Visumar eorum regem, qui (die folgenden bereits anderwärts von uns angeführten Stellen gehören nicht hierher). Hic ergo Vandalis commorantibus bellum inductum est a Geberich rege Gothorum, ad litus praedicti amnis Marisae, ubi tunc diu certatum est ex aequali. Sed mox ipse rex Vandalorum Visumar magna cum parte gentis suae prosternitur. Geberich vero ductor Gothorum eximius superatis depraedatisque Vandalis ad propria loca, unde exierat, remeavit. Tunc perpauci Vandali, qui evasissent, collecta imbellium suorum manu, infortunatam patriam relinquentes, Pannoniam sibi a Constantino principe petiere, ibique per IX annos plus minus sedibus locatis, Imperatorem decretis ut incolae famularunt etc.

76. Herodot IV. 11. erzählt von einem, etwa um die Zeit der Erbauung zu §. 205. Roms, wahrscheinlich aber noch früher stattgehabten Kampfe unter den Kimmeriern über die Frage: ob man den einbrechenden scythischen Nomaden weichen, oder das Vaterland bis auf den letzten Mann verteidigen solle. Dabei wären die königlichen (Barth, Teutschl. Urgesch. I. §. 107, meint, dies sei der Adel gewesen) unterlegen, das Volk habe sie begraben und sei dann ausgewandert. Noch zu Herodots Zeiten seien die Gräber zu sehen gewesen. Selbstredend ist die ganze Nachricht aus einer Zeit von 2 bis 300 Jahren vor Herodot, theils viel zu sagenhaft, theils viel zu allgemein, um als Beweis gegen die im Texte ausgesprochene Behauptung dienen zu können. Jedenfalls würde darin nicht von Herven und Slaven, sondern nur etwa von verschiedenen Klassen im Volke, wie Patricier und Plebejer zu Rom, die Rede sein.

*) Ariarich war nach Jorn. Kap. 21 am Schl. der unmittelbare Vorgänger Geberichs, der ihn (vielleicht als Sohn eines ältern Bruders) folgte.

In S. 206. 77. Der Anon. Balesti (s. Ann. 75.), unsere einzige specielle Quelle über diese Ereignisse, kennt nur einen Krieg zwischen Gothen und Sarmaten. In diesem rufen letztere die Römer zu Hülfe, welche die Gothen besiegen, und dann Frieden mit solchen schließen (pace firmata). Im folgenden Satze erwähnt er lediglich den Krieg der sarmatischen Sklaven gegen ihre Herren.

Lillemonts wunderbare Ansicht von dem zweiten Kriege der Sarmaten gegen die Gothen gründet sich daher einzig auf Eusebius V. C. 5 und 6. Dieser sagt c. 5, Constantin habe die Scythen und Sarmaten an das römische Joch gewöhnt, das sie vorher immer abgeworfen. Weil es ihn schimpflich gedünkt, den von seinen Vorgängern den erstern (d. i. den Gothen) entrichteten Tribut fortzuzahlen, sei er unter der Fahne des Erlösers gegen sie gezogen, habe die, welche ihm widerstanden, durch die Waffen bezwungen, den Willen Sinn der Andern aber durch seine Gesandten besänftigt. Im 6. Kapitel fährt er fort: Gott selbst habe die Sarmaten ihm unterworfen. Diese hätten ihre Sklaven bewaffnet, um die Scythen zu bekämpfen, welche ihnen den Krieg erklärt. Nach dem Siege aber hätten diese sich gegen ihre Herren erhoben und solche vertrieben u. s. w.

Weil nun Eusebius, dem Lillemont blind folgt, erst im 6. Kap. von einem Kriege zwischen Gothen und Sarmaten, im 5. aber schon von dem Kampfe zwischen Römern und Gothen spricht, läßt er ohne Weiteres auch den zwischen Geberich und Bisumar, nach Vornandes Kap. 22, erst auf letztern folgen. Da jedoch, nach des Anon. bestimmten Zeugnisse, der Krieg zwischen Römern und Gothen nur eine Folge des dieser letztern mit den Sarmaten war, weiß er sich nicht anders zu helfen, als daß er S. 393 und 407 zwei Kriege zwischen Gothen und Sarmaten annimmt.

Wer nur einen Blick auf Eusebius' fragliche Schrift geworfen hat (s. Ann. 61), der wird über die Verwirrung und die Anachronismen derselben in Bezug auf politische Geschichte außer Zweifel sein, wie denn Eusebius unter Anderem I. c. 48 von den Decennalien Constantins (315 oder 316), c. 50 von der Kriegserklärung des Licinius gegen Jenen (314), c. 57 von Maximians d. i. Valerius' Widerrufsbdict (311), c. 58 und 59 von Maximins D. Krieg und Tod (313) handelt, und endlich II. c. 3—18 wiederum weilkünftig auf den schon vorher erwähnten Krieg Constantins gegen Licinius (314) zurückkommt, den er diesmal aber im Widerspruch mit I. 50 von Constantin ausgehen läßt.

Merkwürdig bleibt dabei nur, wie sich der sonst so kritische Gibbon diesmal durch seinen Vorgänger hat blenden lassen.

In S. 211. 78. Die Lage von Byzanz war es auch, welche Septim. Sever, den Zerstörer der Stadt, nach Postmus II. 30, schon wieder zu deren Wiederherstellung bewog, mit welcher Bemerkung zugleich das Vd. II. S. 310 Ann. 221 fehlende Citat ergänzt wird.

In S. 211. 79. Auch Tacitus XII. 63 setzt der Lage von Byzanz ein Ehrendenkmal, indem er dabei anführt, der pythische Apoll habe die Gründer von Chalcedon (Byzanz gegenüber) als *Blinde* bezeichnet, weil sie jenes vor Augen das Schlechtere erwählt hätten. Bestätigung unserer Hauptansicht haben wir übrigens

fast allein in dem geistreichen Werke des Prince Albert de Broglie, *l'eglise et l'empire Romain au IV^{ème} siècle* I. 2. S. 261 gefunden.

80. Ob diese Reichstheilung sich genau der frühern und insbesondere den vier Präfecturbezirken, wie solche Jostinus II. 3 anleiht (s. ob. S. 87/8) angeschlossen habe, wissen wir nicht, halten jedoch für nicht unwahrscheinlich, daß Dalmatius, um nicht des Kaisers Söhnen ganz gleichgestellt zu werden, von dem zweiten S. 86 angegebenen Reichstheile nur die Diöcese Dacien, welche des militairischen Schutzes am dringendsten bedurfte, nicht aber zugleich die Maceboniens erhalten habe, welche solchenfalls zu Constantius' Bezirk gehört haben müßte. 311. S. 215.

81. Manso's Abhandlung über die römische Steuerverfassung überhaupt und die Constantinische insbesondere S. 148 bis 155 gewährt einen der schlagendsten Beweise des Mangels an Urtheil, dessen sich nicht selten sonst sehr verdiente Gelehrte, namentlich Theologen und Schulmänner schuldig machen, wenn sie über Staatsverrichtungen schreiben. 311 S. 217.

Derselbe sagt S. 149: „Constantin habe zwei neue Steuern oder Auflagen, die in die Klasse der unmittelbaren (directen) zu stehen kommen, erfunden, und Indiction und Chrysargyrum heißen.“ Dies nimmt er freilich S. 154 in der Hauptsache wieder zurück, indem er annimmt, der Kaiser werde wohl nur die alten Steuern neu geregelt haben, wie dies in der That der Fall gewesen ist.

Die Hauptsache ist, daß er das Steuer ausschreiben, die Indiction, mit den Steuern selbst verwechselt.

Noch auffälliger ist die Aeußerung S. 153: „Wahrscheinlich sei das Grundeigenthum alle 15 Jahre von Neuem abgeschätzt worden. Aber auch so bleibe die Ungerechtigkeit, deren man während der Laufenden 15 Jahre sich schuldig mache, schändlich.“

Dies beweist nur, daß der würdige Mann keine Ahnung vom Wesen der Grundsteuer hat, die gerade durch ihre Unveränderlichkeit im Laufe der Zeit zur gerechtesten aller Steuern wird.

Abgesehen von diesen und ähnlichen Aeußerungen ist jedoch zu Manso's Entschuldigung zu bemerken, daß das römische Steuerwesen zu den dunkelsten Gegenständen gehört, und das Licht, welches nach ihm ausgezeichnete Rechtslehrer, die wir im 5. Kap. des I. Bandes benutzen konnten, darüber verbreitet haben, ihm noch fehlte.

Auf den Gegenstand selbst ausführlich einzugehen ist hier nicht der Ort, doch ist das Princip der Indictionen ein so politisch und chronologisch wichtiges, daß es nicht ganz übergangen werden darf.

Der Steuerbedarf eines Staats ist der Natur der Sache nach ein veränderlicher, in Wirklichkeit jedoch freilich mit wenig Ausnahmen meist nur ein steigender.

In absoluten Monarchien werden die eingeführten Steuern so lange unverändert forterhoben, bis der Regent eine Aenderung verfügt, in Staaten mit ständischer oder constitutioneller Verfassung gelten alle Steuern nur für eine

Bewilligungs- oder Finanzperiode, welche häufig nur ein Jahr, bisweilen aber auch deren 3 bis 6 umfaßt.

Indem nun Constantin die Indictionen, d. i. auf 15 Jahre gültigen Steueraus schreiben einführte, konnte dies als eine weise und wohlwollende Maaßregel erscheinen, weil sie den Steuerpflichtigen mindestens für eine längere Zeit Sicherheit und Stetigkeit gewährte. Auf der andern Seite war sie aber auch eine höchst politische, indem sie dem Kaiser die Füglichkeit darbot, bei jeder neuen Indiction, ohne Aufsehen zu erregen, etwas mehr auf das bei der Grundsteuer als Einheit geltende Caput (s. Bd. I. S. 65 f.) auszusprechen.

Wahrscheinlich wird nun auch jene Steuerermäßigung, welche Eusebius dem Constantin nachrühmt, bei der nächsten Indiction meist wieder verschwunden sein. Daß übrigens jeder Indiction auch eine Steuerrevision vorausging, obwohl diese auch in der Zwischenzeit muthmaßlich kaum aufhörte, und daß dabei mit der gehässigsten Fiscalität verfahren wurde, wie dies Lactanz Kap. 23 mit den schwärzesten Farben, wiewohl von Galerius, schildert, ist nicht zu bezweifeln, wogegen nur die größte Unkunde des Steuerwesens an Aufstellung ganz neuer Kataster aller 15 Jahre denken kann.

Die Indictionen wurden nun aber auch bald als Zeitrechnung benutzt. Die Consulate, worauf die damals noch amtlich geltende beruhte, waren etwas bergestalt Antiquirtes, daß das öffentliche Gefühl sich einer, der Jetztzeit entsprechenden Rechnungsweise zuwenden mochte, wofür der Cyclus der kaiserlichen Indictionen das geeigneteste Anhalten bot.

Wie man in Griechenland nach Zahl und Jahr der Olympiaden rechnete, also Roms Erbauung z. B. auf das 3. Jahr der 4. Olympiade setzte, so kam in Rom die mit dem Jahre 313 beginnende Zeitrechnung nach Indictionen auf, wiewohl nie als alleinige und gesetzliche, sondern nur neben der nach Consulaten und später der christlichen, besonders gewiß auch nur als vulgäre. Merkwürdig nun, daß diese mit anderm Erbe auch auf das römische Kaiserthum deutscher Nation übergegangen ist, und noch bis zu des Verfassers Lebenszeit die Notariatsinstrumente häufig mit Beifügung der Römerzinszahl, d. i. Indictionszahl abgefaßt wurden.

Das Chrysaeghrum ist zweifellos nichts als eine neue Form, wahrscheinlich auch vollkommnere Ausbildung der längst bestehenden Gewerbesteuer (s. Bd. I. S. 67) im fiscalischen Interesse gewesen, für welche freilich ein vierjähriger Termin, wenn nicht, in prägnanten Fällen wenigstens, interimistische Abhülfe möglich war, als ein der Veränderlichkeit der betreffenden Steuerobjecte nicht entsprechender zu tadeln ist.

Zu Kapitel 21.

82. Die Schilderung der heidnischen Culte und Philosophie zu Anfang des 4. Jahrhunderts, mit der das 21. Kapitel beginnt, beruht nicht auf eigener Forschung des Verfassers, dem es für diese Nebenstudien an Zeit gebrach, sondern ist ganz aus Burkhardts Zeit Constantins des Gr., namentlich Abschnitt V. u. VI., entnommen. Zu S. 218.

83. Das Gründlichste über das Labarum findet sich in J. Gothofredus' Commentar zu dem Theod. Codex, VI. 25. de praepositis laborum (contrahit aus labororum), da, wie er nachweist, für labarum auch laborum vorkommt. Vergl. auch Tom. II. S. 142/43. Daß sich das fragliche Gesetz auf die Commandeurs der, für die Heerfahne bestellten Wache bezieht, ist unbezweifelt. Der Ausdruck laborum dürfte sich zuerst in des etwa 70 Jahr spätern Sozomenos Kirchengeschichte I. 4. finden, wo er anführt, daß die Römer die gedachte neue Heerfahne labarum nannten. Zu S. 226.

Wenn Ducange in seinem Glossarium medii aevi, dem auch Pauli (Meal-encycl. IV. S. 698) folgt, sagt, daß das Labarum schon unter frühern Kaisern auf Münzen vorkomme, so ist damit wohl nur das angeblich christliche Monogramme gemeint.

84. Dies Gesetz würde mit dem auf derselben Seite vorher unter 6 aufgeführten C. Theod. XII. 1 l. 2 aus dem letzten Lebensmonate Constantins völlig unvereinbar sein. Auch ist es fast undenkbar, daß die Sammler des Theodosianischen Codex, welche so unbedeutende Specialverordnungen aufgenommen haben, ein so wichtiges allgemeines Gesetz übergangen haben sollten. Constantia d. Gr. hatte aber allerdings die so gewöhnlichen sacrificia privata überhaupt, und die publica in gewissen Tempeln untersagt. Indem nun dessen Nachfolger ein allgemeines Verbot der heidnischen Opfer erließ, war das partielle seines Vorgängers darin mit inbegriffen, konnte daher auch in dessen Gesetze, so im Allgemeinen, wie dies geschieht, füglich mit erwähnt werden. Zu S. 238.

85. Es sei vergönnt, in Bezug auf Napoleon I. ein eignes Erlebnis des Verfassers anzuführen. Derselbe war im November 1813 zugegen, als der russische, im J. 1812 aber noch französische, General Tomini in zahlreicher Gesellschaft sagte: „J'ai entendu plus que vingt fois de la bouche même de l'empereur: je n'rai pas plus loin que Smolensk“. Befragt, was ihn dennoch weiter geführt habe, erwiderte derselbe: la fatalité, was wir durch den Dämon der verblendetsten Leidenschaft übersetzen. Zu S. 246.

86. Die wichtigsten Zeugnisse unbefangener Quellen über Constantins Persönlichkeit, deren Ausführung die Ausführlichkeit unserer Charakteristik desselben entschuldigen möge, lauten wie folgt: Eutrop X. Zu S. 240.

c. 5. Constantinus tamen, vir ingens et omnia efficere nitens, quae animo praeparasset, simul principatum totius orbis affectans, Licinio bellum intulit.

c. 7. Vir primo imperii tempore optimis principibus, ultimo mediis comparandus. Innumerae in eo animi corporisque virtutes claruerunt. Militaris

gloriae appetentissimus, fortuna in bellis prospera fuit, verum ita, ut non superaret industriam.

Civilibus artibus et studiis liberalibus deditus; affectator justis amoris, quem omni sibi et liberalitate et docilitate quaesivit; sicut in nonnullos amicos dubius, ita in reliquos egregius; nihil occasionum praetermittens, quo opulentiores eos clarioresque praestaret —

Murcl. Vict. de Caes. Cap. 41.

4. Um 313. Hinc pro Conditore seu Deo habitus.

17. Nach dessen Tod Quod sane populus Romanus aegerime tulit; quippe ejus armis, legibus, clementi imperio, quasi novatam urbem Romanam arbitraretur.

21. Fiscales molestiae severius pressae cunctaque divino ritui paria videntur, ni parum dignis ad publica aditum concessisset.

Epitome Mur. Vict. Kap. 41.

13. Fuit vero ultra, quam aestimare potest, laudis avidus.

14. Commodissimus tamen rebus multis fuit: calumnias sedare legibus severissimis; nutrire artes bonas, praecipue studia literarum, legere ipse, scribere, meditare, audire legationes et querimonias provinciarum.

16. Irrisor potius quam blandus. Unde proverbio vulgari Trachala, decem annis praestantissimus, duodecim sequentibus latro, decem novissimis pupillus ob profusiones immodicas nominatus.

311 S. 246.

87. Rom's Grenze unter Constantin im Westen kennen wir zwar nicht genau, müssen aber annehmen, daß die Schutzherrschaft über rechtsrheinische Völker, Bataver, Friesen, Mattiaken und wohl auch die über Quaden jenseits der Donau aufgehört hatte, auch das Sektland, vielleicht mit Ausnahme einiger Plätze in Rhätien, in germanischem Besitze war. Dieser geringe Machtverlust ward aber durch den zehnfach größern Gewinn gegen Persien durch Marc Aurel's und Diocletian's Eroberungen weit überwogen.

Zu Kapitel 22.

311 S. 252.

88. Zu den uns schon bekannten Quellen kommen für Constantius' Zeit hinzu: die Lobreden Jullians, seines Nachfolgers, und des Rhetor Albanius in Antiochien, vom J. 353 aber Ammianus Marcellinus.

Jede Zeit hat ihre Mode und Manier. Die unmäßige Klubsche Eitelkeit der vornehmen Römer, welche solche Hunderttausende für den leeren Namen Consul ausgeben ließ, hatte das Gewerbe der Lobrednerel aufgebracht. Die Lateiner dieser Kunst haben wir bereits kennen gelernt (s. Num. 31), auf die Griechen kommen wir nun. Sicherlich sind diese die Meister, d. h. die griechische Schwachhaftigkeit hat das leere Phrasengeklänge der Lateiner noch zu überbieten gewußt. Es ist unmöglich, sich eine schlechtere Manier zu denken, Brunken mit historischer Gelehrsamkeit, die, bei den Haaren herbeigezogen, überall eingemischt, z. B. die Belagerung von Miffbis mit der Trojas verwebt

wird, dazu absichtliche Verschweigung von Namen, Orts- und Zeitangaben, weil die Zuhörer diese zu ergänzen wußten, unklare Bezeichnungen, selbst oft ein Verschmähen der Logik der Zeitfolge charakteristren diese Lobreden. Von Ehre und Gewissen war dabei gar keine Rede, auf Bestellung, oder zum eignen Nutzen ward mit einer Kindlichkeit der Unverschämtheit geschmeichelt, welche man damals, gleich einem gewöhnlichen Handwerksvertheile, ganz selbstverständlich gefunden haben mag.

Doch müssen wir in beiderlei Beziehung Julian immer noch über Libanius sehen. Hat jener doch in seiner ersten Rede den abscheulichen Verwandtenmord d. J. 337 nicht verschwiegen, wenn gleich er Constantius vorsichtig nur die unterlassene Verhinderung desselben vorwirft. Diese kann übrigens, weil darin schon S. 73 und 88 Magnentius' Tod erwähnt wird, nicht vor den letzten Monaten des J. 353 geschrieben sein, während die zweite aus der ersten Hälfte 355 sein muß, da S. 182 Silvanus' Tod im Winter 354/5 darin vorkommt. Es finden sich sogar zwei Stellen or. 1. S. 83 und or. 2. S. 103, nach welchen die erste nicht vor dem Winter 355/6, die zweite nicht vor 358/9 geschrieben worden sein könnte. Dagegen freiten jedoch so erhebliche innere und äußere Wahrscheinlichkeitsgründe, daß wir unsere Zweifel dagegen auszuführen versuchen würden, wenn dies der Mühe lohnte. Hinsichtlich der ersten würde sich übrigens die entscheidende Erwähnung der Ernennung eines Cäsars, denn von beiden spricht er nicht, doch wohl, ohngedacht der scheinbar entgegenstehenden Worte: *ὅτι μηδὲν ἐν ποσέρον ἔδοξε*, auf die, erst nach Valerian's Absetzung, jedoch vor Magnentius' Besiegung erfolgte, Erhebung des Gallus beziehen lassen. Bei der zweiten dagegen or. 2. S. 103 würde der Einwand allerdings nur durch die Annahme entkräftet werden können, daß die Worte: *ἀλλ' ἀπὲρ πέφυγ τοῦτ' ἐκμαδῶν ὁδῶν* ein späterer Zusatz bei Veröffentlichung dieser Rede seien. Weiden würde übrigens, wenn sie vor Julians Ernennung zum Cäsar geschrieben wurden, wie wir dies fortwährend glauben, das an sich löbliche Streben zum Grunde gelegen haben, sich aus, scheinbar geehrter, Unthätigkeit, ja selbst Gefangenschaft, zu würdiger Wirksamkeit zu erheben.

Jedenfalls ist aber dasjenige, was wir Bd. II. S. 152 über die Zeit der Abfassung dieser Reden gesagt haben, als ungenau, wo nicht irrig zu bezeichnen.

Daß nun aber in Quellen, wie Julians und Libanius' Lobreden nicht jede Phrase für Thatsache zu nehmen ist, wird der Leser mit uns fühlen.

Dieselben sind im Texte nach den Seitenzahlen der Pariser Ausgabe 1630, so wie Libanius nach der von 1647 citirt, welche beide auch Tillmont benutzt hat.

Bei dem Lesen von Julians Reden sind uns übrigens zwei geschichtlich wichtige, der Forschung bisher wohl entgangene Stellen aufgefallen, die wir, wenn gleich unserm Zwecke fremd, hier hervorheben zu dürfen glauben.

1) Seite 63 meiner Schrift zur Vorgeschichte deutscher Nation Leipz. 1852 ist die Vermuthung ausgesprochen, daß die Gallier bei ihren Einfällen in Italien schon vor der Marcellusschlacht bei Clastidium im J. 223 v. Chr. durch germanische Söldner, Gaifaken, unterstützt worden seien. Indem nun Julian

bei Gelegenheit der abgeschlagenen Belagerung von Nisibis S. 53 und 35 der Schäferschen Ausg. v. 1802 vieler eroberten Städte der Vorzeit gedenkt, erwähnt er auch Rom, welches vor Alters (*πάλαι*) dasselbe Schicksal gehabt, als es von den *Γαλατών και Κελτών* im Sturme eingenommen worden sei. Daß er aber unter Kelten, nach Dio Cassius und anderer älterer Griechen Vorgang die Germanen verstehe, setzen die Parallelstellen S. 66, ganz besonders aber Or. 3. S. 230 Par. Ausg. außer Zweifel. So hätten denn schon unter Brennus im J. 363 vor Chr. Germanen in Italien gefochten.

2) Or. 2. S. 151 erwähnt er eines Flusses bei den Germanen (auch hier wieder *Κελτοί*), der als unbestechlicher Richter über die Legitimität der verdächtigen Schwangerschaft einer Frau entscheide. Sollte hierin nicht die erste Spur des spätern Orkals der Wasserprobe zu erkennen sein?

Ueber Ammian, dessen großes Verdienst als Historiker der Text hervorhebt, ist hier nur Zweierlei noch zu erwähnen, und zwar zunächst ob er Christ oder Heide war. Ersteres behaupten die ältern gelehrten Ausleger Petrus Bithoëus und Ghiffletius († 1660), letzteres Hadrian Valensius, der die nach der ersten Ausgabe Ammians fortgesetzten unschätzbaren Arbeiten seines Bruders, Heinrich, über diesen Schriftsteller erst nach Jenes Tode herausgab. (S. Henr. Vales. praefatio in Gronovs Ausg. S. 4). Weber Heinrich B. selbst übrigens, noch Gronov in seiner neuern Ausgabe Amsterdam 1693 haben sich über obige Frage ausgesprochen. Unsere Ansicht darüber ist folgende:

Es gab zu jener Zeit im römischen Reiche zahllose Namen- und Scheinchristen. Die schlechtesten derselben folgten nur der Mode, oder weltlichen Antrieben, die besten erkannten zwar mehr oder minder dunkel, oder fühlten mindestens die ewige Wahrheit und Reinheit des Christenthums, hatten sich aber von den alt überlieferten heidnischen Anschauungen, vor Allem von dem darin wurzelnden Aberglauben noch nicht losmachen können. Man vergesse doch nicht, daß letzteres ja auch dem Christenthum nicht vollständig gelungen ist, und daß die Weissagung aus Bögelsflug und Eingeweideschau eben so berechtigt, oder vielmehr unberechtigt war, als die aus vielen andern später aufgetommenen Dingen.

Daß auch Ammian zu den Christen dieser Gattung gehörte, ergeben die drei von Adrian Val. zu Begründung seiner Meinung angeführten Stellen XV. 11 S. 42/3, XVI. 5. S. 87 und XXI. 1. S. 250—252, von denen die zweite völlig nichts sagend, die letzte die bedeutendste ist. Aus dieser erhellt allerdings dessen Glaube, daß Gott, oder der Allgütige (*deus, benignitatis numen*) solcher Mittel sich bedienen könne, um den Menschen Zukünftiges zu offenbaren. Auch in diesen philosophisch-theologischen Excursen aber hebt er mehrfach hervor, was die alten Theologen (*theologi veteres*) lehren, worunter er offenbar die heidnischen versteht.

Uns bestimmen nächst mehreren andern hauptsächlich diejenigen Stellen, worin Ammian ein mehr oder minder entschiedenes eigenes Urtheil ausspricht, das ein Heide nicht fällen konnte, und zwar folgende:

1) II. 10 a. Schl. und XXV. 4 II. S. 47, wo er den von ihm so hoch bewunderten Sullan deshalb tadelte, weil er den Christen untersagt habe,

Grammatik und Rhetorik öffentlich zu lehren, was doch ein Heide unmöglich rügen konnte.

2) XXII. 11. C. 312, wo er das Amt der Bischöfe „ein nur Gerechtigkeit und Milde empfehlendes“ nennt. (*Professionis suae oblitus, quae nihil nisi justum suadet et lenae*.)

3) Ebenba C. 313, wo er von den Märtyrern Folgendes sagt: „Diejenigen welche, indem sie durch Zwang von ihrem Glauben abgebracht werden sollten, qualvolle Strafen erduldeten, und bis zu ihrem ruhmvollen Tode in unbeflecktem Glauben beharrend, nun Märtyrer genannt werden“ (*adusque gloriosam mortem intemerata fide progressi, et nunc Martyres appellantur*). Man vergleiche, was der eble und weise Marc Aurel über die christlichen Märtyrer sagte (Vb. II. C. 27), und frage sich, ob ein heidnisches Bewußtsein deren Tod einen ruhmvollen nennen, deren Beharren in unbeflecktem Glauben hervorheben konnte. Ferner:

4) XXII. 3. C. 106, wo er den Luxus der römischen Bischöfe *tabe* und, von einigen Provinzialbischöfen sagt: *quos tenuitas edendi potandique parcissime, villitas etiam indumentorum, et supercilia humum spectantia, perpetuo numini verisque ejus cultoribus ut puros commendant et verecundos*, worin die Ausdrücke: die ewige Gottheit und dessen wahre Verehrer seines Commentars bedürfen.

Die Unvollständigkeit von Ammians Werk in seiner jetzigen Gestalt wird allgemein anerkannt. Hadrian Balaeus führt in seiner Vorrede, welche in der Gronov'schen Ausgabe selber nicht paginirt ist, C. 11 vor deren Schlusse mehrfache Belege dafür an, denen wir selbst aus der Geschichte der gallischen Kriege noch andere hinzusetzen könnten.

Unerwähnt aber läßt solcher die hier und da darin vorkommenden Widersprüche, welche gewiß nicht dem trefflichen Historiker, sondern nur der Verstümmelung des Urtextes zuzuschreiben sein dürften.

Abgesehen nämlich von denjenigen Lücken, welche die uns erhaltenen Handschriften darbieten, die daher auch in den gedruckten Ausgaben angedeutet, glücklicherweise aber doch nur unbedeutend sind, muß die gegenwärtige Fassung des Werkes einem weit ältern Abschreiber oder Herausgeber zur Last fallen. Möge nun deren Unvollständigkeit unverschuldet, oder verschuldet sein, so hat derselbe doch auch erstern Falls darin sehr gefehlt, daß er die Lücken seiner Quelle nicht nur nicht angegeben, sondern sogar noch verdeckt hat, was ohne kleine Einschaltungen und Abänderungen nicht möglich gewesen sein dürfte.

Wir citiren Ammian, soweit es noch der Seitenzahl bedarf, nach der Zweibrücker Ausgabe 1786, weil sie eine der verbreitetsten sein dürfte.

Noch ist hinsichtlich der, zu den frühern Quellen gehörigen Epitomatoren zu bemerken, daß diese, selbst der von uns so geschätzte Eutrop, von Constantius mit eigenthümlicher Schonung, ja zum Theil ungerechtfertigtem Lob sprechen. Doch erkennen die wichtigsten derselben Eutrop, und Aur. Vict. d. C. (die sogenannte Epitome ist unvollständiger) dessen Fehler an, daher liegt die Vermuthung nahe, daß eine gewisse Pietät gegen ihren Dienstherrn, vielleicht Wohlthäter auf die Milde ihres Urtheils eingewirkt habe.

Zu S. 253. 89. Daß Constantin d. Gr. ein Testament hinterlassen habe, gründet sich allein auf Socrates I. 39 und Sozomenos I. 34, wird aber selbst von Eusebius nicht erwähnt. Möglich, ja nicht unwahrscheinlich, daß nur die Uebergabe dieses letzten Willens an einen der eifrigsten arrianischen Priester, der solchen Constantius aushändigte, die Ausführung jener an sich in dieser Form wenig glaublichen Thatsache veranlaßt habe. Ist solche aber auch begründet, so muß doch entschieden angenommen werden, daß jenes Testament die frühere Reichstheilung nicht umgestoßen, vielmehr bestätigt habe, da eine Erklärung solcher Wichtigkeit in der Geschichte, namentlich bei Constantius' Lobrednern nicht verschwunden wäre.

Dagegen ist das Anführen des spätern Arianers Philostorgius II. 16. Constantin d. Gr. habe in jener Schrift den Verdacht der Vergiftung durch seine Brüder ausgesprochen, und seinen Sohn zur Rache aufgefordert, offenbar ein albernes Märchen.

Zu S. 254. 90. Dies scheint uns durch Iosimus' Ausdruck II. 40: *καὶ ἀδελφὴ τῆ καίσαρι ῥίπτει τὴν ὄμολαν ἐπιβουλήν*, der offenbar auf hinterlistige Nachstellung deutet, außer Zweifel gesetzt.

Zu S. 254. 91. *) Gregor von Nazianz (s. Anm. 101) sagt Orat. 4. §. 21 über diese Ereignisse Folgendes: *tum scilicet, cum exercitus, rerum novarum metu res novas moliens, adversus proceres arma cepit, ac per novos praefectos aulicae res constituebantur.* Dies verstehen wir so: Constantius ernannte zuerst neue Oberbefehlshaber, welche aus Furcht vor den alten, namentlich dem so mächtigen Blavius dem Heere vorpiegelten, daß eine von letzterm begünstigte Thronrevolution zu Gunsten der, für legitimer zu erklärenden, Nachkommen aus Constantius Chlorus zweiter Ehe zu besorgen sei, welcher nur durch die gewaltsame Tödtung letzterer zu begegnen sei.

Daß Constantius' Schuld, sollte sie auch nur eine passive gewesen sein, dadurch irgend vermindert werde, finden wir nicht.

Zu S. 255. 91. Die Epitome Mur. Vict. braucht von Constantin's d. J. Angriff den Ausdruck: *latrocinii specie*, der vom Raubkriege entlehnt den Sinn hat, daß er nicht an der Spitze seiner Armee, sondern an der eines kleinen Haufens unvorsichtig angriff.

Zu S. 261. 93. Ungleich günstiger lauten die bei Tillemont IV. S. 716 zusammengestellten Urtheile der orthodoxen Kirchenväter über Constans.

Da diese jedoch von Parteinahme fast nie frei sind, Constans' Lob aber für die Rechtgläubigen, die in ihm ihren einzigen Beschützer gegen die Arianer fanden, ein schwerer Verlust war, so haben wir dem Urtheile der unbefangenen Profanhistoriker über solchen um so mehr heizupflichten, da der Erfolg dies bestätigt hat. Ein so plötzlicher allgemeiner Abfall der Großen wie der Soldaten von einem Herrscher beweist stets, daß er Achtung und Anhänglichkeit verwickelt hatte.

Zu S. 261. 94. Wenn man, wie Tillemont aus Julians Neben S. 61 und S.

*) Durch Druckfehler ist S. 254 diese Anmerkung, die ein Nachtrag zu Anm. 90 sein sollte, mit 91 bezeichnet worden, so daß diese Zahl zweimal vorkommt, 92 aber ausgefallen ist.

177 ableiten will, daß Magnentius selbst durch Constantin d. Gr. oder dessen Vater zum Gefangenen gemacht worden sei, so lassen die keinesweges historisch-präcisen Ausdrücke jener Lobreden füglich auch die Deutung zu, daß Magnentius als Kind eines Gefangenen, der Laete wurde, diesem gefolgt sei. Dies ist auch den Jahren nach gar nicht anders möglich, da er bei seinem Tode erst nahe an 50 Jahr alt war (Ept. Mur. Vict. c. 42. 6), folglich selbst bei Constantins letztem Felzuge im J. 303 noch nicht 10 Jahr erreicht gehabt haben könnte. Auch nennt ihn Julian selbst or. 1. S. 67. jugendlich und blühend.

95. Den Vorwand zu dieser öffentlichen Berathung kann nur der Abschluß zu S. 202. des Friedens und des Offensivbündnisses gegen Magnentius überhaupt gegeben haben, was häufig vor einer Heeresversammlung verhandelt ward, keinesweges aber der specielle Kriegsplan des Felzuges wider solchen selbst. Dies ist auch der betreffenden Stelle des Jostinus II. 44: „*οκέμια κωνόν*“ des Krieges wider solchen“ keinesweges unbedingt widersprechend.

96. Jostinus erwähnt c. 45 zuerst des nahen Zusammentreffens beider Heere bei *Sirmitium*, dann des Hinterhalts in den *Abra*nischen Pässen, hierauf der Verhandlung über den Kampfplatz bei *Siscia*, und endlich der Niederlage der Constantinianer in jenem Hinterhalte.

Auf den alten Charten findet sich nur ein *Abra*n in Kärnthn zwischen *Nemona* und *Teleja* (Raibach und Gilly), etwa 4 g. M. unterhalb des erstern, das von *Sirmitium* unweit des Einflusses der *Sau* in die *Donau* gegen 50 Meilen entfernt ist. Der betreffende Paß muß auch, wie dies besonders aus der Natur des Kampfes hervorgeht, nach welcher Steine auf die Constantinianer hernieder geworfen wurden, im Felsgebirge gelegen haben, kann also, sollte es auch ein anders, uns unbekanntes *Abra* oder *Abra*na gegeben haben, kaum viel weiter unterhalb, wo das Flußthal ebner wird, gesucht werden.

Jene erste Annäherung der Heere bei *Sirmitium* ist daher offenkundiger Irrthum, wahrscheinlich aus dem Versuche, die Angabe einer zuverlässigen, aber ganz allgemeinen Quelle, welche des Kampfes Ende vor Augen hatte, mit denen einer andern speciellen zu vereinigen hervorgegangen, wobei dem Griechen seine bekannte geographische Unkunde der Länder des Westens einen übeln Streich gespielt hat. Hiernach erscheint der im Texte angenommene Verlauf des Krieges, in der Hauptsache wenigstens, der einzig denkbare. Auch ergibt eine wichtige Stelle Julians or. 1. S. 65, daß Constantin sich vor der Schlacht aus dem Gebirge (*δρυοπλα*) in die Ebene (*εὐρυπλα*) zurückgezogen habe, weshalb er nothwendig schon gegen Kärnthn vorgerückt gewesen sein muß.

97. *Tillemont* S. 813 und *Gibbon* Kap. XIX. Not. 46 erklären diesen Obeliskn ohne Weiteres auf Grund älterer Auctoritäten für denjenigen, welchen *Papst Sixtus V* vor der *Kathedrale* wieder aufrichten ließ.

Da *Ammian* die griechische Uebersetzung der Hieroglyphenschrift auf solchem durch *Hermapion* mittelt, so war anzunehmen, daß derselbe, dessen Erhaltung doch nicht zu bezweifeln ist, Gegenstand eifriger Forschung der Aegyptologen gewesen sein müsse.

Der darüber zu Rathe gezogene Herr *D. A. v. Gutschmid* zu Leipzig versichert jedoch weder in *Bunsen* noch in *Champollion* und *Brugsch* ein Wort

über solchen gefunden zu haben. Nur Lepsius (Chronologie der Aegypten I. S. 288) erwähne die fragliche Uebersetzung, die sich nach Ammians Ausdruck allerdings auch auf den zweiten, von August nach Rom gebrachten, auf dem Circus maximus aufgestellten Obelisk beziehen könne, welcher sich jetzt auf der piazza del popolo findet. Lepsius nimmt aber an, daß Hermapions Uebersetzung auch nicht einmal von diesem, sondern von einem zweiten, zu solchen gehörigen, aber in Heliopolis zurückgebliebenen Obelisk entnommen sei. Gewiß ist, daß sie mit der jenes auf der piazza del popolo nahe übereinstimmt. Wir erfahren also auch hierdurch über Constantius' Obelisk nichts Sicheres, sind daher doch jenen ältern Autoritäten, unter denen der Cardinal Baronius der Zeit Pappst Sixtus V. so nahe stand, beizupflichten geneigt.

3u S. 278. 98. Wenn Ammian sagt: Juthungi Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus, so kann er unter Tractus Italicus hier nur Rhätien selbst verstanden haben, das damals eine Provinz Italicus war. Völlig undenkbar nämlich ist, daß solche in Noricum bis zu den Carnischen und Julischen Alpen gefesselt hätten.

3u S. 284. 99. Die Kap. 12 und 13 des XVII. Buchs von Ammian bieten beinahe unlösliche Schwierigkeiten. Er muß über die Sazygische Revolution im J. 334, ohne jedoch zu ahnen, wer die in solcher aufretenden domini und servi waren (s. ob. S. 197—207), eine gute thatsächliche Quelle, nicht minder genaue militärische Rapports über die Feldzüge des J. 358 gehabt haben, keinerlei nähere Nachrichten aber über die fernern Schicksale, sowohl der im J. 334 vertriebenen Vandalen, als der Sazygen, welche ihr Joch damals gebrochen, in der Zwischenzeit.

a) Während er jene, deren Nationalität nach unserer obigen Ausführung in Kap. 20 S. 200 u. f. durch Dexippus und Jornandes feststeht, c. 12. S. 148. J. 20 im Jahre 334 zu den Victohalen*) entweichen läßt, ist daselbst bei den Ereignissen des J. 358 nur von Quaden, und deren Verbindung mit, ja theilweise Herrschaft über Sarmaten die Rede.

Hatten sich nun die Vandalen wieder von den östlicher stehenden Victohalen getrennt, und den westlichen Quaden angeschlossen, oder waren die Victohalen selbst in den Quaden aufgegangen, saßen auf deren Gebiet, und wurden daher vielleicht zu den Quaden gerechnet? In der That begegnen wir in Kap. 12 so zahlreichen Häuptlingen der Quaden, welche vom Hauptvolke ziemlich unabhängig gewesen sein müssen, da sie auf eigne Hand kriegten und Frieden schlossen, daß letztere Meinung hohe Wahrscheinlichkeit gewinnt. Wir müßten solchen falls annehmen, die Victohalen seien, mit Vorbehalt gewisser Municipalfreiheit, in eine völkerechtliche Verbindung mit den Quaden getreten, und deshalb später unter dem Namen Quaden mit begriffen worden. Wie wenig genau auch der vulgäre Sprachgebrauch damals verfuhr, ergiebt die mehrfache Bezeichnung der Juthungen als Marcomannen, während umgekehrt Sicambren

*) Wir haben diese in frühern Kapiteln Victovalen genannt, folgen aber hier Ammians Schreibart.

die unzweifelhaft zu den Franken gehörten, noch unter obigem Specialnamen erwähnt werden.

Dieser Ansicht möchte auch Eutrope's Anführen VIII. 2, daß zu seiner Zeit (wenig Jahre nach 358) Saifalen, Victohalen und Lervingen das Trajanische Dacien bewohnten, nicht entgegenzustellen sein, weil dieser entweder das nämliche Volk mit dessen historisch richtigerem Namen bezeichnet, oder auch einen andern Theil desselben, der, ohne sich den Quaden anzuschließen, die frühere nationale Selbstständigkeit bewahrt hatte, gemeint haben kann.

Die Wahrheit ist unerforschlich, doch dünkt uns die zweite obiger Vermuthungen, daß Ammian ursprüngliche Victohalen hier als Quaden bezeichne, fast die wahrschämlichere. Indes gewinnt auch die erste, daß die zunächst zu den Victohalen übergegangenen Vandalen sich später von erstern getrennt und den Quaden angeschlossen hatten, durch die, sogleich unter b. auszuführende Wiedervereinigung der Vandalen mit den Sazygen anscheinende Begründung, da sich wohl annehmen läßt, erstere hätten ihre precäre und bedenkliche Stellung in dieser neuen Verbindung mit ihren frühern Unterthanen durch einen gleichzeitigen Anschluß an die nahen und mächtigern Quaden zu befestigen gesucht.

b) Minder zweifelhaft scheint uns eine zweite Ansicht, die gleichwohl eines künstlichen Beweises bedarf.

1) Wir haben es hier (s. o. S. 200) mit zwei getrennten Völkerschaften, oder Gemeinwesen der Sarmaten (d. i. Sazygen) zu thun; a. mit den nördlichen, b. mit den südlichen, welche Ammian Limigantes nennt.

Letztere bezeichnet er nun c. 13 §. 2 ausdrücklich als *Sarmatae servi*, erstere aber viermal, eben da §. 5 S. 153 §. 15 und 19, so wie S. 156 in Constantius' Rede (*Zizaim praefecimus liberis*) als *liberi*.

Was ist dieses Unterschiedes Sinn? Frei waren doch durch jene Revolution nach Vertreibung ihrer Herren, d. i. der Vandalen, sowohl die nördlichen, als südlichen geworden. Umgekehrt sogar erscheinen bei den Ereignissen des §. 358 gerade letztere, die Limiganten, als völlig unabhängig, während die erstern, theilweise wenigstens, unter Quadischen Führern stehen. Unzweifelhaft beziehen sich daher jene Bezeichnungen nicht auf die politischen Zustände jener Völkerschaften im §. 358, sondern lediglich auf deren historische Verhältnisse im §. 334. Die Limiganten bestanden immer noch aus den ursprünglichen *servis*, d. i. aus reinen Sazygen, deren Herren sich, 300000 an der Zahl, auf römisches Gebiet geflüchtet hatten, und daselbst fest gehalten wurden.

Die Herren der nördlichen dagegen waren nur zu den benachbarten Victohalen entwichen, von wo ihnen die Rückkehr zu ihren vormaligen Unterthanen (*servis*), wenn letztere sie aufnehmen wollten, jederzeit frei stand.

Diese muß nun in der Zwischenzeit, wenn auch nur unter gewissen Bedingungen erfolgt sein, und darum nennt Ammian diese ganze Völkerschaft *liberi*, weil das alte freie Element, d. i. das vandalische, in solchen vorherrschte.

2) Im ganzen, von den *liberis* handelnden Kap. 12 begegnen wir vielfach einem aristokratischen Apparate von *regales*, *subreguli*, *optimates*, und *Gefolgsführern*, während im 13., das sich auf die *servi* oder Limiganten bezieht, offenbar nur das Volk als solches handelnd auftritt, ja S. 153 §. 24 ausdrücklich von der

Versammlung ihrer Ältesten die Rede ist, die das zum äußersten Widerstande geneigte Volk am Ende noch zur Unterwerfung unter Rom bewegt (coetu seniorum urgente).

3) Ein ausdrücklicher, auf den ersten Anblick schlagender, Beweis für unsre Ansicht scheint sich in c. 12. S. 148 zu finden.

Die wichtige in Anm. 75 abgedruckte Stelle, die von der Revolution des S. 334 handelt, schließt mit den Worten: Qui (b. i. die domini), confundente metu concilia ad Victohalos discretos longius confugerunt, obsequi defensoribus, ut in malis, optabile, quam servire suis mancipiis arbitrati:

Darauf unmittelbar folgt nun Nachstehendes: Quae (offenbar das vorhergehende) deplorantes, post impetratam veniam recepti in fidem.

Die domini (b. i. Vandalen) bebauerten den gethanen Schritt, baten um Verzeihung, und wurden von ihren frühern servis (b. i. Jazygen), gewiß nur unter billigen Bedingungen, wieder aufgenommen.

Ist hiernach die Streitfrage nicht zweifellos entschieden? Nein und zwar um deswillen nicht, weil der Nachsatz noch Zweifel erregen kann. Auf obiges: quae deplorantes — recepti in fidem, folgen nämlich die Worte: poscebant praesidia libertati: eosque, iniquitate rei permotos, convocatus allocutus verbis mollioribus Imperator, nulli nisi sibi ducibusque romanis parere praecipit.. Atque ut restitutio libertatis haberet dignitatis augmentum, Zizaim regem iisdem praefecit etc.

Offenbar bezieht sich nun die Stelle: poscebant praesidia libertati auf die Verhandlung im S. 358 vor dem Kaiser, denn seine Erklärung und die Ernennung des Zizais zum Könige ist die Antwort darauf. Daher handle nun, könnte man annehmen, auch der vorhergehende, nur durch ein Komma vom folgenden getrennte Satz: quae deplorantes post impetratam veniam recepti in fidem, von derselben Zeit, jene Wiedervereinigung beider Theile sei also damals nicht vorher schon, sondern eben erst im S. 358 erfolgt.

Hat sich aber auch Ammian hier offenbar nicht genau genug ausgedrückt, so ist doch über den Sinn in der That kein Zweifel möglich. Der ganze Hergang seit Annarich der Römer wird in c. 12 sehr ausführlich berichtet. Gleich zu dessen Anfang erscheinen die Sarmaten schon unter höherer fremder Führung, die Wiedervereinigung mit den frühern Herren kann also nicht damals erst, sondern muß vorher schon erfolgt sein. Unter allen Umständen kann aber Ammian hier dem Vorwurfe nicht entgehen, der Zeit nach Getrenntes ohne gehörige Sonderung zusammengeworfen zu haben, denn wenn man das recepti in fidem und poscebant in Eine Zeit setzen will, so muß man wieder das: quae deplorantes, was sich offenbar doch auf das Vorhergehende: Victohalos confugerunt bezieht, auseinander reißen.

Entscheidend ist ferner, daß die nördlichen Sarmaten c. 13 S. 5 schon bei dem ersten Einbruche in römisches Gebiet, der doch dem ganzen Feldzuge von 358 vorausging, liberi genannt werden, weshalb die Wiedervereinigung der vormaligen Herren mit ihren Unterthanen, auf deren Grund das Gesamtvolk nun als die liberi bezeichnet wird, jenem vorausgegangen sein muß. In der That schließt sich aber auch die zweite Stelle: poscebant praesidia libertati ganz natürlich und logisch der vorhergehenden an.

Die Wiedervereinigung der Wandalen mit den Sazygen war nämlich zwar schon längst, aber doch nur precario erfolgt. Daher verlangten erstere, das Unsichere ihrer Stellung fühlend eine bessere politische Begründung derselben, praesidia libertati, welche sie dann durch Rom auch erhielten.

Aus allen diesen Gründen vermögen wir daher nur die im Texte gegebene Geschichtserzählung für die richtige, ja für die einzig mögliche zu halten.

c. 1) Ueber die in Ammian S. 146 zu Ende und S. 148 am Schl. d. Kap. vorkommenden Namen und Würden.

Aus den lateinischen Namen auf die Nationalität ihrer Träger zu schließen maßen wir uns nicht an, es ist aber keiner derselben, der abgesehen von der, offenbar angehängten, lateinischen Endsyllbe us, ungermanisch wäre, da wir namentlich das ais in Sizais in Madagais wiederfinden, die Endung v aber, z. B. Wannio, Sido, unzweifelhaft germanisch ist.

Hinsichtlich der Würden haben wir anzunehmen, daß wenn Cäsar, ja selbst Tacitus den Ausdruck: princeps nicht in einem festbestimmten technischen, sondern in allgemeinem, Verschiedenartiges umfassendem Sinne brauchten (s. Vb. I. S. 366—370), Ammian noch viel weniger mit den Bezeichnungen regales, subreguli, optimates, iudices, populi, nationes einen staatsrechtlich klaren Begriff verband. Gerade dieser Historiker setzt einen gewissen Stolz darin, über Geographisches, Ethnographisches und Althistorisches seine Gelehrsamkeit in besondern Excursen auszukramen, von denen sein Werk wimmelt. Wir dürfen daher mit Sicherheit annehmen, daß er auch das für Rom so wichtige germanische Volks- und Staatsleben zum Gegenstande eines solchen gemacht haben würde, wenn er davon irgendwie genauer unterrichtet gewesen wäre. Diese Unkunde legt sich auch offen zu Tage, wenn er S. 149 Z. 7 vor Schl. d. Kap. 12: iudices variis populis praesidentes anführt, während doch hier das einzige Volk der Quaden in Frage war, jene populi daher nichts als Specialgemeinden von Centen oder Dörfern gewesen sein können, denen ein Richter vorstand.

Ammian selbst wohnte jenen Feldzügen nicht bei, er benutzte nur die Mittheilungen, deren Verfasser ohne alle weitere Kritik diejenigen Bezeichnungen brauchten, welche sie etwa von den Germanen vernahmen, oder sonst passend erachteten.

Regalis bezeichnet wohl in der Regel königlichen oder auch nur fürstlichen (s. Vb. I. S. 371. Anm. 251) Geschlechts, ist jedoch gewiß nicht immer mit sicherer Personalkunde angewandt worden.

Unter Subreguli haben wir entweder Gausfürsten, oder solche Gefolgsführer zu verstehen, welche sich zwar im Kriege dem Befehl eines höhern Chefs untergeordnet hatten, außerdem aber unabhängig waren.

Zu letztern müssen auch jene *Rumo*, *Sinafer* und *Fragilebus* gehört haben, weil sie selbständig Frieden erbaten und erhielten.

Unter optimates können nur diejenigen gemeint sein, welche ihrem auf Geburt und Grundbesitz beruhenden Ansehen nach, den subregulis zunächst standen.

2. *Araharis* wird von Ammian S. 147 *dux Transjugitanorum* Qua-

dorumque genannt, welches erstere wir durch Ueberkarpathische übersetzt haben. Da das alte freie Volk der Quaden (s. Bd. II. S. 53) auch jenseits der Karpaten saß, sich vielleicht auch von Oberschlesien (Teschen) aus nach Krakau zu ausgebreitet hatte, so können jene Uebergebirgischen eben sowohl diesem, als einem andern Volke, etwa dem der Buren angehört haben.

Nach Gronovs Ann. 6. S. 103 von dessen Ausg. findet sich nun in einer Handschrift statt *Transjugitanorum*, *Transjugitanorum*, was unsere im Text begründete Ueberzeugung von der Wiedervereinigung der Vandalen mit den Sazzygen noch mehr bestätigen würde. Diese steht jedoch unseres Erachtens ohnehin fest genug, um eines weitern, seiner Natur nach so zweifelhaften, Fundaments entbehren zu können. Sowohl der eine, wie der andere dieser Ausdrücke findet sich übrigens bei keinem sonstigen lateinischen Schriftsteller (s. Forcellinis Wörterbuch), sie müßten daher, wie so manche andere, von Ammian selbst gebildet, oder aus der Vulgär-Sprache entlehnt worden sein.

3) Die Ausdrücke S. 147 am Ende: *aliena potestate eripi Sarmatae jussi, ut semper Romanorum clientes*, sowie S. 148. 3. 5. v. u.: *nulli nisi sibi ducibusque Romanis parere praecepit*, können sich nur auf die Befreiung von derjenigen Obergewalt beziehen, welche der unmittelbar vorher erwähnte Araharius über einen Theil dieses Volkes, der unter Ulfaser stand, beanspruchte.

Den neuen König Sizats aber halten wir mit Sicherheit entweder für einen Vandalen, oder mindestens, was jedoch weit unwahrscheinlicher ist, Quaden, da er unmöglich aus den unterworfenen Sazzygen gewählt worden sein kann.

311 S. 287. 100. Die auch von Eklemont S. 831 u. Gibbon R. 19. vor Note 48. anerkannte Thatsache, daß das von den Umiganten abgetretene Gebiet den freien Sarmaten angewiesen ward, ist zweifellos, wemgleich der Wortlaut der betreffenden Stelle Ammians XVII. 13. S. 148. 3. 19–25 nicht ohne Dunkelheit ist. Namentlich können unter den: *exules populos et tandem reductos in avitis sedibus collocavit*, schlechterdings nur die im Jahre 334 zu den Victoralen entflohenen *domini*, die Vandalen gemeint sein. Nur hat Ammian davon keine Kunde gehabt, daß die frühern Herren der Umiganten nicht zu den Victoralen, sondern zu den Römern entwichen waren (s. ob. S. 205.), weshalb solche auch nicht, oder doch mindestens vielleicht nur Einzelne derselben, in die alten Sitze zurückgekehrt sein können.

311 S. 280. 101. Ammians Stellen über diese Legionen sind folgende: XVIII. 9.: *Magnentiaci et Decentiaci, quos post consummatos civiles prociuctus, ut fallaces et turbidos ad Orientem venire compulsi imperator, ubi nihil praeter bella timetur externa;*
 ferner XIX. 5: *Erant nobiscum duae legiones Magnentiacae, recens e Gallia ductae, ut praediximus ad planarios conflictus aptorum: ad eas vero belli artes, quibus stringebamur, non modo inhabiles, sed contra nimii turbatores etc.*

Sie waren hiernach in ihrem Vaterlande politisch unzuverlässig, unbrauchbar zum Besatzungsdienst in einer Festung und meuterisch, Letzteres aber nicht um Geld oder Günst, sondern weil sie auf Schlachtenkampf im Freien brannten, und die passive Einsperrung hinter Mauer und Riegel nicht dulden wollten.

Die Gallier aber waren seit vierhundert Jahren römisch, schon im Jahre 98 nach Chr. fast vollständig romanisirt (s. Bd. 1. S. 330), seit Anfang des zweiten Jahrhunderts alle Freigebornen derselben römische Bürger und der Dienst der aus solchen ausgehobenen Mannschaften in der Heimath bestand gerade vorzugsweise in Besetzung und Vertheidigung von Festungen.

Wahrlich jene Beschreibung paßt nicht auf altrömische, in jeglichem Kriegsdienste so geübte als disciplinirte Soldaten.

Dagegen wissen wir aus Julian or. 1. S. 63 und orat. 2. S. 103, daß Magnentius eine Menge seiner Landsleute, namentlich Franken und Sachsen, für sich gewonnen hatte, auf welche jene Schilderung, namentlich der Haß unmaurer Städte, trefflich paßt.

Da aber diese Truppe in Gallien angeworben, und von da in den Orient gesandt war, glaubte Ammian, dessen ethnographisches Unterscheidungsvermögen sich überhaupt mehrfach als schwach bekundet, solche wohl ohne Weiteres als Gallier bezeichnen zu können, weshalb wir ihn nur der Ungenauigkeit, nicht der Unwahrheit beschuldigen. Uebrigens können wirklich auch Krieger aus Gallien, d. i. von den gewiß damals schon auf dem linken Rheinufer hausenden germanischen Gefolgschaaren, darunter begriffen gewesen sein.

Zu S. 291.

102. Es bedurfte der Prüfung, ob Ammians Bericht nicht vielleicht aus Julians Schreiben ad Athen., das er unzweifelhaft benutzen konnte, entnommen sei, was selbstredend dessen Glaubhaftigkeit wesentlich mindern würde. Abgesehen aber von der verschiedenartigen Darstellung, welche bei Julian nur subjectiv rechtfertigend, bei Ammian rein objectiv ist, beweisen auch die von Letzterem angeführten Thatsachen, welche sich bei Julian nicht finden, wie die Bewilligung der Mitnahme der Soldatenfamilien, und die Rücknahme der kaiserlichen Marschordre zur Stillung des Aufrehrs, daß derselbe eine andere und zwar specielle Quelle benutzt haben muß.

Sillemont, der in Kenntniß der Kirchenväter unübertroffen ist, versichert S. 863, Gregor von Nazianz und Theodoret bezeichneten Julians Erhebung geradezu als Empörung, ja Zonaras versichere, daß er die Soldaten durch die Officiere für sich angewiegelt habe. Auch Theodoret und Sozomenos schießen (paroisail) Julian zu verdammen.

Was nun zuvörderst Letztern, an sich nichts sagenden Ansehen betrifft, so wird Jeder, der die von Sozomenos angeführte Stelle V. 1. unbefangenen liest, sich sogleich überzeugen, daß hier nur eine subjective Vermuthung Sillemonts, aber keinerlei objective Begründung derselben vorliegt.

Ein noch Jahrhunderte späterer Schriftsteller, wie Zonaras, von dessen Unzuverlässigkeit Ab. II. und Beilage B. so viel Belege giebt, kann gleichzeitigen Quellen gegenüber gar nicht beachtet werden, auch Philostorgius ward Num. 89 als unzuverlässig anerkannt.

Dagegen erschien Gregor von Nazianz, dessen Charakteristik wir der 104. Anmerkung vorbehalten, als Zeitgenosse beachtungswerth. In dessen 4. Rede (nach der neuesten Pariser Ausg.: Perisse freres 1842 in den ältern orat. 3) finden sich aber nur zwei hierauf bezügliche Stellen §. 21 und 109, worin er Julians Erhebung als *ἀνάστασις* (Aufstand) bezeichnet und §. 46, nach welcher er sich selbst das Diabem aufgesetzt habe. Die beiden ersten sind sonach völlig einflusslos, da die Thatsache des Aufstands zweifellos, und lediglich dessen Anlaß in Frage ist, die letztere aber ist eine so allgemeine Phrase, daß sie, da Gregor v. N. keine Thatsache anführt, und die Pariser Vorgänge ganz mit Stillschweigen übergeht, ebenfalls keine Rücksicht verdient.

Wollte man auf das französische Sprüchwort: qui s'excuse s'accuse Werth legen, so würden, nächst dem Schreiben an die Athenienser, auch Julians Briefe 13 und 38, zum Theil auch 23 wider ihn anzuführen sein. Es liegt aber auf der Hand, daß solche Vermuthungen gegen eine so specielle, gleichzeitige und zuverlässige Quelle, wie Ammian, nicht angezogen werden können, zumal dieser auch durch die Epitom. 42. 15: hic a militibus gallicanis Augustus pronunciatum einfach bestätigt wird, während Eutropius' Worte X. 15: Neque multo post, quum Germaniciani exercitus a Galliarum praesidio tollerentur, consensu militum Julianus Augustus factus est zwar gewiß auch keinen andern Sinn haben, aber doch einer verschiebenen Deutung fähig sind. Hätten sich überhaupt beweisende Thatsachen für Julians Absticht und Hinterlist ergeben, die doch Constantius' Sendboten wahrnehmen mußten, so würden die Ersteren so gehässigen Kirchenhistoriker solche wahrlich nicht verschwiegen haben.

311 S. 294. 103. Es ist nicht denkbar, daß Julian vom Rhein aus nur mit 3000 Mann seinen Marsch, noch dazu quer durch alemannisches Gebiete angetreten haben solle.

Vermuthlich fand er aber an der Donau, etwa bei Lauriacum (Lorch), wo eine Donauflottille stationirt war (S. Not. dign. II. S. 251), nur für 3000 Mann Schiffe, ließ daher den Rest seiner Truppen zurück, um sich dem zweiten Corps anzuschließen, dessen Marschlinie bei Regensburg ebenfalls an die Donau führte. Jedes der drei Corps dürfte kaum unter 10000 Mann stark gewesen sein, was den 20000 des Iosimus entsprechen dürfte, wenn sich dessen Nachricht nur auf das 2. und 3. beziehen sollte, was nicht unwahrscheinlich ist. Jedenfalls war sein Gesammtheer, denen Illyricums und des Orients gegenüber, ein ungemein schwaches, was sich durch die Nothwendigkeit der Gut Galliens durch angemessene Streitkräfte erklärt.

Zu Kapitel 23.

104. Für Julians Regierung haben wir an neuen Quellen

Zu S. 299.

a. den Kirchenvater und Bischof Gregor von Nazianz, auch Theologus genannt, der schon Anm. 91 erwähnt, aber noch nicht besprochen ward. Ueber das Jahr seiner Geburt schwanken die Meinungen. Nach einer Stelle bei Suidas in Verbindung mit dessen von Hieronymus' Chronik bezeugtem Todesjahre 389, welcher die Vollandisten folgen, wäre diese schon 299 erfolgt, nach Killemont erst 328 oder 29, nach der wohl begründeten Ansicht der neuesten Herausgeber von dessen gesammten Werken (Paris 1842 bei Paul Mellier) 325 oder 26, so daß er unter allen Umständen Julians Zeitgenosse, aber mehr oder minder älter war (Vorrede S. 81, 85 und 121).

Er schrieb nach Sultians Tode zwei Reden gegen ihn, die erste unmittelbar nachher, die zweite etwas später (orat. 4 u. 5. v. n. Ausg.).

Der Haß der Kirchenhäupter wider den Abtrünnigen, das vor deren Seele tretende Gespenst der Wiederkehr diocletianischer Verfolgung ist so erklärlich als verzeihlich. Aus diesem bang verhaltenen Gefühle, das nach des Kaisers Hintritt plötzlich explodirte, und zwar aus diesem allein sind, von der Gluth südllicher Leidenschaft angefaßt, diese *Schmäherden* hervorgegangen.

Mit Entschiedenheit aber ist ein Schriftsteller als Geschichtsquelle zu verwenden, der Constantius fortwährend den *Großen* nennt, der an Glanz und Ruhm alle seine Vorgänger überstrahle, Julian hingegen als ein Ungeheuer, schümmer als Zerstörungsfutthen, Feuersbrünste und Erdbeben, und als eine Pest bezeichnet, auch mit Schlangen und Drachen vergleicht. Hebt er es doch als eine besondere *Wohlthat* des Constantius hervor, daß er ihn, das unschuldige Kind, im Jahre 337 nicht ebenfalls habe umbringen lassen. Macht er es nicht auch Julian zum *Worturfe*, daß er die Christen nicht durch offene Gewalt, sondern durch Ueberredung und andere Künste von ihrem Glauben habe abbringen wollen (or. 4. §. 3. 20. 21. und 95. sowie 5. §. 24.)?

b. Mamertinus' Dankagung für das ihm von Julian für das Jahr 362 übertragene Consulat. Wäre Ammians Geschichte in so trefflichem Latein geschrieben, wie diese Lobrede, und besäße letztere nur einen kleinen Theil der Inhaltesfülle des ersteren — Welch ein Gewinn für den Forscher! So aber enthält sie nichts als Phrasengeflügel, keinerlei Thatfachen, wenigstens keine irgendwie bestimmte und historisch brauchbare, steht daher an Quellenwerth noch weit hinter Libanius zurück.

Dagegen bietet für die germanischen Kriege dieser Zeit Guschbergs Geschichte der Alemannen und Franken, Würzburg 1840, ein gutes Hülfsmittel. Alle Quellen sind darin mit äußerster Sorgfalt benutzt, und treu, zum Theil wörtlich, in schöner Sprache wiedergegeben. Abgesehen von einzelnen Irrthümern, fehlt es demselben jedoch an Kritik, namentlich an pragmatischer Auf-

fassung. Ueber die Entstehung der Alemannen und Franken, die doch recht eigentlich in solches gehörte, findet sich darin kein Wort. Zeuss' classisches Werk vom Jahre 1837 scheint der Verfasser, dessen Vorrede vom 28. April 1839 datirt ist, noch nicht gekannt zu haben. Zu rügen ist ferner, daß er die Nachrichten anderer Quellen, ohne Prüfung ihres Werthes, mit denen Ammians verbindet, und dadurch seiner Darstellung das Gepräge gleichartiger Glaubhaftigkeit in allem Einzelnen beilegt, was sie doch, weil theilweise auf unzuverlässige Quellen gegründet, gar nicht hat.

311 S. 303.

105. a. Tillemont S. 804 nimmt an, Julian sei von Cöln aus über Trier wieder an den Oberrhein bis gegen Basel marschirt, um die Alemannen, welche der Kaiser sowohl von Rhätien aus, als durch Rheinübergang angegriffen, in deren Rücken zu bedrohen. Dies gründet sich auf eine der Geschichte des Jahres 357 vor der Straßburger Schlacht angehörende Stelle Ammians XVI. 12. welche jedoch von den Worten an: *Addiderat autem fiduciam* S. 107 bis zu den Worten: *Cunctis igitur summis etc.* S. 108 so handgreifliche und unlösliche Widersprüche mit dessen ganzer früherer Darstellung enthält, daß hier schlechterdings eine wesentliche Verstümmelung des Textes vorliegen muß. Auf den ersten Anblick scheint sich nun zwar eine Erklärung desselben in der Annahme darzubieten, daß im Jahre 356 wirklich eine solche dreifache Operation gegen die Alemannen stattgefunden habe (*quod tunc tripertito exitio premebantur*), nur der Bericht über solche aber in Kap. 2. XVI. oder einem besondern Kapitel verloren gegangen sei, indem es undenkbar ist, daß der so genaue Ammian Kriegereignisse, von denen er an einer spätern Stelle sogar Details wieder anführt, an dem betreffenden Orte übergangen habe. Dem steht aber und zwar ganz entscheidend entgegen, daß Ammian jenen Feldzug und Rheinübergang S. 108. 3. 8. und 14. ganz ausdrücklich durch den Frieden mit Gundomad und Vadomar endigen läßt, der doch nach Obigem (S. 273) und zwar ganz unzweifelhaft bereits im Jahre 354 geschlossen ward. Daher nimmt auch Valesius (S. d. Gronovsche Ausg. S. 193 unter b) wirklich an, daß jenes spätere Aufführen XVI. 12. sich auf die Campagne des Jahres 354 beziehe.

Dünkt auch uns dies wahrscheinlich, so ist es doch andererseits wieder mit dem Wortlaute, sowohl XVI. 2., als Kapitel 12. an mehreren Stellen unveränderbar, unter welchen die S. 108 3. 5: *Caesare proximo nusquam elabi permittente* die entscheidendste ist, weil es im Jahre 354 noch gar keinen Caesar in Gallien gab. Es scheint uns jedoch überhaupt müßig, über eine Schwierigkeit, die auf Grund des jetzigen unzweifelhaft mangelhaften Textes durchaus unlöslich ist, noch mehr Worte zu verlieren.

Nur so viel läßt sich mit voller Sicherheit behaupten, daß, wenn jene combinirte Operation im Jahre 356 wirklich stattgefunden haben sollte, dies nicht erst nach Julians Wiederabzug von Cöln, sondern nur früher und zwar zu der Zeit, wo er in der Nähe Straßburgs stand, geschehen sein könne. Kann derselbe nämlich vor der ersten Hälfte Juli gar nicht an den Rhein gelangt sein, so müssen die folgenden Ereignisse, die Kämpfe mit den Alemannen, die Wiederbesetzung, daher auch nothdürftige Befestigung von Brunt, vor

Allem aber die von Cöln, und die Friedensverhandlungen mit den Franken denselben nothwendig bis in den Herbst hinein beschäftigt haben, in welcher Jahreszeit Constantius gewiß keinen Feldzug gegen die Germanen mehr unternommen haben würde.

b. Wenn Lilemont zum Beweise des schlechten Erfolges des Feldzugs von 356 sich auf Iulians eignes Zeugniß ad Ath. S. 510 beruft, so möchte man fast glauben, er habe dabei eine falsche lateinische Uebersetzung und nicht den griechischen Text vor Augen gehabt. In ersterer sind nämlich die auf Iulian bezüglichen Worte: *καὶ προαχθέντος σπουδαίου* offenbar irrig durch: *nee ullum factum esset operae premium* wiedergegeben.

Derselbe sagt an dieser Stelle weiter nichts als: er habe in diesem Jahre unglücklich (*κακῶς*) gekriegt, weil er, der bewiesenen Thätigkeit ohnerachtet, während des Winterquartiers in die äußerste Gefahr gerathen sei.

106. Es ist kaum denkbar, daß Barbatio in das befriedete Gebiet von Gundomad und Badomar einzufallen befehligt war. Entweder muß daher der Durchzug durch solches, vielleicht unter zugesicherter Schonung und Entschädigung, im Wege der Verhandlung mit diesen Fürsten, oder der, in keinem Falle jedoch ausgeführte Stromübergang im Gebiete der Ringauer in der Gegend von Schaffhausen beabsichtigt worden sein.

107. Es ist ein grober Irrthum des Valesius und Lilemonts S. 816., zu S. 304. daß sie das Wort *Laeti* für den Namen eines germanischen Volks erklären, entschuldbar für die Zeit, in der sie schrieben, worauf sich aber Hufschberg, der ihnen ebenfalls folgt, nicht berufen kann, obwohl er Böckings Not. dign. allerdings noch nicht benutzen konnte. In der Stelle: „*Laeti* (das große λ rührt nicht vom Manuscript, sondern vom Herausgeber her) *barbari ad tempestiva furta sollertes*“ ist daher *barbari* das Haupt- *laeti* nur Beiwort. (Vergl. übriges oben S. 122 bis 127).

108. Hufschberg S. 263 zehlet Ammian hier der Verhüllung der Wahrheit, weil er verschweige, daß, nach Iosimus III. 3, ein Reiterregiment von 600 Mann, Iulians Befehl ohnerachtet, nicht wieder an der Schlacht Theil nehmen wollen, und deshalb zur Strafe in Weiberkleidern durch das Lager geführt worden sei, welchen Schimpf es im Feldzuge des Jahres 358 durch glänzende Bravour wieder gesühnt habe. Dies würde aber kein bloßes Verschweigen, sondern directe Unwahrheit gewesen sein, weil Ammian S. 158 ausdrücklich sagt: *reduxit omnes*. Es ist aber höchst gewagt, Ammian durch Iosimus widerlegen zu wollen, und möchten wir auch des Letztern Nachricht nicht allen Glauben absprechen, so kann doch jene Strafe durch die Flucht allein verwirkt worden, und die fernere Verwendung dieser Truppe nur eine passive gewesen sein, wobei sich ihr keine Gelegenheit bot, die Schmach wieder gut zu machen.

109 Die Worte lauten: „*ea re, ul vi ingenti sursumversum* (stromaufwärts) *decurso* (i. e. amne) *egressi etc.* Da eine solche Bergfahrt, die schon durch das Rubergeräusch verrathen werden mußte, große praktische und militairische Bedenken hat, außerdem *decurrere* theils überhaupt, theils von Ammian insbesondere gewöhnlich für Stromabwärtsfahren gebraucht wird

(XVIII. 2. S. 162. und XXIV. 6. II. S. 24.), so glaubten wir anfangs hier eine falsche Lesart vermuthen und eine Thalfahrt annehmen zu müssen, was um so zulässiger schien, da mindestens der Anfang der Stelle in den Handschriften jedenfalls verderbt ist (s. die Ann. des Walef. in der Gron. Ausg. XVII. c., wornach es in solchen heißt: eorum viginti sursumversus etc.), eine theilweise Aenderung durch die Herausgeber also stattgefunden hat. Allein decurrere wird doch auch für Zurücklegen eines Weges im Allgemeinen gebraucht, z. B. XXIV. 3. II. S. 12, und es läßt sich wohl denken, daß der strategische Zweck eben nur durch eine Sendung der Schiffe stromaufwärts zu erreichen war, so daß schließlich ein Abgehen vom Vorklaute nicht gerechtfertigt erschien.

Julians Plan war, die Feinde während der Nacht unbemerkt in ihrer Flanke zu umgehen.

Dazu war deren rechte an sich geeigneter, weil die Fürsten, deren Gebiete an der Nordgrenze des Alemannen-Landes lagen, dadurch von ihren Landesgenossen ab- und nach dem Main zugetrieben wurden, wie dies auch der Erfolg bewies.

Auch mag der Uebergang wohl nur wenig, äußerstens eine Stunde oberhalb der Einmündung des Mains in den Rhein erfolgt sein, so daß für eine Fahrt zu Thale gar kein Raum mehr war.

Das Heer marschirte gewiß auch gleich nach dem Uebergange den Bergen unterhalb Darmstadt zu, an deren Fuße gelagert ward, was die zunächst des Rheins wohnenden Alemannen wohl zum Rückzuge in das Innere veranlaßte. Das eingeschiffte Detachement konnte dann während einer 11 bis 12 stündigen Nacht füglich bis in die Nähe von Gernsheim gelangen, und von da nach dem Melibocus zwei Meilen oberhalb Darmstadt vordringen.

Das Gebiet der drei Fürsten, die Amnian reges immanissimi nennt, umfaßte hiernach mindestens den Kreis Starkenburg von Hessen-Darmstadt mit dem Obenwalde, erstreckte sich aber jedenfalls auch auf das rechte Mainufer, wohin Frauen und Kinder geflüchtet waren, wenn auch muthmaßlich nicht allzuweit. In ihm lag auch das munimentum Trajani, was schon alte Geographen in dem Schlosse von Kronberg 2 Meilen oberhalb Frankfurt am Main auf dessen rechtem Ufer zu erkennen geglaubt haben (Vaubran, Geogr. Lexicon, Paris 1670, von Tillemont citirt. Allgem. Hist. Lexicon, Leipz. bei Fritsch 1730 s. h. v.) und auch von Huschberg, der als Bewohner von Würzburg der Umgegend kundig gewesen sein dürfte, angenommen wird.

3u S. 312.

110. Amnian sagt: Francorum cuneos in sexcentis veliitibus, wornach, da deren zwei waren, auch jeder derselben 600 Mann stark gewesen sein kann, was dem Isbanius S. 278, der eine Gesamtzahl von 1000 angiebt, näher kommt, als eine einzige zu 600 Mann, auch da zwei Festungen so lange von ihnen vertheidigt wurden, wahrscheinlicher ist.

3u S. 313.

111. Daß die Salier nicht aus ihren Sitzen vertrieben, sondern nach ihrer Ergebung in solchen belassen wurden, setzen die von Julian ad Athen. S. 514 und von Sozimus III. 6 gebrauchten Ausdrücke außer Zweifel, wie dies auch von Tillemont S. 833 und von Huschberg S. 280 angenommen wird.

Dies ist als deren erste bleibende Niederlassung in Lorandrien für die Geschichte der Folgezeit wichtig.

112. Der stets anebotenreiche Iosimus führt an, Julian habe auf Grund einer, mit vieler Mühe angefertigten, Liste sämmtlicher in germanische Gefangenschaft gerathener römischer Unterthanen die Vollständigkeit der in den Friedensschlüssen bedungenen Rückgabe aller Gefangenen controvertirt, und hiernach die Fehenden, ihren Namen und früheren Wohnorten nach, angegeben. Dies sei den Barbaren als Wunder erschienen, und habe, zumal er schwere Drohung hinzugefügt, die vollständige Herausgabe Aller zur Folge gehabt. Zu S. 322.

113. In der Not. dign. occ. wird nur eine legio palatina Moesiaci seniores in Italien aufgeführt, S. 23 und 33, wogegen in der des Orients S. 102 zwei Auxiliarcohorten Moesiaci primi und secundi vorkommen. Da Ammian an gedachter Stelle ausdrücklich von leichten Truppen spricht (vellitari auxilio), so müssen letztere damals in Gallien gestanden haben. Zu S. 328.

114. Als Julian zum Haarabschneiden einen Barbier forderte, erschien ein vornehm gekleideter Herr. „Nicht einen Finanzdirector, sondern einen Barbier habe ich bestellt,“ sagt der Kaiser, fragt aber doch nach dessen Dienstgenuss, und erfährt, daß solcher, neben einer hohen Besoldung und andern Emolumenten, täglich überdies 20 Portionen und eben so viel Rationen beziehe. Zu S. 320.

115. In der angeführten Stelle ist die von Gronov S. 327 empfohlene Lesart: „ut civilis discordiis consopitis quisque nullo vetante religioni suae serviret intrepidus“ offenbar richtiger, als die vulgäre: civilibus discordiis. Zu S. 332.

116. Gewiß waren es nicht allein Heiden, sondern auch orthodoxe Christen, welche derselbe so grausam bedrückt und verfolgt hatte (s. o. S. 350), die sich an jener Gewaltthat betheiligten. Zu S. 335.

117. Spuren von Verstümmelung und Lücken ergeben sich hier in Folgendem.

a. Im 5. Kapitel XXIII. erwähnt Ammian zuerst S. 341 a. Schl. den Uebergang über den Moras, den Marsch nach Saitha, von wo Gordians kolossales Grabmal zu sehen war, die Fortsetzung des Marsches nach Dura zu, auf welchem am 6. April ein Löwe getödtet ward, was er als ein Anzeichen zweideutiger Art weiskläufig bespricht (S. 342 bis 343), und ein zweites der Art, das sich am 7. April ereignete. Darauf sagt er S. 344: Peracto igitur, ut ante dictum est, ponte, hielt der Kaiser vor der Heerversammlung seine Rede,*) welche von den Truppen mit Beifallszeichen erwiedert wurde.

*) Man ersieht aus dieser Stelle das Verfahren in solchem Falle. Der Kaiser stand auf einer Erhöhung, corona soliarum circumdatus potestatum, d. i. von allen Commandeurs, vielleicht selbst Stabsofficieren umgeben. Da nun das Gesammtheer seine Worte nicht vernehmen konnte, so wurden diese öffentlich schriftlich den Heß zur nochmaligen Specialvortlesung an ihre Partien mitgetheilt, was zugleich die vollständige Erhaltung des Besprochenen erklärt.

Daran knüpft sich XXIV. 1. das Anführen, daß der Kaiser, nach erprobter Bestimmung des Heeres, mit Tagesanbruch den Einmarsch in Assyrien befohlen habe, wobei er nun mit militärischer Genauigkeit die Dispositionen und Vorsichtsmaßregeln für solchen Beschieß, und dann die Ankunft bei der nächsten Stadt Dura nach zwei Tagen bemerkt.

In diesem Berichte ist sonach eine unchronologische Verwirrung, die wir Ammian unmöglich zur Last legen können, daher eine Verstümmelung vermuthen, worauf wir in Anmerkung 118 nochmals zurückkommen werden.

b. Kapitel 2. XXIV. berichtet Ammian den Uebergang des Heeres über den Nahamalchas in vier sehr unklaren Zeilen, worauf die Worte: *quo negotio gloriose perfecto* folgen.

Diesen stellt nun Zosimus in 1½ Kapiteln 16. und 17., als eine der größten Schwierigkeiten des ganzen Feldzugs dar, da nicht bloß Wasser, sondern auch tiefer Sumpf, und zwar Angesichts der dahinter aufgestellten persischen Armee zu passiren war.

In dieser Verlegenheit habe Sullan in der Nacht zwei seiner besten Feldherrn mit reichsten Truppen, die überall durchkamen, vom rechten wie vom linken Flügel aus, weit über die feindliche Linie hinaus entsendet, hinter welcher sie sich vereinigen, und solche im Rücken angreifen, mindestens alarmiren, dadurch aber von Besetzung des Flußufers abziehen sollten, was auch vollständig gelang.

Daß nun Ammian, der gerade in militärischen Details so genau ist, dieses eben so wichtige, als geschickte, daher seinen Feldherrn so ehrende Manöver ganz übergangen habe, ist nicht zu glauben, daher auch hier Verstümmelung zu vermuthen.

Andere zu ähnlicher, wiewohl zu unsicherer Annahme Anlaß gebende Stellen übergehend, wenden wir uns

zu S. 337.

118. zu der Frage, wo die Grenze zwischen dem römischen und persischen Gebiet anzunehmen ist? Wir sind der Meinung, daß diese nicht durch den Aboras gebildet ward, sondern noch 5 bis 7 Meilen jenseits dessen lag, und zwar aus folgenden Gründen.

a. In XXIII. 5. heißt es: *Cerussium* sei von Diocletian befestigt worden, *cum in ipsis barbarum confiniis interiores limites ordinaret*.

Eine doppelte Grenzwehr war bei den Römern sehr gewöhnlich (s. Bb. II. S. 190.) und wo die eigentliche Grenze eine trockne, keine natürliche Vertheiligung darbietende war, die Befestigung der zunächst dahinterliegenden nassen ganz unerläßlich.

b. Saitha gegen 5 geogr. M. vom Aboras entfernt, muß römisch gewesen sein, weil R. 5. XXIII. weder die Einnahme noch Verwüstung desselben, wie bei allen persischen Städten geschieht, berichtet wird, hauptsächlich aber auch, weil

c. das noch über solches hinausgelegene Grabmal des Gordian doch sicherlich nicht im persischen Gebiete errichtet ward.

Hiernach vermuthen wir, daß die politische Grenze beider Staaten zwi-

sehen Zaitha und Dura lag, und letztere in irgend einem Kriege verwüstete Stadt, eben der Nähe der Grenze halber, nicht wieder aufgebaut ward.

Dies vorausgesetzt nun scheint es, als habe Ammian im letzten historischen Kapitel 5. von Buch XXIII. (Kapitel 6. behandelt die Geographie Persiens) nur das Vorrücken innerhalb römischen, im folgenden XXIV. 1. aber den Einmarsch in persisches Gebiet d. i. in Assyrien berichtet.

Daß aber Dura (II. S. 3.) noch zwei Märsche weit von der Grenze gelegen habe, ist, selbst abgesehen von der Spruner'schen Charte, die es nur zwei geogr. M. unterhalb Gordians Denkmal setzt, doch kaum zu glauben, weshalb wir als Anfangspunkt jener beiden Märsche lieber das zuletzt vorher erwähnte Zaitha annehmen möchten.

Dieser unserer Ansicht dürfte nicht entgegenzusetzen sein, daß Julian seine Rede an das Heer sofort nach dem Uebergange über den Aboras gehalten habe *), was ohnstreitig um deswillen geschah, weil das Heer hier ohnehin schon concentrirt war, dessen nochmalige Vereinigung nach nur zwei bis drei Tagen während des Marsches aber von offener militärischer Unzuträglichkeit gewesen sein würde.

Uebrigens dürfte durch die nach Obigem unter 117. a. vermuthete Versammlung des Urtextes zwar die vorbemerkte logische Verwirrung bewirkt worden, kaum aber eine wesentliche Thatsache verloren gegangen sein.

119. Iosimus Kapitel 20. nennt statt Maogamalche, die volkreiche Stadt zu S. 338. Befuchis, erwähnt aber die persönliche Gefahr, in welche Julian bei dessen Belagerung durch ausfallende Perser gerieth (f. ob. S. 340) nicht bei dieser sondern bei der in demselben Kapitel unmittelbar vorhergedachten eines ungenannten Castells.

120. Der damalige Zustand von Coche, dessen zweiter Name Seleucia, weil zu S. 339. von dem macedonischen Könige dieses Namens herrührend, offenbar der frühere war, ist mit Sicherheit nicht zu ersehen. Ammian sagt da von R. 5.: *antegressus cum procuratoribus princeps civitatem desertam collustrans, a Vero quondam excisam.* Gregor von Nazianz dagegen beschreibt es in seiner zweiten Rede wider Julian in der von Balafius in Gron. Ausgabe des Amm. S. 438 angeführten Stelle als äußerst fest.

Ohnstreitig ward die alte 400000 Einwohner zählende Stadt nie wieder vollständig hergestellt, ein Theil solcher aber als Vorstadt Ktesiphons neu aufgebaut, auch befestigt.

121. Ammian R. 6. S. 26 läßt die Schlacht von Tagesanbruch bis zu S. 340. gegen 6 Uhr Abends, wie wir die Worte (*usque ad diei finem*) verstehen, so:

*) Die jede Schwierigkeit beseitigende Annahme eines zweiten Kleinern, die politische Grenze beider Reiche bildenden, Flusses und dessen Uebergangs, nach welchem letzteren erst Julians Rede an das Heer erfolgt sei, wird durch die von uns eingesehenen Charten nicht unterstützt, erscheint auch dem Texte nach zu willkürlich, um weitere Betrachtung zu vermeiden.

simus K. 25. von Mitternacht bis Mittag dauern, wobei Ersterer vielleicht erst vom Erfolg der Landung an rechnet.

zu S. 341.

122. Als Zeitpunkt des Uebergangs des letzten Heerestheils über den Aboras und der Rede ist der 4. April, und als Tag des Aufbruchs von da der 5. anzunehmen, weil Ammian XXIII. 5. S. 342 eines, offenbar auf den zweiten Marsch fallenden Ereignisses am Tage vor dem 7. April (S. 343), also vom 6. d. M. gedenkt. Eine genaue Berechnung der, theils ausdrücklich von ihm XXIII. K. 1 bis 6 angegebenen, theils aus dessen so genauer Geschichtserzählung abzunehmenden Zeiträume ergibt nun 49 bis 50 Tage für die Dauer des ganzen Feldzugs bis zur Schlacht vor Ktesiphon, was für einen Weg von 54 bis 60 Meilen einschließlich zweier Hauptbelagerungen und einiger kleinern, gewiß eher zu wenig, als zu viel ist. Wir haben daher, weil nach unserer Berechnung nur eine Verkürzung, in keinem Falle eine Verlängerung jenes Zeitraums aus Irrthum möglich ist, für jener Schlacht die Zeit vom 25. bis 30. Mai, und als Aufhufung den 27. angenommen.

zu S. 344.

123. Aus Ammian haben wir die beiden Hauptangaben desselben

1. XXIV. 7. den Entschluß in das Innere Persiens vorzudringen: mediteraneas vias arripere (II. S. 38),

2. das Aufgeben und Vertauschen dieser Richtung mit dem Marsche nach Corbuene, der am 16. Junj angetreten ward (K. 8. S. 30.), als feststehend zu betrachten, wornach, wenn man die 8 Tage, welche von der Schlacht bei Ktesiphon bis zum Aufbruche verliefen, abrechnet, auf die erste Operation höchstens 12 Tage, auf den Rückzug bis zu Julians Tod genau 11 Tage fallen. In Sostimus' Kap. 26 scheinen sich nun nur etwa 5 bis 6 Zeilen, worin er des berühmten Orts Noorda und des Uebergangs über den Fluß Duras*) gedenkt, auf die erste Offensperiode dieses Feldzugs zu beziehen, während der größte Theil dieses Kapitels, so wie Kapitel 27 und 28 von der zweiten, worüber wir auch Ammian anscheinend vollständig besitzen, handeln.

Sostimus nennt nun mehrere Orte, die sich jedoch auf unsern Karten nicht finden, namentlich Kap. 27 das vom Heere berührte Dorf Symbra in der Mitte zwischen den Städten Misbara und Mischanaba, welche nur durch den Tigris getrennt, durch eine (damals jedoch zerstörte) Brücke verbunden seien. Abgesehen von der offenbaren Unklarheit jener Angabe, nach welcher jenes Dorf im Tigris gelegen haben müßte, ist es jedoch höchst unwahrscheinlich, daß Julian schon so bald nach jener retrograden Wendung an den Tigris gelangt sei.

zu S. 346.

124. Ammians Rede auf dem Todtenbette lautete, wie folgt:

Die Zeit, Waffengenossen, von der Würde des Lebens zu scheiden ist nun

*) Dies ist offenbar derselbe, an welchem nach unserer Vermuthung S. 343 Julian aufwärts zog, obwohl dieser Name sich weder auf der Spruner'schen, noch auf der Anville'schen Karte findet, welche dem betreffenden Fluße jedoch sehr verschiedne, nicht einmal unter sich übereinstimmende Benennungen belegen.

gekommen. Nicht unwillig oder betrübt, wie man glauben möchte, sondern mit Vergnügen, als guter Schulbner gebe ich solches der es wiederfordernden Natur zurück. Die Philosophie hat mich gelehrt, wie viel glücklicher die Seele ist, als der Körper, und erwägend, wie oft das Gdtere zum Geringern in Gegensatz tritt, habe ich mehr Grund zur Freude, als zur Klage. Haben nicht auch die Götter den Trömmsten bisweilen den Tod als höchste Belohnung gewährt? Mir wird, wie ich wohl weiß, diese Günst zu Theil, damit ich nicht den äußersten Schwierigkeiten erliege, noch mich erniedrige, oder beuge. Ich sterbe reinen Gewissens, weil mich keine Erinnerung verübter Verbrechen drückt, weder aus der Zeit meiner Zurückgezogenheit, noch aus der meiner Erhebung zur Herrschaft, die ich unbefleckt erhalten zu haben glaube, im Innern mit Milde regierend, nach außen nicht ohne guten Grund Kriege beginnend oder abwehrend. Freilich entspricht das Glück nicht immer der Zweckmäßigkeit des Rathschlusses, weil höhere Mächte den Ausgang lenken.

Beherzigend aber, daß der Unterthanen Wohl der Zweck einer gerechten Regierung ist, war ich eigentlich, wie ihr wißt, friedlicher Mäßigung geneigter, jeder Willkühr feind, welche dem Staate, wie den Sitten zur Verderbniß gereicht.

Wann und wie oft aber das Gemeinwohl, wie eine gebieterische Mutter, mich Gefahren entgegen warf, habe ich sie freudig und fest bestanden, die Sturmwirbel des Zufalls zu bestiegen gewohnt. Ich schäme mich nicht zu gestehen, daß eine glaubhafte Weissagung mir schon lange einen gewaltsamen Tod verkündet hat. Die ewige Gottheit aber preise ich, daß ich weder durch die Hinterlist eines Mörders, noch durch langwierige Krankheit, noch durch die Grausamkeit eines Tyrannen vom Leben scheidet, sondern daß mir in der Mitte eines blühenden Ruhmeslaufs ein ehrenvolles Ende beschieden ward.

Ist es doch nach gesundem Urtheil eben so feig, den Tod zu wünschen, wenn man leben soll, als ihn zu fürchten, wenn es an der Zeit ist zu sterben.

So viel euch zu sagen reichte die stinkende Kraft aus. Ueber die Wahl meines Nachfolgers schweige ich mit Absicht, um nicht vielleicht einen Würdigen zu übergehen, oder den als geeignet Empfohlenen, sollte ihm doch ein Anderer vorgezogen werden, in die äußerste Gefahr zu bringen. Als guter Bürger aber wünsche ich, durch einen würdigen Mann ersetzt zu werden.

Zu Kapitel 24.

125. Wer über Julian schreiben will, muß den Muth haben, sich zu Bu E. 348 seinen Quellen zu bekennen. Wir thun es, indem wir alle, in der Glau-

bensfrage offenbar Partei nehmenden, mit Entschiedenheit verwerfen, nicht nur die heidnischen, wie Libanius und Iosimus, sondern auch die Christlichen.

Zur Rechtfertigung gegen den Vorwurf, dem wir deshalb entgegensehen, Folgendes.

Wer Zeiten entbrannten Parteikampfes selbst erlebt hat, wie wir in Politischem, der weiß auch, daß es in solchen keinen Mittelweg, kein Gewissen, nur Leidenschaft giebt, ja Unbefangenheit und Wahrheitsliebe von den Parteigenossen Feigheit und Verrath gescholten werden.

Dazu kam in der Zeit, die wir beschreiben, die im römischen Reiche damals herrschende ungezügelte Schmähs- und Verläumdungssucht. Die zitternden Sklaven hatten gegen den Despoten keine Waffe, als die Lüge, die, im Dunkel eines bösen Herzens geboren, Muthmaßung zur Wahrheit erhebend, rasche reisende Verbreitung von Mund zu Mund fand.

Da ward mit Begier aufgenommen, mit Wollust geglaubt, was irgend dem Parteilasse schmeichelte, während prüfende Kritik, hätte sich selbst der Wille irgendwo gefunden, schon aus Mangel an Quellen dafür fast unmöglich war. Die Oeffentlichkeit neuerer Zeit existirte nicht, den Gegnern zu glauben erschien undenkbar, woher also hätte man das Mittel zur Unterscheidung von Wahrheit und Lüge entnehmen sollen?

Gewiß war die Christliche Sache eine heilige, weshalb die edle Begeisterung für solche es erklären kann, daß die Intoleranz auf der guten Seite noch größer war, als auf der schlechten.

Der bedeutendste unter den Christlichen Schriftstellern würde, als Zeitgenosse, Gregor von Nazianz sein, über dessen fanatischen Parteilhas wir uns bereits Anm. 104 ausgesprochen haben. Strauß in der w. u. anzuführenden Schrift hat S. 5 z. Anf. einen, nicht einmal vollständigen Katalog seiner Schmähworte gegen Julian zusammengestellt, der ein merkwürdiges Gegenstück zu der Bewunderung bildet, welche derselbe Schriftsteller dem angeblich großen Konstantius zollt.

Gregor lebte überdies in einer kleinern Stadt Kappadociens, wo er sicherlich nur mit seinen Glaubens- und Parteigenossen verkehrte.

Die übrigen kirchlichen Schriftsteller, wie Socrates, Sozomenos, Theodoret, Rufinus u. a. gehören insgesammt einer mehr oder minder spätern Zeit an, und haben sicherlich nur aus Christlichen Quellen geschöpft, wie denn Ammian von deren keinem angeführt wird (s. Histet. de vita Amm. a. Schl. in der Gron. Ausgabe).

Doch halten wir die beiden ersten, die nicht Geistliche, sondern byzantinische Rechtsgelehrte waren, noch für die verhältnismäßig unbefangenen. Gewiß ist es hiernach gerechtfertigt, wenn wir lediglich Julians eigene Schriften, namentlich dessen amtliche Rescripte, Ammian und Eutrop, die beide am persischen Kriege selbst Theil nahmen, Ersterer als protector ohnfreitig auch zu Antiochien in des Kaisers Nähe war, als unverdächtige

Quellen anerkennen. Eutrops, über dessen Glauben man zweifelhaft ist, Charakteristik Julians, mit der Ammians völlig übereinstimmend, ist kurz, aber so trefflich, daß wir sie nachstehend beifügen:

Vir egregius et rempublicam insigniter moderatorus, si per fata licuisset: liberalibus disciplinis apprime eruditus: Graecis doctior, atque adeo, ut Latina eruditio nequaquam cum Graeca scientia conveniret: facundia ingenti et prompta, memoriae tenacissimae: in quibusdam philosopho propior: in amicis liberalis, sed minus diligens*), quam tantum principem decuit; fuerunt enim nonnulli, qui vulnera gloriae ejus inferrent. In provinciales iustissimus, et tributorum, quatenus fieri posset, repressor: civilis in cunctos: mediocrem habens aerarii curam: gloriae avidus ac per eam animi plerumque immodici: religionis Christianae insectator, perinde tamen ut cruce abstineret. Marco Antonio non absimilis, quem etiam aemulari studebat.

Des Apostaten Haß und Verdamniß ist 13 Jahrhunderte lang beinahe ein Glaubensartikel der Christenheit gewesen. Williger und gerechter über ihn hat zuerst ein protestantischer Pietist, Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Regerehistorie 1699, dann ein halbes Jahrhundert später Mr. de Bletrie in der gründlichen Lebensbeschreibung Julians sich ausgesprochen. Ihnen folgt der Marquis d'Argens, ein Günstling Friedrichs d. Gr., in seiner Herausgabe der *Defense du paganisme par l'empereur Julien* Berlin 1764, worin er doch noch kirchlicher erscheint, als man von einem Freunde Voltaires erwarten sollte.

Merkwürdig, daß später gläubige Theologen, wie N. Neander, und Ullmann Williger und wohlwollender über ihn geurtheilt haben, als rationale Historiker, wie Gibbon Kap. XXIII. und Schlosser. Die Schrift Neanders, des Professors und Consistorialraths zu Berlin, Leipzig 1812, ist vortrefflich, verräth aber doch hie und da, auch in der Form, die Jugendarbeit.

Neuerlich hat Dr. Strauß, der Verfasser des Lebens Jesu, in seiner Schrift: *Der Romantiker auf dem Throne der Cäsaren* diesen Gegenstand aufgegriffen, indem er solchen an eine damals schwebende Zeitfrage anknüpft. Wir anerkennen, abgesehen von der religiösen Richtung, dessen Geist und Gelehrsamkeit, finden aber den Gedanken, Julian vorzugsweise zum Romantiker zu stemmeln, viel zu wenig erschöpfend, um nicht dem Dr. Gutzkow zu Dresden, der in einem Aufsatz: *Julian der Abtrünnige* (Jahrbücher der Schillerstiftung, Dresden, H. Kunze, 1857. I. S. 74–76), jene Auffassung bekämpft, im Wesentlichen Recht zu geben, wenngleich derselbe im Uebrigen historische Tiefe für diese Gelegenheitschrift gar nicht beansprucht.

Das bedeutendste neueste Werk über Julian ist zweifellos der vierte Theil

*) minus diligens bezieht sich auf den Fehler, den Ammian als jüdische levitas bezeichnet.

der Histoire de l'église et de l'empire romain IV^{ème} au siècle par Mr. Alber prince de Broglie. Paris 1859. *)

Es ist streng katholisch-kirchlich, aber doch mit dem Vorsatze der Unparteilichkeit geschrieben.

Indeß sagt Ampère, dessen trefflicher Recensent in der revue des deux mondes T. XXII. S. 647 ff. S. 673, daß seine Sympathien und Antipathien den Verfasser bisweilen zu Abweichungen hiervon fortgerissen haben.

Mit diesem den Werth der Arbeit, in Geist, Darstellung, Talent und fast durchaus historischer Treue anerkennend, ist jedoch jene Klage als eine beinahe zu milde zu bezeichnen. So tadelt um nur einige Beispiele anzuführen, der Pr. de Broglie S. 231 2 nach Ammian XXII. 10. Julians Neugier, daß er die vor Gericht streitenden Parteien nach ihrem Glauben gefragt habe, verweigert aber dabei den entscheidenden Nachsatz, daß die Antwort ohne allen Einfluß auf die Gerechtigkeit des Urtheils geblieben sei.

S. 287 führt er an, daß nach dem Tempelbrande in Daphne, dessen Ausstiftung man die Christen beschuldigt habe, auf Julians Befehl die Hauptkirche zu Antiochien geschlossen und demolirt worden sei, während Ammian, der ohnstreitig dabei gegenwärtig war, XXII. 13. nur Ersteres, nicht aber auch Letzteres berichtet, der Verfasser aber weder irgend welche Quelle für seinen Zusatz angebt, noch, wenn dies eine christliche war, deren Widerspruch mit Ammian hervorhebt.

Zu S. 340. 126. Man stellt Ammians Zeugniß XXV. 4., daß Julian, nach dem Tode seiner Gemahlin sich jedes weiblichen Umgangs enthalten habe (nihil unquam venereum agitare), dessen Misopogon S. 69 entgegen, wo er die Antiochener, welche dessen übertriebene sittliche Strenge lächerlich machen, sagen läßt: „Du schläfst meist (ἐπιπολυ) alle Nächte allein, was doch das ausnahmsweise Vorkommniß des Gegentheils ergebe.

Sind diese, dessen Feinden in den Mund gelegten Worte als Zugeständniß zu betrachten, wie man doch wohl annehmen muß, so hat Ammian allerdings etwas zu viel gesagt. Man darf aber nicht vergessen, daß ein Verkehr dieser Art mit unverschämten Frauenspersonen, namentlich Sklavinnen, sowohl nach dem Staats- als nach dem Glaubensgesetze Julians völlig erlaubt war, daher in solcher Beschränkung, zumal vielleicht bläuetlich empfohlen, als Unkeuschheit nicht betrachtet wurde.

Zu S. 360. 127 a. Wir waren sehr geneigt, aus der neuesten Geschichte (1848 bis 1851) einen selten geistreichen deutschen Staatsmann, von gleichfalls unendlicher Eitelkeit anzuführen, der sein Vaterland dadurch in die größte Verlegen-

*) Auch für die politische Geschichte ist es sehr gut, da keine Irrthümer, z. B. S. 417, daß Jovian vor seiner Wahl zum Kaiser comes domesticorum gewesen sei, während er nur ordinis primus, d. i. der erste Stabsofficier dieses Corps war, keine Beachtung verdienen.

heit, worin er zuletzt selbst gefallen ist, gestürzt hat. Dies hätte aber, zumal der Parteilanschaung gegenüber, ein viel zu tiefes, daher hier ungeeignetes, Eingehen gefordert.

Zu Kapitel 25.

127. b*) Der Herausgeber des ersten Theils der *Ἐθνικά* des Stephan Bu S. 371. v. Byzanz (der zweite ist noch nicht erschienen), Meinecke, nimmt an, derselbe habe zu Ende des 5. Jahrhunderts, der Herausgeber des Auszugs, oder der Uebersetzung dieses Werkes, Hermolaos aber, durch welche dasselbe uns allein noch erhalten ist, unter Justinian II.: *Ῥωτόμητος* um 700 gelebt, weshalb wir uns, Meinecke's Ausgabe für den Augenblick nicht zu Händen habend, auf J. Grimms Gesch. der deutschen Sprache S. 566 (1816) beziehen.

Die betreffenden unter dem Buchstaben S zu findenden Stellen lauten:

1. *Σάξοι ἔθνος παρὰ τοῦ Ποντοῦ.*
2. *Σάξοι ἔθνο. τοῦς Σκύθας οὕτω φρασί. τὸ θηλικὸν Σάξος.*
3. *Σαῖξαι ἔθνος παρὰ τῷ Ἰστρῳ.*

Professor Leo hätte aus diesen Namen einzelner Specialvölker oder Gemeindebezirke füglich auch 1 oder 2 für sich anführen können.

128. Ammian schrieb, oder vollendete bekanntlich sein Werk nach seinem Bu S. 393. Ausritte aus dem Dienste im höheren Lebensalter zu Rom. Da verleitete ihn schriftstellerische Eitelkeit, der Geschichte allerhand ethnographische, geographische, physikalische und sonstige gelehrte Excurse beizumischen, wozu er das Material aus Büchern zusammengetragen haben muß. Diese bilden offenbar den schwächsten Theil seiner Arbeit, da es ihm an Vorkenntnissen und Kritik für die betreffenden Gegenstände fehlte.

Wir erwähnen dies hier um deswillen, weil aus dem Mangel einer dergleichen Abhandlung über Germanien und dessen Völker, während er doch Gallien, Thracien, Egypten und Persien, wie den Hunnen und Alanen dergleichen gewidmet hat, mit Ueberzeugung zu folgern ist, daß es ihm für erstern Gegenstand sowohl an eigener Sachkenntniß, als an geeignetem Material gefehlt haben dürfte.

Wirklich beschäftigt er sich in seinem Werke so viel mit den Germanen und den Kriegen wider solche, daß das absichtliche Unterlassen einer Schilderung dieses Volkes und dessen innerer Verhältnisse, hätte er irgendwie nähere Kunde davon gehabt, kaum denkbar scheint. Man darf auch nicht vergessen, daß er Grieche war und sich während seines Kriegsdienstes ohnstreitig größtentheils nur im Orient aufhielt. Wir haben auch schon eb. S. 282 und in

*) Die Hist 127 der vorhergehenden Num. zu S. 350 ist aus Versehen wiederholt worden.

Ann. 99. c. 1., worauf sich hier wieder zu beziehen ist, seiner schiefen und irrigen Auffassung germanischer Verhältnisse gedacht. Tacitus Schrift über Germanien hat derselbe ohnfreitig nicht gekannt.

Zu Kapitel 26.

Zu S. 385. 129. Ammians Worte lassen es zweifelhaft, ob die Kaiserwahl (Kap. 5.) und die Schlacht (Kap. 6.) an demselben Tage, oder, wie wir annehmen, an zwei auf einander folgenden stattfanden. Nicht nur die Trennung der Kapitel, sowie die Fülle der Ereignisse, namentlich da Sapor von dem Ueberläufer erst aufzusuchen war, begründet letztere Meinung, sondern auch Zosimus VII. 29. a. Schl. bestätigt solche ausdrücklich, da er von drei Tagen spricht, worunter hier nur der 26., 27. u. 28. verstanden werden können. Damit stimmt auch die weitere Chronologie im Texte, für welche der erste Juli durch Ammian, XXV. 6. S. 51. letzte Zeile, feststeht, vollkommen überein.

Zu S. 388. 130. Die Lage von Dura, deren es mehrere gleichen Namens gab, ist auf der, sonst so guten Sprunerschen Charte, ohnfreitig aus Mangel an Quellen und Hülfsmitteln falsch d. i. zu südlich angegeben. Kennen wir auch die Grenze des transjordanischen Gebiets der Römer nicht genau, so muß sie doch jedenfalls weiter als 20 geo. M. von dem Dura der Charte entfernt gewesen sein, da solches ja selbst diesseits des Stroms in Mesopotamien mindestens noch 25 bis 30 Meilen nördlich dieser Stadt erst begann. Von solcher bis Utra sind nach der Charte in gerader Linie nahe 20, von da bis Ur, das noch persisch war, nur etwa 8 Meilen, zu deren Zurücklegung das Heer 6 Tage brauchte, während von irgend welcher Schwierigkeit auf dem ersten, gleichwohl 2 1/2 mal längern Marsche nicht die Rede ist.

Wir haben daher, nach Ammian, Dura etwa 10 Meilen nördlicher, Utra aber einige Meilen südlicher, als Spruner, anzunehmen, so daß die Entfernung von Utra bis Ur mindestens noch 10 bis 12, mit den Umwegen aber an 15 Meilen betrug.

Zu S. 395. 131. Zosimus sagt IV. 9: „ὁπρωήσαντος δὲ αὐτοῖς τοῦ βασιλέως“ begann eine scharfe Schlacht, in welcher die Barbaren das in Zerstreung fliehende römische Heer verfolgten.

Dies kann sich nur auf das erste Treffen gegen Charietto und Severian beziehen, weil derselbe Schriftsteller dabei der Verschuldung der Dataver gedenkt.

Guschberg nimmt nun absichtlich e Verschweigung der dabei von Valentinian selbst erlittenen Niederlage durch Ammian an. Ganz davon abgesehen aber, daß dies mit dem Geiste dieses Schriftstellers durchaus unvereinbar ist so würde es zugleich die völlige Unwahrscheinlichkeit und Unkreue von Ammians ganzer Geschichtserzählung XXVII. 1 und 2 bedingen.

Das Gefecht fand Anfangs Januar jenseits der Saone, also unfern der

Grenze statt, indem der Grenzbefehlshaber Charietto mit den bereitesten Soldaten (milita promtissimo) den Alemannen sogleich entgegen eilte, und dazu den Everian an sich zog.

Was in aller Welt aber hatte der Kaiser in dieser Jahreszeit an der Grenze zu thun? Wäre er aber wirklich da gewesen, so konnte doch nur er selbst, und nicht jener Unterbefehlshaber als commandirend aufgeführt werden.

Das 2. Kapitel Ammians beginnt mit den Worten: Qua clade cum ultimo moerore comperta, correcturus secius gesta Dagalaiphus a Parisiis mittitur. Der Heermeister wird von Paris geschickt, was doch nur durch den daselbst verweilenden Kaiser, welcher jene Niederlage mit tiefem Schmerz vernommen, geschehen sein kann.

Es scheint nicht nöthig, sich hier auf Vergleichung von Ammians Glaubhaftigkeit, Zosimus gegenüber, einzulassen. Es ist zwar ungenau, aber nicht ungewöhnlich den Imperator anzuführen, wo nur die Organe desselben unter dessen Auspicien handelten. Das hat der so viel spätere Zosimus in seiner Quelle übersehen, und Huschbergs falscher, weil unhistorischer Patriotismus hat sich die Freude nicht versagen können, Valentinian selbst durch die Alemannen in die Flucht schlagen zu lassen.

132. Ammian nennt XXVII. 5 den Athanarich *judicem ea tempestate* zu S. 414 *potentissimum*. Nur in einer Handschrift desselben, dem Codex regius wird derselbe rex genannt. Dasi aber ersteres das Richtigere sei, geht aus Themistius' or. 10 S. 131 zweifellos hervor. Wir behalten uns vor, auf diesen Amtstitel, aus dem neuere Forscher zum Theil wichtige Folgerungen abzuleiten versucht haben, im nächsten Bande zurückzukommen.

133. Aus der betreffenden Stelle Ammians XXIX 2 im Anf. S. 131 zu S. 415. letzte Seite ergibt sich, daß Ammian damals im J. 371 selbst im Orient anwesend, war, weil er in der ersten Person des Plurals spricht: *omnes ea tempestate velut in Cimmeriis tenebris reptabam us*. Wir möchten vermuthen, daß er sich nach Valens' Tode, mit welchem er sein Werk schließt, also etwa 25 Jahre nach seinem ersten Auftreten in der Geschichte als Leibwächter und Ordonnanzofficier des Heermeisters Ursicinus, aus dem Dienste zurückzog, den er, nach dieser ausgezeichneten Stellung, die er im J. 354 bekleidete, gewiß schon längere Zeit vorher angetreten hatte. Von seinem Range wissen wir nichts; da er sich am Schlusse seines Werks nur als Militair außer Dienst (*miles quondam*) bezeichnet.

Zu Kapitel 27.

134. Wir haben im I. Bande mit Absicht den Ausdruck: *Germanier* zu S. 423. gebraucht, da dieser jedoch Tadel gefunden, haben wir die Rückkehr zu dem altgewohnten Namen: Germanen der aufhällischen, im Erfolge doch zweifelhaften Rechtfertigung des erstern vorgezogen.

311 S. 428. 135. Dieser Ansicht könnte der Beginn des marcomannischen Krieges durch die Marcomannen und Quaden entgegen gestellt werden. Dieser aber begann ohnstreitig nicht als Volkskrieg, sondern ward erst in Folge des Hinzutritts der Victoralen und anderer zugewanderter Völker ein solcher (s. Vb. II. S. 40 - 43).

Die Vb. II. S. 357/8. Ann. 253, näher ausgeführte Schwäche der in Kleinaften einfallenden gothischen Heerhaufen beruht freilich nur auf Wahrscheinlichkeit, nicht auf sicherer Beweise. Bei dem letzten Einfalle unter Claudius ergeben die in den Quellen bemerkten Zahlen der Schiffe und Mannschaften 150 bis 160 Personen auf das Schiff.

Ward daher die Stärke der Feinde bei dem Raubzuge des J. 266 a. a. D. auf 500 Schiffe zu nur 30000 Mann angegeben, so leitete mich wahrscheinlich die Vermuthung, daß ein Fahrzeug etwa nur 60 Streiter, im Uebrigen aber nur Sklaven und gedungene Ruderer enthalten habe, was bei dem Kriegszuge des J. 268, der eine wirkliche Auswanderung war, nicht der Fall gewesen sei. Ich bekenne jedoch selbst jene Angabe von nur 60 Mann pro Schiff nicht vertheidigen zu können, sehe solche daher für übereilt an.

311 S. 431. 136. Zu dem Alemannen = Siege ist eine Anmerkung nachzuholen, welche eigentlich zu Vb. III. S. 2 gehört hätte, dort aber vergessen worden ist.

Die Epit. Aur. Vict. c. 34. spricht nur von einem Alemannen = Heere überhaupt, von welchem Claudius „tantam multitudinem fudit, ut aegre pars dimidia superfuert.“

Zonaras aber (Vb. II. S. 294) sagt: Gallienus habe 300000 Alemannen bei Mailand besiegt.

Dies ist ein Irrthum im Namen des Kaisers, kann sich daher, weil die Feinde ohnstreitig schon in Gallienus' letzten Tagen in Italien eingebrochen waren (s. III. S. 2.) nur auf Claudius beziehen. Auf Grund dieser freilich offenbar übertriebenen, auch an sich unsichern Angabe des Zonaras ward nun III. S. 40 die, nach der Epitome gebliebene, Hälfte derselben zu 150000 Mann gerechnet, ohne dabei jedoch dieser Zahl Glauben beizumessen.

311 S. 439. 137. Hierbei drängte sich der Gedanke auf, ob es nicht vielleicht gerade die östlich der Weichsel sesshaften Theile der Wandalen und Burgunder waren, welche von dem Wanderzuge der Gothen mit fortgerissen wurden. Daß die Weichsel namentlich nicht die Grenze zwischen Germanen und Slaven bildete, geht schon aus Tacitus Germ. c. 1. hervor.